

Bericht der Volksanwaltschaft
an den Oberösterreichischen Landtag
2017 – 2018

Band
Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Vorwort

Eine der wichtigsten Aufgaben der Volksanwaltschaft ist die nachprüfende Kontrolle der öffentlichen Verwaltung des Bundes, der Länder und der Gemeinden. Im Zuge unserer Tätigkeit möchten wir jedoch nicht nur Kritik üben, sondern auch bei Unstimmigkeiten zwischen der Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern vermitteln. Denn die Behörden bzw. ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennen die kleinen und großen Probleme der Menschen und sind oftmals deren erste Ansprechpartner. Die Länder und Gemeinden erfüllen zahlreiche Aufgaben im unmittelbaren Lebensnahraum – von der Daseinsvorsorge und der Raumplanung über den Erhalt von Straßen und Schulen bis hin zur Verwaltung der Gemeindefinanzen. Dabei werden die Themen komplexer, die Aufgaben der Verwaltung und die Ansprüche der Bevölkerung steigen. Dessen sind wir uns bewusst und daher möchten wir die Länder und Gemeinden bei der Bewältigung ihrer zahlreichen Herausforderungen unterstützen.

Mit dem Bericht an den Oberösterreichischen Landtag legt die Volksanwaltschaft in erster Linie ihre Tätigkeit im Bereich der nachprüfenden Kontrolle der öffentlichen Verwaltung in den Jahren 2017 und 2018 dar. Er enthält die wichtigsten Kennzahlen zu den eingelangten Beschwerden und eingeleiteten Prüfverfahren sowie eine detaillierte Darstellung der Fälle. Das Aufzeigen von Problemen in der Landes- und Gemeindeverwaltung soll sich jedoch nicht auf den Einzelfall beschränken, sondern einen positiven Effekt auf zukünftiges Verwaltungshandeln haben und – wenn erforderlich – auch Verbesserungen in der Gesetzgebung bewirken.

Der zweite Tätigkeitsschwerpunkt der Volksanwaltschaft betrifft die präventive Menschenrechtskontrolle. Diese Tätigkeit umfasst auch das Bundesland Oberösterreich und wird in einem eigenen Bericht dargestellt, der bereits im März 2019 veröffentlicht wurde. Er enthält eine ausführliche Darstellung der Feststellungen und Empfehlungen, die aus den österreichweit durchgeführten Kontrollbesuchen der sechs Expertenkommissionen der Volksanwaltschaft resultieren.

Neben der Kontrolle der öffentlichen Verwaltung und dem Schutz der Menschenrechte befasst sich die Volksanwaltschaft mit Anträgen nach dem Heimopferrentengesetz (HOG). Einen komprimierten Überblick über die Verfahren bei der Rentenkommission finden Sie im vorliegenden Bericht.

Wir werden unser kürzlich angetretenes Mandat mit Freude und Engagement erfüllen und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit mit den Ländern und Gemeinden, um gemeinsam Lösungen im Sinne der Bürgerinnen und Bürger zu finden.

Darüber hinaus möchten wir uns auf diesem Weg bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihren persönlichen Einsatz bedanken, die mit ihrem Engagement vielen Menschen zu ihrem Recht verhelfen.

Werner Amon, MBA

Mag. Bernhard Achitz

Dr. Walter Rosenkranz

Wien, im September 2019

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	2
EINLEITUNG.....	7
1. LEISTUNGSBILANZ.....	9
1.1. Kontrolle der öffentlichen Verwaltung	9
1.2. Tätigkeit der Rentenkommission	12
1.3. Präventive Menschenrechtskontrolle	13
1.4. Budget und Personal	14
1.5. Bürgernahe Kommunikation	16
1.6. Schwerpunkte 2017 – 2018	16
1.7. Öffentlichkeitsarbeit	18
1.8. Internationale Aktivitäten	20
1.8.1. International Ombudsman Institute (IOI).....	20
1.8.2. Internationale Zusammenarbeit.....	21
2. PRÜFTÄTIGKEIT	26
2.1. Gemeinderecht	26
2.1.1. Lärmbelästigung durch Veranstaltungen	26
2.1.2. Rasenmäharbeiten auf einem benachbarten Golfplatz	26
2.1.3. Bissverletzung durch einen Hund des städtischen Tierheims	27
2.2. Gesundheit.....	29
2.2.1. Nierentransplantation für Asylwerberin	29
2.3. Gewerbe- und Energiewesen	30
2.3.1. Körperschallübertragung von Betriebsanlage	30
2.3.2. Lärmbelästigung durch Betriebsanlage	32
2.4. Land- und Forstwirtschaft	34
2.4.1. Mindestabstände nach Straßensanierung	34
2.5. Landes- und Gemeindeabgaben	35
2.5.1. Gebührenvorschreibung ohne Bescheid	35
2.5.2. Änderung einer Vereinbarung über Wassergebühr	35
2.5.3. Rückzahlung der Kommunalsteuer	36

2.6.	Landes- und Gemeindestraßen	37
2.6.1.	Nichteinhaltung des Bauabstands	37
2.7.	Natur- und Umweltschutz	39
2.7.1.	Keine Müllabholung vom Grundstück	39
2.7.2.	Müll auf Nachbargrundstück	39
2.7.3.	Sichtbehinderung durch Papiercontainer	40
2.8.	Polizei- und Verkehrsrecht.....	41
2.8.1.	Mängel beim Vollzug des Niederlassungsrechts	41
2.8.2.	Verzögerungen im Staatsbürgerschaftsverfahren	43
2.8.3.	Toleranzgrenzen bei Geschwindigkeitsüberwachungen	44
2.8.4.	Forderung eines LKW-Fahrverbotes wegen Lärmbelastung	45
2.8.5.	Verweigerung eines Halte- und Parkverbotes	46
2.8.6.	Abmeldung eines Hundes	46
2.9.	Raumordnungs- und Baurecht.....	48
2.9.1.	Untätigkeit der Baubehörde	48
2.9.2.	Rückgabe von abgetretenen Grundstücksteilen	49
2.9.3.	Verzögerung im baupolizeilichen Verfahren	50
2.9.4.	Überlange Verfahrensdauer	51
2.9.5.	Baulandwidmung trotz Hangwasser- und Rutschgefahr	51
2.9.6.	Konsenswidrige Betriebsbauten im Grünland	52
2.9.7.	Langjährige Berufungsverfahren und baupolizeiliche Aufträge	55
2.9.8.	Verfahrensverzögerung bei Kanalanschluss	56
2.10.	Schulwesen	57
2.10.1.	Anrechnung von Vordienstzeiten	57
2.10.2.	Mängel bei der Schülerbeförderung	58
2.11.	Soziales.....	60
2.11.1.	Kinder- und Jugendhilfe.....	60
2.11.1.1.	Probleme in der Fremdunterbringung.....	60
2.11.1.2.	Mangelhafte Betreuung in einer WG für Jugendliche	61
2.11.1.3.	Rechtliche Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Asylverfahren	62
2.11.2.	Pflege	64
2.11.2.1.	Mangel an Pflegeplätzen für intensivpflegebedürftige Kinder.....	64

2.11.2.2. Kostentragung bei Aufnahme in ein Pflegeheim eines anderen Bundeslandes.....	65
2.11.2.3. Förderung der Kurzzeitpflege dringend geboten	66
2.11.2.4. Vollzugschaos im Zuge der Abschaffung des Pflegerregresses	66
2.11.3. Mindestsicherung	68
2.11.3.1. Rechtswidrige Versagung der Mindestsicherung	68
2.11.4. Wohnbeihilfe	68
2.11.4.1. Missstand und Diskriminierung bei Oö Wohnbeihilfe	68
2.11.5. Heimopferrente	70
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	73

Einleitung

Der vorliegende Band belegt, wie bedeutend die Funktion der Volksanwaltschaft als Rechtsschutzeinrichtung ist. Mehr als 36.000 Menschen wandten sich im Berichtszeitraum an die Volksanwaltschaft. Für viele Menschen ist die Volksanwaltschaft die letzte Anlaufstelle, wenn sie im Kontakt mit den Behörden verzweifeln, etwa weil sie Entscheidungen der Verwaltung nicht nachvollziehen können oder auf Erledigungen der Behörden unzumutbar lange warten müssen. In vielen Fällen ist die Einschätzung der Hilfesuchenden richtig, wenn sie sich von den Behörden nicht korrekt behandelt fühlen: Sowohl 2017 als auch 2018 stellte die VA bei rund einem Fünftel der eingeleiteten Prüfverfahren einen Missstand in der Verwaltung fest.

So unterschiedlich die Probleme jedes Einzelnen sind, jede Beschwerde zeichnet ein Bild für Schwachstellen im System. Wenn sich Beschwerden in bestimmten Bereichen verdichten, sind sie ein klares Signal an die Verantwortlichen, dass Handlungs- und Reformbedarf besteht.

Die Leistungsbilanz in Kapitel 1 liefert die wichtigsten Kennzahlen zur Arbeit der Volksanwaltschaft in den Jahren 2017 und 2018. Sie geben unter anderem Aufschluss darüber, wie viele Beschwerden bei der Volksanwaltschaft eingelangt sind und wie viele Prüfverfahren eingeleitet wurden.

Neben der Darstellung der nachprüfenden Kontrolle gibt die Leistungsbilanz auch einen komprimierten Überblick über die Geschäftstätigkeit in den drei weiteren Geschäftsfeldern der Volksanwaltschaft: (a) die Arbeit der Rentenkommission, (b) die präventive Menschenrechtskontrolle und (c) die internationalen Aktivitäten der Volksanwaltschaft.

Die Ergebnisse der Prüftätigkeit werden in Kapitel 2 behandelt. Sie veranschaulichen, welche Schwierigkeiten die Bürgerinnen und Bürger im Kontakt mit den Behörden haben oder wie sehr sie durch Missstände in der Verwaltung in Mitleidenschaft gezogen werden können. Die Volksanwaltschaft beschränkt sich in dieser Darstellung nicht darauf, Missstände aufzuzeigen oder gar anzuprangern, sondern macht konkrete Vorschläge, wie Verbesserungen erzielt werden können.

Gegenstand dieses Kapitels ist auch die Tätigkeit der unabhängigen Rentenkommission, die seit Juli 2017 bei der Volksanwaltschaft eingerichtet ist und als Dachorganisation nach dem Heimopferrentengesetz fungiert. Die Volksanwaltschaft ist damit auch mit Fragen zur Entschädigung von Heimopfern befasst und setzt sich dafür ein, Betroffenen zu berechtigten Ansprüchen zu verhelfen.

Die Kontrolle der Verwaltung soll letztendlich transparente, effiziente und bürgernahe Erledigungen sowie nachvollziehbare Entscheidungsprozesse fördern. Die Volksanwaltschaft appelliert an die Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags, die in diesem Bericht dokumentierten Prüfergebnisse zu beraten und durch politische Entscheidungen die Grundlage für dringend notwendige Verbesserungen zu schaffen.

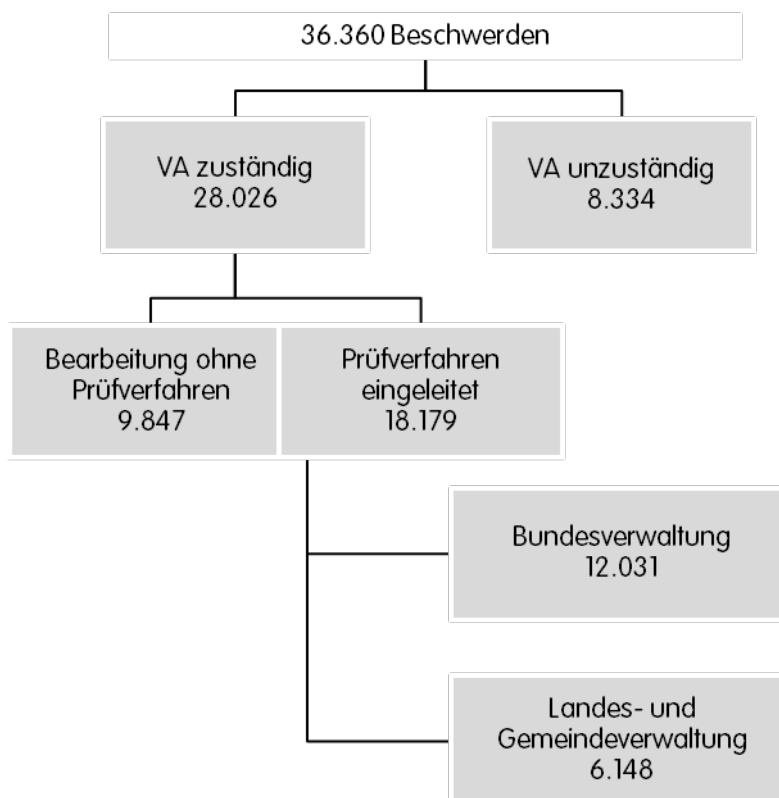
1. Leistungsbilanz

1.1. Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Die VA kontrolliert die gesamte öffentliche Verwaltung in Österreich und prüft, ob behördliche Entscheidungen den Gesetzen entsprechen. Jede Bürgerin und jeder Bürger kann sich wegen eines behaupteten Missstandes in der Verwaltung an die VA wenden, sofern alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind. Die VA geht jeder zulässigen Beschwerde nach und informiert die Betroffenen über das Ergebnis der Prüfung. Sie steht damit Menschen zur Seite, die Sorge haben, nicht zu ihrem Recht zu kommen. Die VA kann bei vermuteten Missständen auch von sich aus tätig werden und ein amtswegiges Prüfverfahren einleiten. Darüber hinaus ist die VA ermächtigt, die Gesetzmäßigkeit von Verordnungen einer Bundesbehörde vom VfGH überprüfen zu lassen.

In den Jahren 2017 und 2018 wandten sich 36.360 Menschen mit einem Anliegen an die VA. Das bedeutet, dass bei der VA im Schnitt rund 74 Beschwerden pro Arbeitstag einlangten. In 18.179 Fällen – das sind rund 50 % aller Beschwerden – veranlasste die VA eine detaillierte Überprüfung. Bei 9.847 weiteren Beschwerden gab es keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltung, weshalb keine Prüfverfahren eingeleitet wurden. Die VA unterstützte die Betroffenen in diesen Fällen mit Informationen zur Rechtslage und allgemeinen Auskünften. 8.334 Beschwerden fielen nicht in die Prüfständigkeit der VA. Die VA versucht auch hier zu helfen, indem sie den Kontakt zu anderen Behörden herstellt oder über weiterführende Beratungsangebote informiert.

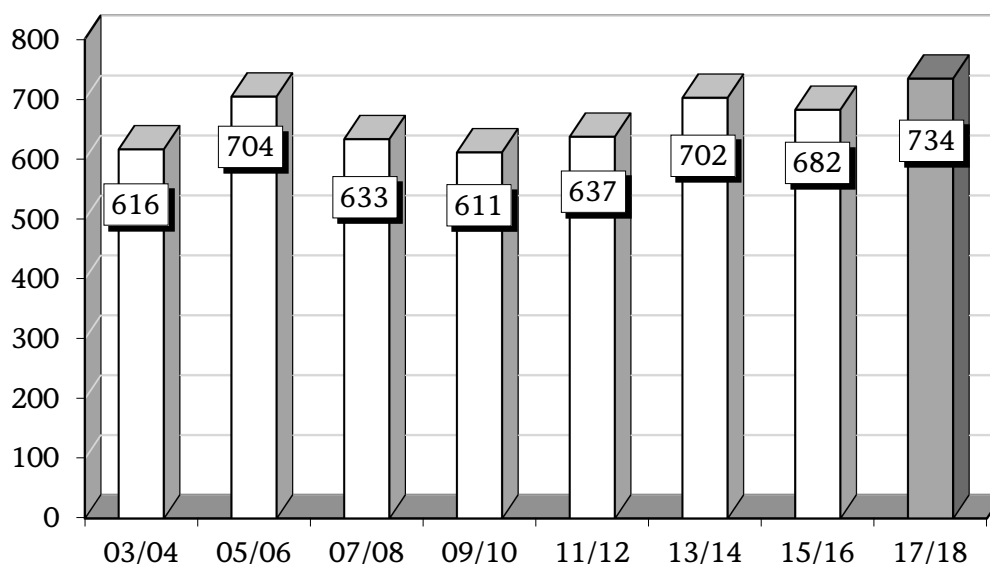
Kontrolle der öffentlichen Verwaltung 2017 – 2018



Die Bundesverfassung legt den Prüfauftrag der VA fest: Auf Bundesebene kontrolliert sie die gesamte öffentliche Verwaltung, also auch alle Behörden, Ämter und Dienststellen, die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. Auf Oberösterreich bezogen fielen in den Jahren 2017 und 2018 insgesamt 1.561 Fälle an. Die Ergebnisse sind im PB 2017 und 2018 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“) im Detail dargestellt.

Das Land Oberösterreich hat durch seine Landesverfassung die VA dazu berufen, die Verwaltung des Landes und der Gemeinde zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehört auch die Privatwirtschaftsverwaltung, also das Vorgehen der Behörden als Träger von Privatrechten, sowie alle im Bereich der Selbstverwaltung zu besorgenden Aufgaben.

Anzahl der Beschwerden über die oberösterreichische Landes- und Gemeindeverwaltung



In den Berichtsjahren wandten sich 734 Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher mit einer Beschwerde an die VA, da sie sich von der oberösterreichischen Landes- oder Gemeindeverwaltung nicht fair behandelt oder unzureichend informiert fühlten.

Beschwerden über die oberösterreichische Landes- und Gemeindeverwaltung 2017–2018

Inhaltliche Schwerpunkte

	2017/18	2015/16
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landes-eigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	232	224
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt	206	161
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	54	41
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	44	49
Landes- und Gemeindestraßen	40	45
Gesundheitswesen	39	39
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	39	25
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	36	47
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	15	10
Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	12	17
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	8	11
Gewerbe- und Energiewesen	7	8
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	2	5
gesamt	734	682

Erledigte Beschwerden über die oberösterreichische Landes- und Gemeindeverwaltung 2017–2018

	Erledigungen 2017-2018
Misstand in der Verwaltung	100
Kein Misstand in der Verwaltung	337
VA nicht zuständig	368
gesamt	805

Im Berichtszeitraum konnten insgesamt 805 Prüfverfahren betreffend die oberösterreichische Landes- und Gemeindeverwaltung abgeschlossen werden, davon wurden 734 in den Jahren 2017 und 2018 eingeleitet, 71 in den Jahren davor. In 100 Fällen stellte die VA einen Misstand in der Verwaltung fest, was einem Anteil von rund 12 % aller erledigten Verfahren entspricht. Keinen Anlass für eine Beanstandung sah die VA bei 337 Beschwerden, in 368 Fällen war die VA nicht zuständig.

1.2. Tätigkeit der Rentenkommission

Seit Juli 2017 ist bei der VA eine unabhängige Rentenkommission eingerichtet, der wichtige Aufgaben nach dem Heimopferrentengesetz übertragen wurden. Das Heimopferrentengesetz sieht vor, dass Betroffene ab Erreichen des Regelpensionsalters bzw. ab Pensionsantritt eine monatliche Rente erhalten. Die weisungsfreie Rentenkommission bei der VA befasst sich mit Anträgen auf Zuerkennung einer Heimopferrente. Sie ist für jene Personen zuständig, die zwischen 1945 und 1999 in einem Heim des Bundes, der Länder und der Kirche oder in einer Pflegefamilie Gewalt erlitten hatten und noch nicht als Heimopfer anerkannt wurden. Aufgrund einer Novelle des Heimopferrentengesetzes können seit Juli 2018 auch Personen, die als Kinder oder Jugendliche in Krankenhäusern, psychiatrischen Einrichtungen, Heilanstalten oder in Kinderheimen von Gemeinden sowie in Einrichtungen privater Träger misshandelt wurden, einen Antrag auf Heimopferrente stellen. Personen, die Rehabilitationsgeld erhalten oder die dauerhaft arbeitsunfähig sind und noch vor dem Erreichen des Regelpensionsalters stehen, sind nunmehr ebenfalls anspruchsberechtigt.

Die multidisziplinäre Rentenkommission setzt sich aus zwölf Expertinnen und Experten zusammen, geleitet wird sie von Volksanwalt Dr. Günther Kräuter. Ihre Aufgabe ist es zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Rentengewährung vorliegen, und entsprechende Vorschläge an das Kollegium der VA zu erstatten. Der Bewertung der Anspruchsberechtigung gehen Clearinggespräche zwischen Antragsteller und Expertinnen und Experten sowie umfassende Erhebungen voraus. In regelmäßigen Sitzungen werden die anonymisierten Fälle in der Rentenkommission ausführlich behandelt und beurteilt, ob die Schilderungen glaubhaft sind. Die Kommission macht dem Kollegium der VA einen Vorschlag für eine Entscheidung. Auf Grundlage der Vorschläge der Rentenkommission erteilt schließlich das Kollegium der VA dem zuständigen Entscheidungsträger eine schriftlich begründete Empfehlung, ob dem jeweiligen Antragsteller eine Heimopferrente gewährt werden soll.

Im Zeitraum 1. Juli 2017 bis 31. Dezember 2018 wurden insgesamt 1.039 Anträge auf Heimopferrente direkt bei der Rentenkommission eingebracht oder wurden von anderen Stellen an die Rentenkommission weitergeleitet.

Rund 500 Personen wurden in diesem Zeitraum zwecks Klärung der Anspruchsberechtigung zu einem Clearing-Gespräch eingeladen, 420 Clearing-Berichte wurden fertiggestellt. Die Rentenkommission erteilte im Berichtszeitraum 394 Vorschläge an das Kollegium der VA, in 371 Fällen sprach sie sich für die Zuerkennung der Heimopferrente aus. Von Seiten des Kollegiums der VA gab es 394 begründete schriftliche Empfehlungen an den Entscheidungsträger, davon waren 371 positiv.

1.3. Präventive Menschenrechtskontrolle

Die VA hat den verfassungsgesetzlichen Auftrag, die Einhaltung von Menschenrechten zu schützen und zu fördern. Gegenstand des Mandats ist die Kontrolle von öffentlichen und privaten Einrichtungen, in denen Menschen in ihrer Freiheit beschränkt sind. Zu diesen sogenannten „Orten der Freiheitsentziehung“ zählen Justizanstalten, Polizeianhaltezentren, Alten- und Pflegeheime, psychiatrische Abteilungen und Jugendwohlfahrtseinrichtungen. Sechs Kommissionen der VA führen flächendeckend und routinemäßig Kontrollen in diesen Einrichtungen durch. Verletzungen von Menschenrechten sollen dadurch verhindert oder zumindest möglichst unwahrscheinlich gemacht werden. Darüber hinaus kontrolliert die VA Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, um Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch hintanzuhalten. Die VA und ihre Kommissionen beobachten und überprüfen weiters die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive, etwa bei Demonstrationen, Großveranstaltungen, Versammlungen oder Abschiebungen.

Rechtliche Grundlage für dieses umfassende Mandat sind zwei Abkommen der Vereinten Nationen, zu deren Umsetzung sich die Republik Österreich verpflichtet hat: das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) sowie die UN-Behindertenrechtskonvention.

Zur Durchführung der Kontrollen hat die VA sechs Kommissionen eingerichtet. Sie haben uneingeschränkten Zutritt zu allen Einrichtungen und erhalten alle für die Ausübung ihres Mandats erforderlichen Informationen und Unterlagen. Die Kommissionen sind multidisziplinär zusammengesetzt und nach regionalen Gesichtspunkten organisiert.

In den Berichtsjahren führten die Kommissionen insgesamt 1.015 Kontrollen durch. 927 Kontrollen fanden in Einrichtungen statt, in denen Menschen angehalten werden. 88-mal wurden Polizeieinsätze begleitet. Die meisten Kontrollen fanden in Wien und Niederösterreich statt, da in diesen Bundesländern die Einrichtungsdichte sehr hoch ist. Die Kontrollen erfolgten in der Regel unangekündigt, um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu erhalten. Lediglich 6 % der Kontrollen waren angekündigt.

Präventive Kontrolle 2017–2018

	Kontrollbesuche in Einrichtungen	Beobachtung von Poli- zeieinsätzen
Wien	242	39
Bgld	47	1
NÖ	185	1
OÖ	104	6
Sbg	42	13
Ktn	45	3
Stmk	121	10
Vbg	33	3
Tirol	108	12
gesamt	927	88
davon unangekündigt	919	38

In 792 Fällen (d.h. 78 % der Kontrollen) sahen sich die Kommissionen veranlasst, die menschenrechtliche Situation zu beanstanden. Die VA prüft diese Fälle auf Grundlage der Wahrnehmungen der Kommissionen und befasst bei systembedingten Defiziten und einrichtungsspezifischen Mängeln die zuständigen Ministerien und Aufsichtsbehörden, um auf Verbesserungen hinzuwirken. Viele Missstände und Gefährdungen konnten dadurch bereits beseitigt werden. Ergebnis dieser Prüftätigkeit sind aber auch zahlreiche Empfehlungen der VA, die menschenrechtliche Standards in den Einrichtungen gewährleisten sollen (siehe dazu im Detail Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“, Kap. 3).

Unterstützt wird die VA bei der Ausübung des Menschenrechtsmandats durch den Menschenrechtsbeirat (MRB). Der MRB ist als beratendes Organ der VA eingerichtet und setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen und Bundesministerien zusammen. Im Berichtszeitraum ersuchte die VA den MRB um Stellungnahme zu verschiedenen Themen des präventiven Menschenrechtsschutzes und Empfehlungsentwürfen des NPM.

Die präventive Tätigkeit der VA wird im Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“ ausführlich dargestellt.

1.4. Budget und Personal

Gemäß dem Finanzierungsvoranschlag stand der VA im Jahr 2018 ein Budget von 11,601.000 Euro (2017: 10,758.000 Euro) – davon 300.000 Euro durch Auflösung eigener Rücklagen – zur Verfügung. Gemäß dem Ergebnisvoranschlag standen 11,591.000 Euro zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (siehe BVA 2018 Teilheft für die Untergliederung 05 VA).

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand rund 6,635.000 Euro (2017: 6,033.000 Euro), auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 3,927.000 Euro (2017: 3,731.000 Euro). Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Auszahlungen für die Rentenkommission und der durch sie beauftragten Clearings, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen.

Zusätzlich hatte die VA 2018 auch noch Auszahlungen aus Transfers vor allem für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Witwen der ehemaligen Mitglieder der VA von 901.000 Euro (2017: 927.000 Euro) zu leisten. Schließlich standen noch für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 112.000 Euro (2017: 41.000 Euro) und für Gehaltsvorschüsse 26.000 Euro (2017: 26.000 Euro) zu Verfügung.

Zur Erfüllung der seit 1. Juli 2012 der VA zukommenden Aufgaben nach dem OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB 2018 ein Budget von 1,450.000 Euro (unverändert zu 2017) vorgesehen. Davon wurden für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder rund 1,264.000 Euro (2017: 1,257.000 Euro) und für den MRB rund 83.000 Euro (unverändert zu 2017) budgetiert; rund 103.000 Euro (2017: 110.000 Euro) standen für Workshops für die Kommissionen und die im OPCAT-Bereich tätigen Bediensteten der VA sowie für Expertengutachten zur Verfügung.

Für die Auszahlungen für die gemäß § 15 Heimopferrentengesetz (HOG) seit 1. Juli 2017 in der VA eingerichtete Rentenkommission und der durch sie beauftragten Clearings wurde 2018 ein Budget von 200.000 Euro vorgesehen.

Bundесvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro

Finanzierungsvoranschlag 2018/2017

		2018	2017		
		11,601	10,758		
Personalaufwand				Betrieblicher Sachaufwand	
2018	2017	2018	2017		
6,635	6,033	3,927	3,731		
Transfers				Investitionstätigkeit und Gehaltsvorschüsse	
2018	2017	2018	2017		
0,901	0,927	0,138	0,067		

Die VA verfügte 2018 über insgesamt 78 Planstellen im Personalplan des Bundes (2017: 79 Planstellen). Die VA ist damit das kleinste oberste Organ der Republik Österreich. Mit Teilzeit-

kräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften sind in der VA insgesamt im Durchschnitt 97 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die insgesamt 57 Mitglieder der sechs Kommissionen sowie die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB der VA.

1.5. Bürgernahe Kommunikation

Die VA ist Anlaufstelle für alle Bürgerinnen und Bürger, die ein Problem mit einer Behörde haben. Die VA sieht es als ihren Auftrag, diesen Menschen rasch und unkompliziert eine Hilfestellung zu bieten. Eine Voraussetzung dafür ist, dass die VA für die Bevölkerung leicht erreichbar ist. Als bürgerorientierte Service- und Kontrolleinrichtung gewährleistet die VA einen einfachen und formlosen Kontakt. Beschwerden können persönlich, telefonisch oder schriftlich eingebracht werden. Eine besonders einfache Kontaktaufnahme ist über ein Online-Beschwerdeformular möglich, das über die Homepage der VA abrufbar ist. 3.323 Personen nutzten im Berichtszeitraum diesen Service. Der Auskunftsdienst ist unter einer kostenlosen Servicenummer erreichbar und nimmt auch Beschwerden entgegen.

Dass die Angebote von den Oberösterreicherinnen und Oberösterreichern in hohem Maße angenommen und offensichtlich auch geschätzt werden, belegen die folgenden Zahlen:

- 4.737 Menschen schrieben an die VA: 1.644 Frauen, 2.939 Männer und 154 Personengruppen,
- 8.746 Schriftstücke umfasste die gesamte Korrespondenz,
- 545 Briefe und E-Mails umfasste die gesamte Korrespondenz mit den Behörden.

Die Sprechtage der Mitglieder der VA in den Bundesländern werden ebenfalls gerne in Anspruch genommen. Im Rahmen von 44 Sprechtagen nutzten die Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher die Möglichkeit, ihr Anliegen persönlich mit der Volksanwältin oder einem Volksanwalt zu besprechen.

1.6. Schwerpunkte 2017 – 2018

Verbesserungsbedarf der Zentralmatura

Aufgrund zahlreicher Kritik rund um die Mathematik-Matura 2018 befasste sich die VA im Berichtszeitraum intensiv mit dieser Thematik. Beschwerden erreichten die VA nicht nur von Schülerinnen, Schülern und Eltern, sondern auch von der Lehrerschaft. Wegen der schwer nachvollziehbaren Formulierungen in den komplexen Textbeispielen mussten wesentlich mehr Maturantinnen und Maturanten in Mathematik eine negative Note ausbessern als in den Vorjahren. Insbesondere Mathematiklehrerinnen und -lehrer orten daher einen starken Verbesserungsbedarf.

Angesichts der schwerwiegenden Kritikpunkte und deren weitgreifenden Auswirkungen auf Schülerinnen und Schüler leitete die VA eine amtswegige Prüfung des BMBWF ein.

Polizei- und Justizwacheausbildung

Seit 2017 informiert die VA angehende Polizistinnen und Polizisten in der Polizeiausbildung über ihre Arbeit. Eine frühzeitige Information über die Arbeit der VA ist wichtig, weil die Polizei häufig mit der Tätigkeit der VA konfrontiert ist. Das Wissen darüber soll helfen, Skepsis und Vorbehalte abzubauen und ein positives Klima zwischen der Polizei und der VA zu fördern. Die Implementierung dieses neuen Ausbildungsmoduls wurde zwischen dem BMI und der VA vereinbart und 2016 in die Wege geleitet. Seit April 2017 präsentieren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VA sowie Kommissionsmitglieder in einer vierstündigen Ausbildungseinheit die Zuständigkeiten und Aufgaben der VA im Detail.

Auf Einladung des ehemaligen BMJ bringt sich die VA seit Frühjahr 2017 auch in das Aus- und Weiterbildungsprogramm der Strafvollzugsakademie ein. Zahlreiche Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die derzeit die Ausbildung zur Justizwachebeamtin bzw. zum Justizwachebeamten absolvieren, wurden bereits über Aufgaben und Zuständigkeit der VA instruiert.

Menschenwürdige Pflege

Ein weiterer Schwerpunkt der VA betraf den Pflegebereich. Aus den Besuchen der Expertenkommissionen der VA geht hervor, dass es in mehr als der Hälfte der Alten- und Pflegeheime im Nachtdienst an diplomiertem Personal fehlt. In 70 % der Fälle wird den oft überlasteten Pflegekräften keine Supervision geboten und häufig herrscht eine bedenkliche Medikation. Die Ursache ist meist Personalmangel.

Die VA setzt sich immer wieder für mehr Qualität und Kontrolle im Pflegebereich ein und empfiehlt die Schaffung einheitlicher Standards, um Missstände in Alten- und Pflegeheimen zu vermeiden.

Erwachsenenschutz: Der Mensch steht im Mittelpunkt

Das neue Gesetz zum Erwachsenenschutz, das am 1. Juli 2018 in Kraft trat, schuf eine moderne rechtliche Grundlage, die jedem internationalen Vergleich standhält und die Vorgaben der UN-BRK erfüllt. Die VA war neben Expertinnen und Experten, NGOs und Betroffenen von Anfang an in den auf Inklusion ausgerichteten Gesetzgebungsprozess intensiv eingebunden. In einer vorbildlich partizipativen Vorbereitungsphase im BMJ wurde das neue Gesetz erarbeitet und schließlich im April 2017 im Parlament einstimmig beschlossen. Das neue Erwachsenenschutzrecht stellt Autonomie und Selbstbestimmung für Menschen mit Beeinträchtigungen in den Mittelpunkt und entspricht damit auch den Anforderungen der UN-BRK.

Pflichtversicherung für Hochwasserschäden

Die VA tritt seit Jahren für die gesetzliche Einführung einer verpflichtenden Versicherung für Hochwasserschäden – ähnlich einer KFZ-Haftpflichtversicherung – ein. Aufgrund der österreichweiten Hochwasserkrisen rückte diese Thematik im Berichtszeitraum verstärkt in den Fokus der VA. Um eine Entschädigung zu erhalten, sind Betroffene bis dato auf die Katastrophenfonds der Bundesländer angewiesen. Abgesehen davon, dass auf solche Entschädigungen kein Rechtsanspruch besteht, ist die Höhe der Geldleistung für viele Betroffene kein vergleichbarer

Ersatz für den erlittenen Schaden. Die Beträge reichen nicht aus, um gleichwertiges Eigentum außerhalb der Gefahrenzone erwerben zu können.

Kinderarmut: Darstellung und Wirklichkeit

Massenmedien beeinflussen durch ihre Berichterstattung und Themenwahl maßgeblich die öffentliche und politische Meinung. Die VA und die Armutskonferenz präsentierten im März 2018 eine Studie über die Berichterstattung und Darstellung von sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen in österreichischen Massenmedien. Diese untersuchte, welches Bild von armutsgefährdeten Kindern und Jugendlichen und deren Problemen vermittelt wird. Im Fokus standen dabei Minderjährige, die aufgrund von Einkommen, Herkunft, Behinderung und Kindeswohlgefährdung ausgegrenzt werden oder ausgegrenzt werden könnten.

Das ernüchternde Fazit der Studie: Die mediale Berichterstattung über sozial benachteiligte Minderjährige entspricht oft nicht der UN-KRK, sondern stellt Kinder und Jugendliche und ihre Alltagsrealitäten einseitig, selektiv und verzerrt dar. Im Rahmen der Studie wurden daher zentrale Handlungsempfehlungen für Medien entwickelt, die einem sensibleren und kinderrechtskonformen Umgang mit dem Thema Kinderarmut entsprechen.

Eine von fünf – Gewalt gegen Frauen und Kinder

In Kooperation mit dem Zentrum für Gerichtsmedizin der Medizinischen Universität Wien und dem Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) beteiligte sich die VA 2017 und 2018 an der interdisziplinären Ringvorlesung „Eine von fünf“, um auf das verheerende Ausmaß von Gewalt an Frauen aufmerksam zu machen: Jede fünfte in Österreich lebende Frau ist körperlicher und/oder sexueller Gewalt ausgesetzt.

2017 wurde im Rahmen der Ringvorlesung auch die Publikation der VA „Eine von fünf. Gewaltschutz für Frauen in allen Lebenslagen“ vorgestellt. 2018 lautete der Schwerpunkt der Vorlesungsreihe „Kinder/Jugendliche als (Mit-)Betroffene häuslicher Gewalt“. An insgesamt sieben Vorlesungstagen erhielten Studierende und auch Berufstätige Einblicke in die unterschiedlichsten Situationen, wie mit Gewalt in der Familie umgegangen werden sollte. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VA übernahmen einen Themenblock der Ringvorlesung, die Auftakt- und auch Abtaktveranstaltung fanden in der VA statt.

1.7. Öffentlichkeitsarbeit

Die Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern, Journalistinnen und Journalisten sowie mit den verschiedensten Stakeholdern hat hohe Priorität für die VA. Durch Maßnahmen wie eine aktive Medienarbeit, einen umfangreichen Onlineauftritt sowie die ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ wird die Öffentlichkeit laufend über die Aufgaben, Tätigkeiten und Ziele der VA informiert. Die vielseitige Öffentlichkeitsarbeit spiegelte sich 2017 und 2018 auch in den über 6.510 Meldungen österreichischer Nachrichtenagenturen, Printmedien und Onlineausgaben sowie in Radio und Fernsehen über die Arbeit der VA wider.

Persönliche Gespräche der Volksanwältin und der Volksanwälte mit Medienvertreterinnen und -vertretern, Presseaussendungen, Pressekonferenzen sowie ein monatlich erscheinender

Newsletter bilden gemeinsam mit der Website die wichtigsten Säulen der Kommunikationsarbeit der VA.

Die Website nimmt in der Öffentlichkeitsarbeit eine besonders wichtige Stellung ein. Hier finden Userinnen und User neben aktuellen Meldungen über die Arbeit der VA auch Publikationen, Prüfergebnisse, Informationen zu Prüfverfahren und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen sowie Berichte über Veranstaltungen und internationale Aktivitäten. Die Website wird von Bürgerinnen und Bürgern aktiv genutzt und verzeichnete im Berichtszeitraum mit 277.052 Zugriffen eine deutliche Steigerung zu den Vorjahren. Die umfassenden Onlineinformationen ermöglichen jeder Person, sämtliche Prüfberichte und relevanten Daten abzurufen und sich über die Tätigkeit der VA zu informieren. Alle Dokumente werden seit Herbst 2018 auch in barrierefreier Version veröffentlicht.

Ein weiterer wichtiger Kommunikationskanal sind die von der VA erstellten Berichte an den Nationalrat, den Bundesrat und an die Landtage, in denen die VA die Ergebnisse ihrer Arbeit vorlegt. So präsentierte die VA im Berichtszeitraum unter anderem ihre Berichte an den Nationalrat und an die Landtage von Wien, Ktn, NÖ, OÖ, Stmk und Bgld sowie den Sonderbericht zu Kindern und ihren Rechten in öffentlichen Einrichtungen im Rahmen von Pressekonferenzen.

Die Sendung „Bürgeranwalt“ im ORF besteht seit Jänner 2002. Wöchentlich verfolgen durchschnittlich 300.000 Haushalte die Studiodiskussionen. In der Sendung weisen die Mitglieder der VA auf wichtige Beschwerdefälle hin und diskutieren diese mit Behördenvertreterinnen und -vertretern sowie den Betroffenen. Viele alltägliche Probleme konnten auf diesem Weg bereits gelöst werden. Jede Sendung kann nach der Ausstrahlung eine Woche lang in der ORF TVthek abgerufen werden (<http://tvthek.orf.at/profile/Buergeranwalt/1339>). Mit einem Spitzenwert von 460.000 bzw. 455.000 Zuseherinnen und Zusehern in den Berichtsjahren 2017 und 2018 ist der „Bürgeranwalt“ damit weiterhin eine wichtige Plattform für die Anliegen der VA.

VA feierte 2017 zwei Jubiläen

Am 1. Juli 1977 nahm die VA ihre Arbeit auf. Seither gingen bei der VA über 500.000 Beschwerden ein, die Volksanwälte hielten rund 9.000 Sprechtage ab und trafen dabei mehr als 71.000 Menschen zu persönlichen Gesprächen. Zum 40-jährigen Jubiläum der VA luden Volksanwältin Gertrude Brinek und Volksanwälte Günther Kräuter und Peter Fichtenbauer gemeinsam mit Nationalratspräsidentin Doris Bures am 30. Jänner 2017 zu einer Festveranstaltung in den Sitzungssaal des Nationalrats im Parlament.

Des Weiteren hat die VA seit 1. Juli 2012 das verfassungsgesetzliche Mandat zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte. Im Zuge ihrer fünfjährigen Tätigkeit wurden bereits mehr als 2.300 Kontrollen in verschiedenen Einrichtungen durchgeführt. Zum fünfjährigen Bestehen ihrer Tätigkeit als NPM lud die VA im Oktober 2017 ihre Kommissionsmitglieder zu einem österreichweiten Erfahrungsaustausch nach Wien ein. In Arbeitsgruppen reflektierten die Expertinnen und Experten die Arbeit der letzten Jahre und besprachen mögliche Weiterentwicklungen.

1.8. Internationale Aktivitäten

1.8.1. International Ombudsman Institute (IOI)

Seit seiner Gründung im Jahr 1978 blickt das International Ombudsman Institute (IOI) auf eine erfolgreiche Geschichte als einziges, globales Netzwerk für Ombudseinrichtungen zurück. Die Hauptaufgaben des IOI liegen in der Förderung und Entwicklung des Ombudsmankonzeptes und der Unterstützung und Vernetzung von Ombudseinrichtungen weltweit. 2009 übernahm die VA das IOI Generalsekretariat und betreut aktuell rund 190 unabhängige Ombudsman Institutionen in über 90 Ländern.

Der Vorstand des IOI hält jährlich eine Sitzung ab, um Projekte und inhaltliche Zielsetzungen der Organisation zu besprechen. Bei seiner Sitzung 2017 verabschiedete der IOI Vorstand in Wien eine Deklaration zur Unterstützung der nationalen Ombudseinrichtung und des Ombudsman für Kinder in Argentinien, die beide schon seit mehreren Jahren unbesetzt sind. Das IOI beobachtet diese Entwicklung mit großer Sorge und forderte daher in der Deklaration von Wien eine rasche Bestellung der beiden Posten.

2018 feierte das IOI das 40-jährige Jubiläum seiner Gründung. Aus diesem Anlass wurde Prof. Richard Carver, Dozent für Menschenrechte an der Oxford Brooks University (UK), damit beauftragt, die Geschichte des IOI niederzuschreiben und die Entwicklung der Organisation zu porträtieren. Nach intensiver Recherche und persönlichen Gesprächen mit zentralen Figuren der Organisation entstand die Publikation „A Mission to Justice – The International Ombudsman Institute 1978–2018“.

Erstmals präsentiert wurde dieses Buch im Rahmen einer Informationsveranstaltung, die das IOI zur Feier seines 40-jährigen Bestehens im Hauptquartier der Vereinten Nationen in New York abhielt. Organisiert wurde der Event mit Unterstützung der Permanenten Vertretung Österreichs bei den Vereinten Nationen in New York, Botschafter Jan Kickert und seinem exzellenten Team. Ziel war es, die Beziehungen mit den Vereinten Nationen zu vertiefen und bei UN Menschenrechtsgremien Bewusstsein für die wichtige Arbeit der Ombudseinrichtungen für die Förderung und den Schutz von Menschenrechten zu schaffen.

Ein Fokus des IOI liegt jedes Jahr darin, das Trainingsangebot für Mitglieder auszubauen. Auch 2017 und 2018 konnten sowohl altbewährte Trainingsserien weitergeführt, als auch neue Trainingsinhalte angeboten werden.

In der afrikanischen Region wurde 2018 mit Hilfe von IOI Finanzierung ein Training zum Thema Transparenz, Ethik und Rechenschaftspflicht als Voraussetzung für gute öffentliche Verwaltung angeboten. Innerhalb Europas wurden neue Schwerpunktthemen gesetzt. Ein Workshop in Tallinn befasste sich mit dem Problem des Grundrechtsschutzes im digitalen Zeitalter. Ein vom baskischen Ombudsman organisiertes Seminar behandelte die Rolle von Ombudseinrichtungen bei Umweltangelegenheiten. Die nordirische Institution lud zu einem Erfahrungsaustausch über Möglichkeit und Umsetzung von amtswegigen Prüfverfahren.

Auf europäischer Ebene bietet das IOI in erfolgreicher Zusammenarbeit mit der Association for the Prevention of Torture (APT) auch eine Workshopreihe für Nationale Präventionsmechanismen (NPMs) an.

Mit großem Erfolg wurde 2017 ein NPM Training abgehalten, das 29 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus 21 Ländern nach Wien brachte, um Kommunikationstechniken und -fähigkeiten zu erlernen und zu festigen. Der Grundsatz der Schadensvermeidung („Do no harm“-Prinzip) stand bei diesem innovativen Konzept im Vordergrund. Kommunikationstechnik und gute Gesprächsführung wurden nicht an realen Patientinnen und Patienten erprobt, sondern in der Interaktion mit ausgebildeten Schauspielerinnen und Schauspielern. In einer zweiten Trainingseinheit konnten per Livestream mitverfolgt und in anschließenden Fragerunden Details mit den Kommissionsmitgliedern besprochen werden. Damit wurde sichergestellt, dass der Tagesablauf in den Einrichtungen nicht durch die Anwesenheit größerer Gruppen gestört wird.

Die vierte Ausgabe dieser Trainingsreihe des IOI für NPM wurde von der dänischen Ombudseinrichtung ausgerichtet. Sie befasste sich damit, wie NPMs ihren Empfehlungen mehr Nachdruck verleihen und ihre Umsetzung besser nachprüfen können. Wie in den vergangenen Workshops dieser Reihe brachten Expertinnen und Experten des UN Ausschusses gegen Folter (CAT), des UN-Unterausschusses zur Verhütung von Folter (SPT) und des Komitees zur Verhütung von Folter des Europarats (CPT) ihr umfangreiches Wissen in die Diskussion mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein. Volksanwalt Kräuter eröffnete in seiner Funktion als Generalsekretär diese Veranstaltung, an der auch eine Expertin und ein Experte der VA teilnahmen

Zur Intensivierung des Austausches mit Partnerorganisationen unterzeichnete das IOI im Berichtszeitraum Kooperationsabkommen mit der Vereinigung kanadischer Ombudseinrichtungen (Forum of Canadian Ombudsman, FCO), mit der Caribbean Ombudsman Association (CAROA), mit dem Büro der OSZE für demokratische Institutionen und Menschenrechte (OSCE Office for Democratic Institutions and Human Rights, ODIHR), mit der in Genf angesiedelten Association for the Prevention of Torture (APT) und dem Verband der Ombudseinrichtungen des Mittelmeerraums (Association of Mediterranean Ombudsman, AOM).

1.8.2. Internationale Zusammenarbeit

Nationaler Präventionsmechanismus

Als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) ist die VA gemeinsam mit den von ihr eingerichteten Kommissionen stets an einem intensiven Erfahrungsaustausch und der Kooperation mit anderen NPMs interessiert. Nähere Details zur internationalen Zusammenarbeit des österreichischen NPMs finden sich im zweiten Band dieses Berichts, der sich mit der präventiven Tätigkeit der VA als NPM befasst.

Vereinte Nationen

Als Nationale Menschenrechtsinstitution nimmt die VA am jährlichen Treffen nationaler Menschenrechtsinstitutionen (NHRIs) teil. Die Global Alliance of NHRIs (GANHRI) vertritt die Interessen von Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NHRIs) im UN-Menschenrechtsrat und anderen UN-Menschenrechtsausschüssen. Die Generalversammlung bringt jährlich über 100 Menschenrechtsinstitutionen nach Genf.

2017 widmete sich das Treffen vor allem der Rolle von NHRIs bei der Frühwarnung, Konfliktprävention sowie dem Wiederaufbau von friedlichen Gesellschaften. Zielsetzung der Tagung waren Beiträge zum Schutz von Verteidigern der Menschenrechte und die Gewährleistung der

Unabhängigkeit von NHRIs. 2018 nahm Volksanwalt Kräuter im Rahmen des jährlichen Treffens auch an einer Parallelveranstaltung teil, die von der Association for the Prevention of Torture (APT) organisiert wurde. Der Schwerpunkt lag dabei auf NHRIs, die auch ein Mandat als NPM ausüben. In seinem Beitrag informierte Volksanwalt Kräuter die Anwesenden unter anderem über die NPM Trainingsreihe des IOI.

Als Nationale Menschenrechtsinstitution, aber auch in ihrer Funktion als Sitz des IOI Generalsekretariats, pflegt die VA einen engen Kontakt mit dem Europäischen NHRI-Netzwerk (ENNHRI).

Am Rande der jährlichen ENNHRI Generalversammlung im November 2017 in Brüssel fand diesmal eine Stakeholder Konferenz zum Thema „Ältere Menschen in Langzeitpflege“ statt. Diskutiert wurde ein Menschenrechtsansatz in der Langzeitpflege von älteren Menschen, insbesondere in Bezug auf ein selbstbestimmtes Altern in Würde und die Möglichkeiten, diese Form der Pflege zu kontrollieren und zu beaufsichtigen.

Die ENNHRI Generalversammlung und Jahreskonferenz 2018 wurde vom griechischen Ombudsman in Athen ausgerichtet und stand unter dem Motto „Ombudseinrichtungen in Gefahr“. Der Schwerpunkt der Konferenz lag in der Unterstützung von Ombudseinrichtungen, die unter erschwerten Umständen operieren und von Ombudsleuten, die in ihrer Tätigkeit sogar mit Drohungen gegen die eigene Person konfrontiert sind.

Die irische Menschenrechtskommissarin, Emily Logan, wurde in der Generalversammlung zur neuen ENNHRI Vorsitzenden gewählt. Sie löst ab 2019 die kroatische Ombudsfrau Lora Vidović ab.

Alle drei Jahre veranstaltet GANHRI eine internationale Konferenz. Diese fand 2018 in Marrakesch statt und wurde von der marokkanischen NHRI ausgerichtet. Die Konferenz feierte das 70-jährige Jubiläum der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, sowie das 25-jährige Jubiläum der Paris Principles und der Gründung von GANHRI. Mehr als 260 Vertreterinnen und Vertreter von NHRIs aus aller Welt – darunter auch eine Expertin der VA – diskutierten unter anderem über die Rolle von NHRIs bei der Erweiterung des bürgerlichen Raums und ihre Bedeutung beim Schutz und bei der Förderung von Menschenrechten, speziell den Rechten von Frauen. Die Teilnehmenden verabschiedeten eine weitreichende Erklärung zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern.

Im September 2018 behandelte der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung (CRPD) den Länderbericht Österreichs zur Umsetzung der UN-BRK. Als Nationale Menschenrechtsorganisation wurde die VA eingeladen, sich zum Länderbericht Österreichs zu äußern, und nutzte diese Gelegenheit, um zur Umsetzung der UN-BRK Stellung zu nehmen. In seinem Statement vor dem UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Genf forderte Volksanwalt Kräuter verstärkte Anstrengungen, um eine Gleichstellung zu garantieren, da Menschen mit Behinderung in Österreich in fast allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens (Wohnen, Arbeit, Gesundheit, Bildung, Altersvorsorge etc.) nach wie vor benachteiligt werden.

OSZE

Die VA beteiligt sich stets aktiv am OSZE Dialog zu Herausforderungen und Entwicklungsmöglichkeiten der nationalen Menschenrechtsinstitutionen. Dies umso mehr, als Öster-

reich mit 1. Jänner 2017 für ein Jahr den Vorsitz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa übernahm.

Als Vorsitzland stellte sich Österreich einer freiwilligen Selbstevaluierung in der Frage, inwieweit die Verpflichtungen der OSZE im Bereich Menschenrechte und Demokratie umgesetzt werden. Durchgeführt wurde diese Evaluierung vom Europäischen Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie Graz (ETZ Graz). Als Nationale Menschenrechtsinstitution wurde die VA mit der Einbindung der Zivilgesellschaft in den Selbstevaluierungsprozess betraut. Durch die traditionell gute Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft – insbesondere im Rahmen des Menschenrechtsbeirats und des jährlichen NGO-Forums – konnte die VA das ETZ Graz maßgeblich unterstützen und eine Plattform schaffen, über die sich zivilgesellschaftliche und Non-Profit-Organisationen mit inhaltlichen Beiträgen in den Evaluierungsprozess einbringen konnten.

Nach einer Vorstellung der Zwischenergebnisse in Warschau anlässlich des Human Dimension Treffens wurde der Bericht offiziell bei der OSZE Parallelkonferenz der Zivilgesellschaft am 5. Dezember 2017 in Wien präsentiert.

Im Juni 2017 nahm Volksanwältin Gertrude Brinek an der zweiten OSZE Konferenz zur Geschlechtergleichstellung teil. Außerdem besuchte ein Experte der VA eine OSZE Konferenz zum Thema Kinderrechte, die im Oktober 2017 in Warschau abgehalten wurde.

Europäische Union und Europäisches Verbindungsnetzwerk

Volksanwalt Kräuter nahm im Berichtszeitraum wieder an den jährlichen Konferenzen des Verbindungsnetzwerks der Europäischen Bürgerbeauftragten teil. In Brüssel trafen nationale und regionale Ombudsleute aus ganz Europa sowie Abgeordnete und EU-Beamte zusammen. Kernthemen waren 2017 der Brexit sowie die Öffnung von Staat und Verwaltung, 2018 waren folgende Themen zentral: die Zukunft Europas, aktuelle und zukünftige Herausforderungen für Ombudseinrichtungen und die grenzübergreifende Hilfe für EU-Bürgerinnen und Bürger.

Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) feierte 2017 ihr zehnjähriges Bestehen. Neben Bundespräsident Alexander Van der Bellen, EU-Kommissarin für Justiz Vera Jourová und FRA Direktor Michael O’Flaherty nahm auch Volksanwalt Kräuter an der Veranstaltung teil. Den Schwerpunkt legt die FRA in den kommenden Jahren auf aktuell zentrale Konfliktbereiche für Menschenrechte, speziell auf die Themenfelder Migration und Asyl, sowie die Herausforderungen im Bereich Schutz der Privatsphäre und Überwachung.

Expertinnen und Experten aus Deutschland, Luxemburg, der Schweiz und Österreich trafen einander 2017 zur 9. Europäischen Konferenz zur Gesundheitsförderung in Haft. Zur Auftaktveranstaltung in der VA diskutierte Volksanwältin Brinek mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis die medizinischen Herausforderungen, die das Leben und die Arbeit in Gefängnissen betreffen. Rechtsfragen rund um den Umgang mit Pflegeproblemen, Suchterkrankungen und Drogenkonsum in Haft standen dabei im Mittelpunkt.

Im Rahmen der EU Ratspräsidentschaft lud Österreich 2018 zu einer Expertenkonferenz zu Roma-Feindlichkeit und Diskriminierung. Basierend auf einer Untersuchung der EU Grundrechteagentur (FRA) wurden die wichtigsten strukturellen Faktoren besprochen, die für diese Diskriminierung verantwortlich sind und wurden Möglichkeiten diskutiert, um diesem Antiziganismus entgegenzuwirken und Inklusion zu fördern.

Wie können die VA und der Rechnungshof das Leben der Bürgerinnen und Bürger verbessern? Dieser Frage widmete sich ein EU-Symposium, das die VA gemeinsam mit dem Rechnungshof ebenfalls im Rahmen des EU Ratsvorsitzes in Wien veranstaltete und bei dem Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus 28 EU-Ländern vertreten waren. Gerade in Zeiten, die von sozialem Wandel, Migrationsbewegungen und rasanten technischen Entwicklungen geprägt sind, braucht es leistungsfähige Institutionen, auf die sich die Bevölkerung verlassen kann. Ombudseinrichtungen und Rechnungshöfe nehmen als Kontrollinstitutionen der öffentlichen Verwaltung diese Schlüsselpositionen ein, um das „Recht auf gute Verwaltung“ zu gewährleisten, wie Volksanwältin Brinek betonte.

Sonstige Veranstaltungen und bilaterale Kontakte

Volksanwalt Kräuter gratulierte 2017 dem polnischen Ombudsman Adam Bodnar in Warschau zum 30. Jubiläum seiner Einrichtung. Ombudsman Bodnar nutzte das Jubiläum seiner Institution zur Veranstaltung des ersten nationalen Menschenrechtskongresses. Der Institution des polnischen Ombudsman wird von öffentlichen Repräsentanten mit Mittelkürzungen gedroht, einzelne Akteure fordern sogar die Abberufung des engagierten und erfolgreichen Amtsträgers.

Als Festredner nahm Volksanwalt und IOI Generalsekretär Kräuter 2017 auch an einer Konferenz zum Thema „Evolution und Herausforderung für Nationale Menschenrechtsinstitutionen“ teil, die im Rahmen des 20-jährigen Jubiläums der georgischen Ombudsman Einrichtung veranstaltet wurde. Menschenrechte, Terrorismusbekämpfung, Meinungsfreiheit und Zusammenleben – eine internationale Konferenz in Zagreb widmete sich diesen Themen zum Anlass des 25. Geburtstags der kroatischen Ombudseinrichtung. Volksanwältin Gertrude Brinek und Volksanwalt Günther Kräuter gratulierten ihrer kroatischen Amtskollegin Lora Vidović.

Auf Einladung der Ombudsfrau der Republik Tschechien, Anna Šabatová, trafen 2017 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VA Kolleginnen und Kollegen der tschechischen Ombudseinrichtung zu einem Arbeitsgespräch in Mikulov. Thema dieses Erfahrungsaustausches war die Problematik der Umsetzung EU-rechtlicher Bestimmungen bei grenzüberschreitenden Familienleistungen. 2018 lud Volksanwalt Kräuter seine Amtskollegin Anna Šabatová zu einem Folgetreffen nach Wien ein. Ombudsfrau Šabatová und Volksanwalt Kräuter kamen überein, die gewonnenen Einsichten über die unterschiedliche Herangehensweise in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten beim jährlichen Netzwerktreffen der europäischen Bürgerbeauftragten in Brüssel zu thematisieren. Dabei soll auch auf die teils widersprüchlichen Empfehlungen der EU-Kommission aufmerksam gemacht werden.

Volksanwalt Kräuter empfing im Jänner 2018 eine Delegation der slowakischen Kindervolksanwältin zu einem Erfahrungsaustausch in Wien, an dem auch die Kinder- und Jugendanwältin (KJA) der Steiermark teilnahm. Die slowakische Delegation zeigte sich an einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit der VA und den KIJAs in Österreich sehr interessiert.

Im Rahmen der 2018 stattgefundenen Tagung der Vorsitzenden der Petitionsausschüsse und der Bürgerbeauftragten Deutschlands referierte Volksanwalt Kräuter über das IOI. Erstmals nahmen auch Bundesrat Peter Samt, Vorsitzender des Ausschusses für BürgerInnenrechte und Petitionen im Bundesrat, Maria Luise Berger, Landesvolksanwältin von Tirol, Josef Siegele, Generalsekretär des Europäischen Ombudsman-Instituts (EOI) und die Volksanwältin von Südtirol, Gabriele Morandell, an diesem Treffen teil.

Zur Feier des 20-jährigen Bestehens der Ombudseinrichtung von Moldawien nahm Volksanwalt Kräuter 2018 an einer internationalen Konferenz zum Thema „Evolution und Rolle von nationalen Menschenrechtsinstitutionen in einer modernen Gesellschaft“ teil. In seiner Funktion als IOI Generalsekretär sprach Dr. Kräuter über das IOI und seine Tätigkeit zur Stärkung von Ombudseinrichtungen weltweit.

Die Volksanwältin und Volksanwälte empfingen im Berichtszeitraum internationale Delegationen zu bilateralen Gesprächen und zum Erfahrungsaustausch in Wien, so zum Beispiel eine 15-köpfige Delegation der Ombudsman Institutionen der südkoreanischen Gangwon Provinz und eine Delegation des südkoreanischen Justizministeriums, eine Studentengruppe der juristischen Fakultät der Sorbonne Universität aus Paris, den australischen General-Inspektor in Steuerangelegenheiten oder eine Delegation der türkischen Ombudsman Einrichtung, die zu einem zweitägigen Arbeitsbesuch nach Wien kam.

Die Leiterin des Menschenrechtsausschusses des georgischen Parlaments und die Vorsitzende der österreichisch-georgischen parlamentarischen Freundschaftsgruppe besuchten 2018 die VA. Im März 2018 empfingen die Volksanwälte Herrn Duk-Jin Kim, Ombudsman der südkoreanischen Provinz Gyeonggi, der von einer 18-köpfigen Delegation begleitet wurde. Eine Delegation der Society for Human Rights Studies aus China nutzte einen Wien-Aufenthalt zu einem Erfahrungsaustausch mit der VA. Die VA empfing 2018 auch eine albanische Delegation der Antidiskriminierungskommission, des Ministeriums für Gesundheit und Soziales und der Ombudseinrichtung.

2. Prüftätigkeit

2.1. Gemeinderecht

2.1.1. Lärmbelästigung durch Veranstaltungen – Stadt Linz

Ein Bewohner der Linzer Altstadt wandte sich an die VA, weil er sich durch den Lärm verschiedener Veranstaltungen stark beeinträchtigt fühlte.

Die Magistratsdirektion der Stadt Linz zeigte sich im Zuge des Prüfverfahrens bereit, ihre Verwaltungspraxis zu ändern und künftig auch bei Veranstaltungen mit unverstärkter Musik konkrete Lärmschutzauflagen vorzuschreiben.

Die VA regte bei der Behörde an, Anrainerinnen und Anrainern künftig die mit Bescheid festgelegte höchstzulässige Dezibel-Zahl auf Nachfrage weiterzugeben. Gleichzeitig möge eine Notfallnummer bekannt gegeben werden, unter der eine vermutete Überschreitung der höchstzulässigen Lärmbelastung gemeldet werden könne.

In einer ergänzenden Stellungnahme räumte die Magistratsdirektion der Stadt Linz ein, dass das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz der Weitergabe von Lärmschutzauflagen im Sinne einer Bekanntgabe der höchstzulässigen Dezibel-Zahl an Auskunftswerber im Einzelfall grundsätzlich nicht entgegenstehe. Die Magistratsdirektion werde der diesbezüglichen Anregung der VA dennoch nicht folgen, weil allfällige Überschreitungen des höchstzulässigen Dezibel-Wertes nicht allein mit dem Gehör schätzbar und daher für Laien nicht messbar seien.

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Einrichtung einer Notfallnummer wies die Magistratsdirektion auf die ohnehin bestehende Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit der Polizei hin.

Die VA stellt es dem oberösterreichischen Landesgesetzgeber anheim, Anrainerinnen und Anrainer im Veranstaltungsverfahren künftig mit mehr Rechten auszustatten.

Einzelfall: VA-OÖ-G/0023-B/1/2017

2.1.2. Rasenmäharbeiten auf einem benachbarten Golfplatz – Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall

Ein Anrainer einer als Golfplatz genutzten Sportanlage beklagte die seit Jahren vom Golfplatz ausgehenden Lärmbelästigungen. So seien Mäharbeiten an Sonntagen um 6.00 Uhr in der Früh durchgeführt worden. Zwar stehe seit Juni 2015 eine Lärmschutzverordnung in Kraft. Diese gelte jedoch nicht für den Golfplatz.

Die Gemeinde legte die örtliche Lärmschutzverordnung vor. Bei deren Prüfung stellte die VA fest, dass diese den gesamten Bereich des Golfplatzes ausnahm. Hingegen waren sämtliche bebauten, wenn auch entlegenen Grundstücke der Gemeinde vom örtlichen Geltungsbereich umfasst.

Die VA teilte der Gemeinde mit, dass eine Festlegung von Verbotszeiten für das gesamte Gemeindegebiet dem Zweck einer Lärmschutzverordnung nach § 4 Abs. 1 OÖ Polizeistrafgesetz

widerspreche. Schließlich gelte es nicht jeglichen Lärm, sondern nur den das Gemeinschaftsleben störenden Lärm abzuwehren. Abgelegene Grundstücke seien sohin nicht von der Lärm-schutzverordnung zu erfassen, wenn von ihnen zu keiner Zeit eine Störung ausgehe.

Demgegenüber greife die pauschale Ausnahme der gesamten Golfanlage von der Lärm-schutzverordnung zu weit, würden doch durch das Rasenmähen die Bewohnerinnen und Bewohner der benachbarten Grundstücke beeinträchtigt.

Die Verordnung erwies sich sohin als rechtswidrig, weil sie sachwidrig einen Emittenten ausnahm und einer Mehrzahl an Eigentümern Beschränkungen auferlegte, die unnötig waren.

Dem Gemeinderat war daher zu empfehlen, die in Geltung stehende Verordnung aufzuheben, vor Erlassen einer neuen Verordnung ein Ermittlungsverfahren durchzuführen und zu erheben, von welchen Grundstücken störender Lärm ausgehen könne.

Dieser Anregung kam die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall nach. Sie erhob den Kreis der Emittenten und legte dann auf Basis eines erstellten Lärmschutzkonzeptes (Lärmschutzrichtlinien, Sachverständigengutachten) den örtlichen Anwendungsbereich der neuen Verordnung fest. Im Sinne einer Interessenabwägung wird dem Betreiber des Golfplatzes nunmehr gestattet, an maximal fünf Veranstaltungstagen im Jahr ausnahmsweise in den frühen Morgenstunden Mäharbeiten durchzuführen, wobei Greens im Nahbereich von Wohnobjekten (80m) nicht vor 7.30 Uhr gemäht werden dürfen.

Vor Beschlussfassung des Gemeinderates wurde zudem das Einvernehmen zwischen dem Betreiber des Golfplatzes und dem betroffenen Anrainer hergestellt, was von der VA ausdrücklich begrüßt wird.

Einzelfall: VA-OÖ-G/0021-B/1/2015

2.1.3. Bissverletzung durch einen Hund des städtischen Tierheims – Stadt Wels

Eine Pensionistin aus Wels wandte sich an die VA und berichtete, dass sie über mehrere Jahre Hunde des städtischen Tierheims ehrenamtlich ausgeführt habe. Als sie bei einem Spaziergang bei einem Hund das gelockerte Brustgeschirr wieder habe befestigen wollen, habe ihr dieser schwere Bissverletzungen im Gesicht sowie am linken Arm zugefügt. Dies habe einen viertägigen Krankenhausaufenthalt zur Folge gehabt. Die Gemeinde als Betreiber des Tierheims sowie deren Versicherung hätten die Haftung mangels Verschuldens abgelehnt.

Die VA wies die Gemeinde auf § 3 Abs. 1b des OÖ Hundehaltegesetz 2002 hin. Demnach hat der Halter eines Hundes eine Hundehaftpflichtversicherung über eine Mindestdeckungssumme von 725.000 Euro abzuschließen. Damit soll sichergestellt werden, dass die durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden von Dritten gedeckt werden. Auf ein allfälliges Verschulden des Versicherungsnehmers kommt es demnach nicht an. Der Umstand, dass die Gemeinde nicht dafür Sorge getragen hat, dass der Frau entsprechend der eindeutigen Rechtslage ein angemessener Schadensbetrag zuerkannt wurde, stellte für die VA einen Missstand in der Verwaltung der Stadt Wels dar.

Im Hinblick auf die obligatorische Hundehaftpflichtversicherung forderte die VA die Gemeinde auf, der Geschädigten Schadenersatz zu leisten. Die Versicherung wurde ersucht, den Schadensfall erneut zu prüfen.

Nach Einschreiten der VA zahlte die Versicherung der Pensionistin einen angemessenen außergerichtlichen Vergleichsbetrag.

Einzelfall: VA-OÖ-G/0016-B/1/2017

2.2. Gesundheit

2.2.1. Nierentransplantation für Asylwerberin

Eine Asylwerberin litt an einer dialysepflichtigen Niereninsuffizienz und musste aufgrund ihres schlechten Zustands stationär behandelt werden. Das Ordensklinikum Linz teilte ihr mit, dass eine Nierentransplantation notwendig sei. Gleichzeitig verweigerte man ihr die Anmeldung zur Nierentransplantation bzw. die Aufnahme auf die Transplantationsliste, weil eine Nierentransplantation eine jahrelange medizinische Nachsorge erforderlich mache. Ihr zukünftiger Aufenthaltsstatus als Asylwerberin in Österreich sei aber bis zum Abschluss des Asylverfahrens nicht geklärt.

Die VA wies das Land Oberösterreich bzw. das Ordensklinikum darauf hin, dass der Zugang zu Wartelisten jenen Personen gewährt werden müsse, die in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen haben und über einen Versicherungsschutz verfügen. Da die Asylwerberin seit September 2015 in Österreich lebte und einen Asylantrag gestellt hatte, musste davon ausgegangen werden, dass ihr Lebensmittelpunkt in Österreich ist.

Aus medizinischer Sicht erfüllte sie sämtliche Voraussetzungen für die Aufnahme auf die Warteliste, weshalb sie in die Liste hätte eingetragen werden müssen.

Zum nicht abgeschlossenen Asylverfahren hielt die VA fest, dass der Aufenthaltsstatus in jedem Einzelfall anhand verschiedener Aspekte beurteilt werden müsse. So könnten beispielsweise derzeit selbst im Fall eines negativen Asylbescheids keine Abschiebungen nach Somalia durchgeführt werden. Umgekehrt sind positive Asylbescheide nur auf drei Jahre begrenzt. Das bedeutet, dass auch im Fall eines positiven Abschlusses eines Asylverfahrens die betroffene Person unter Umständen Monate oder Jahre später Österreich wieder verlassen muss.

Die Beurteilung des Aufenthaltsstatus auf Basis des Asylverfahrens sei deshalb für die verantwortlichen Ärzte nicht möglich und falle auch nicht in ihre Kompetenz.

Überdies wies die VA noch daraufhin, dass die Wartezeiten für Nierentransplantationen mehrere Jahre betragen. Auch aus diesem Grund wären eine möglichst frühe Aufnahme und die damit verbundene Minderung der bestehenden Lebensgefahr unbedingt geboten gewesen.

VA-OÖ-GES/0009-A/1/2017; Ges-2017-176229/5-ReM

2.3. Gewerbe- und Energiewesen

2.3.1. Körperschallübertragung von Betriebsanlage – BH Linz-Land

Ende 2012 wandte sich eine Familie erstmals mit einer Beschwerde über eine gewerbebehördliche Säumigkeit der BH Linz-Land an die VA. Das benachbarte Maschinenbauunternehmen sei ursächlich für Belästigungen in ihrem Haus. Es komme vermutlich durch eine neue und von der BH bereits mit Bescheid vom Juni 2012 genehmigte Fräsmaschine zu einem starken Dröhnen.

Ein innerhalb der offenen Rechtsmittelfrist erstelltes Gutachten des lärmtechnischen Amtssachverständigen (ASV) ergab, dass die Belästigungen zweifelsfrei durch Körperschallübertragungen verursacht werden. Insbesondere bei Verwendung eines bestimmten Messerkopfes würden über die Maschinenaufstellpunkte Emissionen ins Fundament eingeleitet, über den Untergrund bis ins Wohnhaus der Familie übertragen und dort schließlich abgestrahlt. Gestützt auf dieses Gutachten brachte die Familie noch rechtzeitig Rechtsmittel gegen den Betriebsanlagenbescheid der BH ein.

Die UVS-Entscheidung vom Februar 2013 beinhaltete ergänzende Auflagen zur schwingungsgedämpften Aufstellung der Maschine sowie zur anschließenden Abnahmemessung und Vorlage des Messberichtes. Für ältere, schon früher genehmigte und ebenfalls nicht schwingungsisoliert aufgestellte Fräsmaschinen untersuchte daraufhin die BH, ob auch diese für die Beeinträchtigungen ursächlich sind.

Im März 2013 schrieb die BH auch für diese Maschinen eine gleiche zusätzliche Auflage zum Nachbarschaftsschutz vor. Unabhängig vom durchgeführten Genehmigungsverfahren prüfte die BH aber auch die bauliche Ausführung des Hallenbodens als mögliche Ursache der Körperschallübertragung. Dabei stellte sich heraus, dass bauliche Verbindungen zwischen dem Bodenbelag und den Mauern bzw. Säulen der Halle bestanden. Der Betreiber sagte die Entfernung der Überstände bzw. Verbindungen zu den Hallenwänden zu.

Die behördlich vorgeschriebene schallentkoppelte Maschinenaufstellung sowie die betrieblich zugesagte bauliche Maßnahme beim Hallenboden ließen eine Problemlösung erwarten.

Ende 2013 wandte sich die Familie erneut an die VA. Die Situation habe sich nicht gebessert.

Die BH Linz-Land berichtete von den geplanten und teilweise – in Abstimmung mit dem ASV – schon umgesetzten Schritten. Bereits im Juli 2013 seien im Betrieb Emissionsmessungen erfolgt, die dem ASV als Grundlage zur Berechnung der Dimensionierung der schallentkoppelten Aufstellung der Fräsmaschinen gedient hätten. Beim Hallenboden seien die Überstände bzw. Verbindungen in der Zwischenzeit beseitigt, doch diese Maßnahmen allein hätten das Problem nicht lösen können. Fehler bei der Fundamentierung und Schallisolierung des Hallenbodens könnten ohne tiefgreifende Eingriffe in die Bausubstanz nicht mehr beseitigt werden.

Der Betreiber habe daraufhin die Umsetzung der im Februar 2012 und März 2013 aufgetragenen Schallentkoppelung bis Jänner 2014 zugesagt. Zusätzliche Erkenntnisse erwartete man sich aus einem Versuchsbetrieb, den die BH für eine weitere Fräsmaschinen im Mai 2013 genehmigt hatte.

Die VA ging auf Grund der für Jänner 2014 zugesagten Entkoppelungsmaßnahmen erneut von der Behebung des Beschwerdegrundes aus und schloss das Prüfverfahren ab.

Im Sommer 2014 schilderte die Familie erneut unveränderte Belästigungen. Die BH berichtete, dass der Betreiber die Abnahmemessungen (erst) im Oktober 2014 vorlegte. Zuvor habe er versucht, schwingungsgedämpfte Aufstellungsvarianten verschiedener Hersteller für die Maschinen zu finden. Die getesteten, am Markt angebotenen Modelle hätten sich als ungeeignet erwiesen, weil die Maschinenaufstellung dadurch instabil geworden sei und eine präzise Werkstückbearbeitung nicht mehr erlaubt hätte. Das Unternehmen habe daher eine Eigenkonstruktion für schwingungsgedämpfte Aufstellungen entwickelt und diese in dem für eine zusätzliche Fräsmaschine genehmigten Versuchsbetrieb messen lassen. Diese baugleichen Dämpfungen seien an beiden Fräsmaschinen in Umsetzung der gewerbebehördlichen Auflagen vom Februar 2012 und März 2013 angebracht worden.

Eine im November 2014 im Haus der Familie anschließend geplante Lärmmessung kam nicht zustande, weil diese ihre Zustimmung vom sicheren Auftreten der Belästigungen zum Messzeitpunkt abhängig machte.

Im Herbst 2017 wandte sich die Familie erneut an die VA. Das „Dröhnen im tiefen Frequenzbereich“ sei im Haus unverändert wahrnehmbar. Schon im März habe die BH eine Langzeitmessung in ihrem Haus zugesagt, doch sei diese bisher nicht erfolgt.

Die BH berichtete von mehrfach vorgenommenen Schwingungsmessungen im Betrieb. Die Auswirkungen der betrieblichen Maßnahmen auf die Nachbarschaft hätten nach den Regeln der Akustik nur berechnet werden können. Seit 2012 habe die Familie keine Messung in ihrem Haus mehr gestattet. Im Übrigen seien in der Zeit von April 2015 bis März 2017 (nur) vier Beschwerden der Familie bekannt geworden.

In der Kommunikation zwischen der BH und der Familie war es aus Sicht der VA zu Problemen oder Missverständnissen gekommen. Nach Angaben der Betroffenen habe die BH schon im März 2017 Immissionsmessungen zugesagt, aber nicht vorgenommen. Nach Mitteilung der BH habe die Familie einen im März konkret angebotenen Messtermin wegen eines Krankheitsfalles abgesagt und sich dann sechs Monate nicht mehr gemeldet. Im September sei mit den Betroffenen vereinbart worden, dass sie sich nach der urlaubsbedingten Abwesenheit des ASV bei Auftreten der störenden Beeinträchtigungen sofort melden. Weder mit der Behörde noch mit dem ASV sei eine Kontaktnahme erfolgt.

Nach dem neuerlichen Einschreiten der VA erfolgte schließlich Anfang 2018 die Aufstellung eines Messgerätes im Haus der Familie mit deren Zustimmung.

Mit diesem Einzelfall möchte die VA verschiedene Problemstellungen aufzeigen: Zum einen erweist sich sowohl die Erhebung der Ursache als auch das Beheben von Körperschallübertragungen bei Vorhandensein mehrerer maschineller Einrichtungen immer als schwierig und zeitaufwändig. Auf der anderen Seite stehen die unzweifelhaft beeinträchtigenden Auswirkungen auf die Nachbarschaft.

Kritisch sieht die VA die Genehmigung der BH Linz-Land vom Juni 2012 insofern, als zu den schon vorher bekannten Beschwerden der Familie konkrete Ermittlungen im anhängigen Verfahren unterblieben waren. Mögliche Beeinträchtigungen durch Körperschall hätte die BH bereits vor Erlassung des Genehmigungsbescheides und nicht erst innerhalb der offenen Berufungsfrist von einem ASV feststellen lassen müssen.

Die Tatsache, dass nur eine Familie in ihrem Haus und nicht auch andere Nachbarhäuser davon betroffen sein können, ist den physikalischen Gegebenheiten geschuldet. Soweit der Hin-

weis der BH darauf abzielen sollte, Beschwerden deswegen sachlich in Frage zu stellen, weil sie nur in einem von mehreren Nachbarhäusern auftraten, geht er nach Auffassung der VA daher völlig ins Leere.

Einzelfall: VA-BD-WA/0146-C/1/2012, VA-BD-WA/0059-C/1/2013, VA-BD-WA/0089-C/1/2014, VA-BD-WA/0118-C/1/2017, BH Linz-Land BHLLAL-2013-235286/34-Wg

2.3.2. Lärmbelästigung durch Betriebsanlage – BH Ried im Innkreis

Die Nachbarin eines Holzbauunternehmens wandte sich im Juli 2017 mit dem Vorwurf einer gewerbebehördlichen Säumigkeit der BH Ried im Innkreis an die VA. Seit Jahren sei sie durch den erweiterten Betrieb Gesundheitsgefährdungen ausgesetzt. Beeinträchtigungen entstünden durch das Zu- und Abfahren von KFZ, durch laute Ladetätigkeiten bzw. durch laute (Schlosser-)Arbeiten bei offenen Hallentoren und bzw. oder im Freien. Die BH habe trotz ihrer wiederholten Beschwerden nichts gegen die Beeinträchtigungen unternommen. Das LVwG OÖ habe im September 2016 den Betriebsanlagenbescheid der BH vom April 2016 behoben, weil die BH das Verfahren nicht korrekt durchgeführt habe. Seit zehn Monaten sei das Änderungsverfahren wieder bei der BH anhängig.

Beide Vorwürfe erhob die Anrainerin nach Auffassung der VA zu Recht. Die BH hatte zwar seit Februar 2015 16 Verwaltungsstrafen rechtskräftig verhängt, aber keine wirksamen (Zwangs-)Maßnahmen gegen die Beeinträchtigungen durch den konsenslos erweiterten Betrieb ergriffen. Die Erhebungen der VA bestätigten, dass die BH das im ersten Rechtsgang abgeschlossene Verfahren nicht sorgfältig durchgeführt hatte.

So war dem schalltechnischen Projekt unrichtigerweise eine höhere Anzahl von betrieblichen Zu- und Abfahrten zu Grunde gelegt als im früheren Betriebsanlagenbescheid aus 2007 genehmigt. Der BH war das nicht aufgefallen. Unberücksichtigt blieben im Ermittlungsverfahren daher die aus der erhöhten Anzahl von Zu- und Ablieferfahrten resultierenden längeren Manipulationszeiten mit Staplern. Auch hatte die BH Ermittlungen zur Klärung von Beeinträchtigungen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs unterlassen. Im behobenen Betriebsanlagenbescheid fanden sich auch keine Angaben zur zeitlichen und örtlichen Verteilung der betrieblichen Zu- und Abfahrten.

Der Vorwurf der mangelnden Sorgfalt im Ermittlungsverfahren wog nach Auffassung der VA umso schwerer, als sich die betroffene Anrainerin seit langem immer wieder über Belästigungen durch die vermehrten Zu- und Abfahrten bei der BH beschwert hatte. Von dieser Kritik setzte die VA den LH von OÖ in Kenntnis.

Nach Einschreiten der VA erließ die BH im November 2017 einen Teilschließungsbescheid und untersagte damit den konsenslos erweiterten Betrieb. Im fortgesetzten Prüfverfahren der VA leitete die BH Ried im Innkreis schließlich wegen der zahlreichen rechtskräftigen Verwaltungsstrafen ein Verfahren zur Entziehung der Gewerbeberechtigungen ein.

Nach mehr als eineinhalb Jahren und einigen Projektänderungen schloss die BH im Mai 2018 das im zweiten Rechtsgang anhängige Betriebsanlageverfahren ab. Die neue Genehmigung umfasste die Verlegung der zuvor unmittelbar vor dem Haus der Anrainerin gelegenen und von ihr als besonders belästigend beschriebenen Betriebszufahrt. Ebenfalls im Mai 2018 entzog die BH die Gewerbeberechtigungen. Gegen die Betriebsanlagengenehmigung brachte die be-

troffene Anrainerin und gegen den Entziehungsbescheid der Betreiber Beschwerden an das LVwG OÖ ein.

In der Zwischenzeit hatte der Betreiber allerdings einen Teil seiner betrieblichen Aktivitäten in eine andere Gemeinde verlegt und für diesen anderen Standort schon im Februar 2018 eine Betriebsanlagengenehmigung erhalten.

Das LVwG OÖ behob im Jänner 2019 die Entziehungsbescheide, weil es die Zuverlässigkeit des Betreibers wegen des teilweise verlegten und schon genehmigten Standortes wieder als gegeben ansah.

Verbesserungen für die Anrainerin ergaben sich aus Sicht der VA sowohl durch die teilweise Verlegung der betrieblichen Aktivitäten auf einen anderen Standort, aber auch durch die räumliche Verlegung der KFZ-Fahrbewegungen am benachbarten Standort. Nachdem für die VA keine weiteren Anhaltspunkte für eine Säumigkeit der BH Ried im Innkreis vorlagen, schloss sie das Prüfverfahren noch vor der neuerlichen Entscheidung des LVwG OÖ im Betriebsanlageverfahren ab.

Einzelfall: VA-BD-WA/0083-C/1/2017, BH Ried im Innkreis BHRIBA-2017-344499/19-OB

2.4. Land- und Forstwirtschaft

2.4.1. Mindestabstände nach Straßensanierung – OÖ Landesregierung

Ein Grundstückseigentümer beschwerte sich über eine von der Landesstraßenverwaltung durchgeführte Aufforstung entlang seiner landwirtschaftlich genutzten Grundstücke.

Im Zuge der Straßensanierung der B 38 in Sandl (Bezirk Freistadt) sei die neue Trasse von seinem Grundstück verlegt worden. Der Streifen, der dadurch zwischen der neuen Trasse und seinem Grundstück entstanden sei, sei vom Land als „Ökoausgleichsfläche“ im Frühling 2017 bis auf einen Meter zu seiner Grundgrenze mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt worden.

Da es sich um eine bepflanzte zusammenhängende Fläche von mindestens 1400 m² handle, gelte nach Auskunft der Landwirtschaftskammer das Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz. Ein Mindestabstand von fünf Metern zur Grundstücksgrenze müsse daher eingehalten werden. Dies habe die Landesstraßenverwaltung nicht berücksichtigt. Die Wurzeln der angepflanzten Bäume entzögen dem Boden Nährstoffe, sodass die Qualität des Bodens gemindert werde.

Auf die Rechtslage nach dem Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz hatte der betroffene Grundstückseigentümer die Landesstraßenverwaltung mehrmals vergeblich hingewiesen. Diese verneinte vehement die Anwendbarkeit des Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetzes.

Erst über Einschreiten der VA bestätigte die Landesstraßenverwaltung die Nichteinhaltung der gesetzlich vorgesehenen Mindestabstände. Die Beschwerde war daher berechtigt. Die Landesstraßenverwaltung kündigte Maßnahmen zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes an.

Einzelfall: VA-OÖ-AGR/0001-C/1/2018; Amt der OÖ LReg BauNE-2017-299492/25-Ple

2.5. Landes- und Gemeindeabgaben

2.5.1. Gebührenvorschreibung ohne Bescheid – Marktgemeinde Wallern

Eine Oberösterreicherin beschwerte sich darüber, dass ihr die Marktgemeinde Wallern mit Lastschriftanzeige vom Oktober 2016 rückwirkend eine „Schwimmbadgebühr“ für das Jahr 2016 vorgeschrieben habe, obwohl die Verordnung erst mit 1. August 2016 in Kraft getreten sei. Das Schwimmbad hätte sie schon vor diesem Zeitpunkt befüllt.

Auf Nachfrage bei der Marktgemeinde, warum ihr diese „Schwimmbadgebühr“ nicht mit Bescheid vorgeschrieben worden sei, habe sie die Auskunft erhalten, dass eine Erledigung mit Bescheid immer erst dann erfolge, wenn eine abgabepflichtige Person nicht bezahle. Weil sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Vorgehensweise hatte, wandte sie sich an die VA.

Laut Marktgemeinde handle es sich bei der Schwimmbadgebühr um einen einmal jährlich zu entrichtenden Pauschalbetrag, welcher jeweils bei der Jahresabrechnung eingehoben werde. Der Zeitpunkt der Befüllung sei für die Entstehung der Abgabepflicht unerheblich. Bei der Berechnung komme es allein auf die Tatsache an, dass der Pool nach Inkrafttreten der Verordnung befüllt gewesen sei. Für Abgabepflichtige, die ihr Schwimmbad ganzjährig nicht befüllt hätten, sehe die Verordnung die Befreiung von der Zuschlagsberechnung vor.

Zum Vorwurf, die Gebühr sei nicht mit Bescheid vorgeschrieben worden, hielt die Marktgemeinde fest, dass sie Hausbesitzerabgaben seit vielen Jahren aus verwaltungstechnischen Gründen mit Lastschriftanzeige samt Erlagschein vorschreibe. Eine Erledigung mit Bescheid erfolge nur dann, wenn die Gebühren nicht bezahlt würden. Der betroffenen Frau sei allerdings mittlerweile ein Bescheid übermittelt worden.

Die VA stellte fest, dass Gemeinden Änderungen der Berechnungsparameter für die Vorschreibung von Abgaben (z.B. Erhöhung einer Gebühr, Festsetzung einer neuen Gebühr) zur Wahrung des Rechtsschutzes grundsätzlich mit Bescheid vorschreiben sollten. Weil die Marktgemeinde die Vorschreibung mit Bescheid nachholte, konnte der Missstand in der Verwaltung als behoben qualifiziert werden.

Einzelfall: VA-OÖ-ABG/0013-C/1/2016; Marktgemeinde Wallern 003/31-2017-Sti vom 9.8.2017

2.5.2. Änderung einer Vereinbarung über Wassergebühr – Gemeinde Pierbach

Ein Grundstückseigentümer wandte sich an die VA und beschwerte sich über die Vorgangsweise der Gemeinde Pierbach. Die Gemeinde habe ein vertraglich geregeltes Wasserbezugsrecht einseitig abgeändert.

Er sei Eigentümer eines Grundstücks in der Gemeinde Pierbach. Im Jahr 1973 habe die Voreigentümerin mit der Gemeinde eine privatrechtliche Vereinbarung getroffen, in der sie auf ein Wasserleitungsrecht verzichtete und die Gemeinde ihr im Gegenzug „auf immerwährende Zeiten“ 150 m³ Wasser frei zu gewähren habe. Bei einer Gebarungsprüfung der Gemeinde sei diese Vereinbarung als nicht mehr zeitgemäß kritisiert worden. In der Folge habe die Gemeinde

die Vereinbarung eigenmächtig abgeändert, sodass ihm nunmehr die Wassergebühr vorgeschrieben werde.

Die Gemeinde Pierbach rechtfertigte sich gegenüber der VA damit, dass die Gemeindeaufsichtsbehörde an dieser Vereinbarung im Jahr 2012 bemängelt habe, sie sei wegen der unbegrenzten Zeit unverhältnismäßig, zu großzügig und widerspreche den gesetzlichen Bestimmungen der Oö. Wasserversorgungsgesetze. Der Betroffene sei persönlich und schriftlich über die aufsichtsbehördliche Verpflichtung, die Vereinbarung auflösen zu müssen, informiert worden.

Die VA wies die Gemeinde Pierbach darauf hin, dass für Hoheitsträger, die privatwirtschaftlich tätig werden, die Bestimmungen des Privatrechts gelten. Die Gemeinde hätte aus Sicht der VA gemeinsam mit dem betroffenen Grundstückseigentümer einen Konsens zur Lösung der Sachlage herbeiführen müssen. Mangels Kompromissbereitschaft der Gemeinde war der Betroffene gezwungen, sich gerichtlich zu wehren.

Die VA setzt voraus, dass eine Gebietskörperschaft sämtliche Rechtsgeschäfte, welche sie im Zuge der Privatwirtschaftsverwaltung abschließt, bereits im Vorfeld auf ihre Rechtmäßigkeit prüft. Eine Bürgerin bzw. ein Bürger muss auf den Bestand einer Vereinbarung vertrauen können. Dies umso mehr, als es sich bei der Vertragspartnerin um eine öffentlich rechtliche Gebietskörperschaft handelt. Die Beschwerde war aus Sicht der VA berechtigt, wobei besonders kritikwürdig war, dass der betroffene Bürger den Rechtsweg bei Gericht beschreiten musste.

Einzelfall: VA-OÖ-ABG/0004-C/1/2017, Gemeinde Pierbach 850/2017-Hi vom 18.8.2017

2.5.3. Rückzahlung der Kommunalsteuer – Stadt Linz

Ein Unternehmen stellte im Jänner 2016 beim Magistrat Linz im Zuge einer Änderung des Kommunalsteuergesetzes den Antrag auf Rückzahlung von Kommunalsteuerbeträgen. Obwohl das Unternehmen einen Bescheid forderte, überwies der Magistrat im Jänner 2017 lediglich einen Geldbetrag auf das Firmenkonto. Weil dem Unternehmen der Bescheid wichtig war, wandte sich die Geschäftsführerin an die VA.

Die Stadt Linz begründete die lange Wartezeit auf den Bescheid insbesondere damit, dass die rechtliche Ausformulierung deshalb mehr Zeit in Anspruch genommen habe, weil es sich aufgrund der Gesetzesänderung um einen „Präzedenzfall“ handle.

Gemäß § 85a BAO sind Behörden dazu verpflichtet, über Anbringen der Parteien ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden. Vom Zeitpunkt der Einbringung des Antrags im Jänner 2016 bis zu Erlassung des Bescheides im November 2017 verstrichen nahezu 22 Monate. Die VA kritisierte die lange Verfahrensdauer und beurteilte die Begründung der Stadt Linz im Hinblick auf die eindeutigen rechtlichen Vorgaben für nicht nachvollziehbar.

Einzelfall: VA-OÖ-ABG/0011-C/1/2017; Magistrat Linz 0059600/2007 AS/KF vom 2.11.2017

2.6. Landes- und Gemeindestraßen

2.6.1. Nichteinhaltung des Bauabstands – Amt der OÖ Landesregierung

Ein Anrainer der B 38 wandte sich an die VA und führte aus, dass die B 38 direkt an seinem Anwesen vorbeiführe. Im Zuge von Grundeinlösungsverhandlungen im Jahr 2014 sei ihm seitens des Amtes der LReg die Errichtung einer Mauer im Abstand von sechs Metern zu seinem Haus zugesagt worden. Die Errichtung solle anlässlich der Anhebung der Straße erfolgen.

2016 sei tatsächlich eine Mauer errichtet worden, jedoch nicht im vereinbarten Abstand. Der Abstand zwischen Haus und Straße betrage lediglich 4,7 Meter. Auf seine Beschwerde bei der LReg sei nicht eingegangen worden.

Zwischen Mauer und Haus verlaufe ein Weg, den der Anrainer der B 38 aufgrund der geringen Breite mit landwirtschaftlichen Geräten (Traktor, Mähdrescher) nur eingeschränkt nutzen könne. Auch sei die Mauer mit einem Knick versehen worden, der die Benutzung des Weges zusätzlich erschwere.

Zudem müsste die Leitplanke gekürzt werden, da sie zu einer Sichteinschränkung bei der Ausfahrt auf die B 38 führe.

Die VA leitete ein Prüfverfahren ein. Das Amt der OÖ LReg wies in seiner Stellungnahme zunächst auf Grundeinlöseverhandlungen mit dem Anrainer im Oktober 2014 hin. Diese seien mit der Unterzeichnung einer Vereinbarung abgeschlossen worden. In der Niederschrift zu dieser Verhandlung werde die Stützmauer, die auf Anregung des Anrainers in das Projekt eingearbeitet worden sei, erstmals erwähnt (Steinschichtung mit aufgesetzter Betonleitwand).

Im Vorfeld des straßenrechtlichen Bewilligungsverfahrens habe sich der rechtsfreundliche Vertreter des Anrainers mit mehreren Forderungen an das Amt der OÖ LReg gewandt. Den gewünschten Abstand der Mauer von sechs Metern habe dieser jedoch nicht erwähnt.

Im Rahmen des straßenrechtlichen Bewilligungsverfahrens habe eine mündliche Verhandlung stattgefunden. Zu dieser sei der Betroffene geladen gewesen und habe an dieser auch teilgenommen. In der Verhandlung habe der Anrainer zwar eine Stellungnahme abgegeben, die lediglich den Wunsch nach einer etwaigen Geschwindigkeitsbeschränkung auf der B 38 (auf 70 km/h) im gegenständlichen Bereich beinhaltet habe. Der Wunsch bezüglich des Abstandes sei nie geäußert worden. Das straßenrechtliche Projekt sei mit Bescheid vom 15. Dezember 2014 bewilligt und in der Folge beschreibungsgemäß umgesetzt worden.

In keiner der vorliegenden offiziellen Unterlagen (Niederschrift der mündlichen Verhandlung, Niederschrift zur Grundeinlösevereinbarung, Schreiben des RA) werde ein Mindestabstand von sechs Metern zwischen dem Anwesen und der Stützmauer angeführt bzw. gefordert.

Hinsichtlich der gewünschten Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung bzw. der beanstandeten Sichteinschränkung habe am 29. Mai 2017 unter Beiziehung eines verkehrstechnischen Sachverständigen ein Lokalausweis der BH Freistadt stattgefunden. Zu diesem sei auch der Betroffene beigezogen worden. Die Sicht der Hofausfahrt sei vom Sachverständigen geprüft und für die bestehenden Anlageverhältnisse die höchstzulässige Geschwindigkeit von 100 km/h als ausreichend beurteilt worden.

Der Anrainer legte der VA im Prüfverfahren eine Planunterlage vor, die mit „Vorabzug“ und dem Datum „6.11.14“ beschriftet ist. Diese war offenbar Teil der Einreichunterlagen. Diese Planunterlage fügt sich chronologisch in die Abläufe des straßenrechtlichen Bewilligungsverfahrens. Aus dieser lässt sich der geltend gemachte Abstand zwischen dem Haus und der Steinschlichtung mit 6,1 m herausmessen.

Die Unterlage wurde dem Anrainer offenbar im Vorfeld der Verhandlungen ausgehändigt. Im Vertrauen auf deren Inhalt nahm dieser an den straßenrechtlichen- bzw. Grundeinlöseverhandlungen teil. In den Verhandlungen kam der Abstand zwischen Haus und Mauer nicht mehr zur Sprache, weshalb der Betroffene auf die Umsetzung des Projektes – wie in der Planunterlage enthalten – vertraut hatte.

Erst nach Abschluss des Projektes stellte er fest, dass das Projekt anders als in seiner Unterlage umgesetzt wurde.

Die VA sah als mögliche Lösungen eine gänzliche Entfernung oder einen Umbau der Mauer in die Richtung, dass dem Anrainer eine uneingeschränkte Benützung des Weges zwischen Steinschlichtung und Haus ermöglicht werde. Dieser sei nach Umsetzung des Straßenbauprojektes und der Anhebung der Straße schlechter gestellt als vorher, als er den Weg uneingeschränkt nutzen konnte.

Hinsichtlich der gewünschten Kürzung der Leitschiene hielt die VA fest, dass aufgrund der Länge der Leitschiene zu geringe Sichtweiten beim Ausfahren auf die B 38 bestehen, um mit landwirtschaftlichen Geräten gefahrlos ausfahren zu können.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung fest. An das Amt der OÖ LReg erging die Aufforderung, eine Einigung mit dem Betroffenen zu erzielen.

Mit Schreiben vom 8. Juli 2019 wurde die VA in Kenntnis gesetzt, dass mit dem Anrainer nunmehr eine einvernehmliche Lösung gefunden worden sei. So wurde die erschwerte Passierbarkeit in Folge der Errichtung der Mauer finanziell abgegolten. Die Leitschiene wurde so versetzt, dass das eingeschränkte Sichtfeld beseitigt werden konnte. Die VA begrüßte diesen Lösungsvorschlag.

Einzelfall: VA-OÖ-LGS/0020-B/1/2018

2.7. Natur- und Umweltschutz

2.7.1. Keine Müllabholung vom Grundstück – Stadtgemeinde Attnang-Puchheim

Da es für einen Hauseigentümer beschwerlich gewesen sei, die Restmüll- und Altpapiertonnen 300 Meter bergauf zur Sammelstelle zu bringen und die Gefahr bestanden habe, dass die abgestellten Tonnen in den Kreuzungsbereich umfallen könnten, habe er 2017 die Abholung der Tonnen von seinem Grundstück beantragt.

Der Mann wandte sich an die VA, da die Stadtgemeinde Attnang-Puchheim sein Ansuchen in einem Informationsschreiben abgelehnt habe. Sie habe die Ablehnung damit begründet, dass zu dem Grundstück nur eine schmale einspurige Schotterstraße führe, weshalb der Müllwagen nicht umkehren könne. Die vereinbarte Abholstelle werde daher nicht geändert. Ihm sei eine solche Vereinbarung weder bekannt noch entspreche sie der geltenden Abfallordnung der Gemeinde Attnang-Puchheim.

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim teilte der VA mit, dass eine einvernehmliche Lösung der Situation angestrebt worden sei, weshalb die Stadtgemeinde erst im Juni 2018 einen Bescheid erlassen habe. Auch habe sich die Stadtgemeinde in dem Informationsschreiben an den Betroffenen nicht auf einen Bescheid berufen, sondern habe lediglich erläutert, dass ein solcher erlassen werden könnte. Der Bezirksabfallverband Vöcklabruck äußerte sich dahingehend, dass die Altpapiertonne und der Gelbe Sack dort abgeholt würden, wo auch der Restmüll abgeholt werde.

Da der betroffene Hauseigentümer der VA bereits erklärt hatte, gegen den Bescheid berufen zu wollen, konnte die VA den Bescheid inhaltlich nicht überprüfen. Sie stellte aber fest, dass die Beschwerde berechtigt war, da die Stadtgemeinde Attnang-Puchheim den Bescheid trotz mehrfacher Anfrage des Betroffenen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erlassen hatte.

Einzelfall: VA-OÖ-NU/0002-C/1/2018, Stadtgemeinde Attnang-Puchheim GA6-Bau-260-2017/Sag, BAV Vöcklabruck vom 30. Mai 2018

2.7.2. Müll auf Nachbargrundstück – Stadtgemeinde Attnang-Puchheim

Eine Oberösterreicherin wandte sich an die VA, weil sie schon seit Jahren durch den Haus- und Gewerbemüll auf der Nachbarliegenschaft belästigt werde. Die Betreiberin, eine GmbH, halte sich nicht an die gesetzlichen Vorgaben.

Die BH Vöcklabruck teilte der VA mit, dass sie erstmals im Jahr 2015 der Beschwerde nachgegangen sei. Im Sommer 2018 habe sie einen Lokalaugenschein durchgeführt und dabei festgestellt, dass die Mülltonnen stark befüllt gewesen seien. Darüber habe sie die Stadtgemeinde Attnang-Puchheim und den Grundeigentümer informiert.

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim erklärte, dass die GmbH auf dem Grundstück ein Café, eine Bäckerei und eine Pizzeria betreibe und Wohnungen vermiete. Die Stadtgemeinde habe die GmbH bereits im Jahr 2014 auf die Müllproblematik hingewiesen und sie aufgefordert, die Fehlentsorgungen einzustellen sowie die Mülltonnen nicht zu überfüllen.

2015 habe die Stadtgemeinde Attnang-Puchheim die Betreiberin abermals auf die Müllsituation hingewiesen und eine Aufstellung der Haushalte, Haushaltsgößen sowie die Berechnung des Tonnenbedarfes gefordert. Nach Kenntnis der Daten sei die Entsorgung des Gewerbemülls optimiert und ein Maßnahmenkatalog erstellt worden.

Sie habe auch regelmäßige Überprüfungen der Abfalllagerung vor Ort angekündigt, welche von September bis Oktober 2016 und Dezember 2018 bis Februar 2019 erfolgt seien. Die Stadtgemeinde habe dabei festgestellt, dass der Gewerbemüll öfter entleert werden müsste. Die Entsorgung des Gewerbemülls erfolge jedoch nicht durch die Stadtgemeinde, sie habe aber bei der Betreiberin eine Verbesserung bewirken können.

Die VA stellte fest, dass die Stadtgemeinde die wenigen Kontrollen vorwiegend in der kalten Jahreszeit und nicht in den wärmeren Monaten, in denen eine Geruchsbelästigung deutlicher wahrnehmbar gewesen wäre, durchführte. Aus Sicht der VA kontrollierte die Stadtgemeinde daher weder die Einhaltung der abfallrechtlichen Bestimmungen ausreichend, noch verfügte sie mit Bescheid die Aufstellung der Tonnen an einem anderen Ort.

Da zwischenzeitlich ein neuer Aufstellort für die Tonnen gefunden wurde, regte die VA an, dass die Stadtgemeinde Attnang-Puchheim die Einhaltung der abfallrechtlichen Bestimmungen vor allem in den Sommermonaten künftig kontrolliert.

Einzelfall: VA-OÖ-NU/0003-C/1/2018, UR01-51-2018, Stadtgemeinde Attnang-Puchheim GA6-Bau-Abfall/2015/Th

2.7.3. Sichtbehinderung durch Papiercontainer – Stadtgemeinde Leonding

Ein Bürger der Stadtgemeinde Leonding wohnt an einer stark befahrenen Landesstraße. Neben dieser Straße befand sich ein Papiercontainer. Dieser war so aufgestellt, dass er die Sicht behinderte. Der Mann beschwerte sich bei der VA, dass die Stadtgemeinde Leonding keine Abhilfe schaffe.

Die Stadtgemeinde Leonding bestritt die Kontaktaufnahme durch den Betroffenen, führte aber aufgrund seiner Beschwerde an die VA einen Lokalausweis durch. Sie stellte dabei fest, dass der Papiercontainer tatsächlich die Sicht einschränkte, wodurch es zu Gefahrensituationen kommen könnte. Die Stadtgemeinde ließ daraufhin den Container entfernen. Die VA begrüßte das Einschreiten der Stadtgemeinde und die damit einhergehende Beseitigung des Problems.

Einzelfall: VA-OÖ-NU/0001-C/1/2017, Stadtgemeinde Leonding vom 17. März 2017

2.8. Polizei- und Verkehrsrecht

2.8.1. Mängel beim Vollzug des Niederlassungsrechts

Regelmäßig berichtet die VA über Verzögerungen beim Vollzug des Niederlassungsrechts (vgl. ÖO-Bericht 2015-2016, S. 38 f.). Antragstellende haben einen gesetzlich gewährleisteten Anspruch, dass über ihren Antrag möglichst rasch, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten entschieden wird.

In der Praxis erledigt die Niederlassungsbehörde Verfahren durch die Ausstellung des beantragten Aufenthaltstitels, ohne einen förmlichen Bescheid zu erlassen. Will die Behörde den beantragten Aufenthaltstitel nicht erteilen, muss sie einen abweisenden Bescheid erlassen. Ein auf Antrag eingeleitetes Aufenthaltsverfahren kann die Behörde nur einstellen, wenn die Partei ihren Antrag zurückzieht.

In einem Aufenthaltstitelverfahren kam der Antragsteller seiner Verpflichtung zur Vorlage eines gültigen Reisedokuments nicht nach. Statt die für die Entscheidung nötige Unterlage unter Setzung einer Frist zu urgieren, blieb der Magistrat Linz ein Jahr und sieben Monate untätig. In weiterer Folge beendete die Behörde das Verfahren durch Einstellung mit einem Aktenvermerk.

Der VA ist bewusst, dass auch Antragstellende ihre Mitwirkungspflicht nicht immer vollständig bzw. rasch erfüllen. Die Behörde ist aber verpflichtet, eine zügige Verfahrensführung zu gewährleisten. Die VA beanstandete, dass der Magistrat Linz dem Antragsteller keine Frist zur Vorlage des Reisepasses setzte. Zudem war die Einstellung des Verfahrens mit Aktenvermerk rechtswidrig und führte dazu, dass das Aufenthaltsverfahren nach drei Jahren noch nicht abgeschlossen war. Erfreulicherweise nahm die Behörde den Fall zum Anlass für eine Schulung der Bediensteten.

Einzelfall: VA-BD-I/0577-C/1/2018, Magistrat Linz Zl. 720180286

Zur Beurteilung, ob alle Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels vorliegen, muss die Niederlassungsbehörde manchmal fremdenpolizeiliche Ermittlungen einholen bzw. Stellungnahmen abwarten.

In einem Verlängerungsverfahren hatte der Magistrat Linz berechnete Zweifel am Vorliegen aller Erteilungsvoraussetzungen und ersuchte das BFA um fremdenpolizeiliche Stellungnahme nach § 25 Abs. 1 NAG. Der Antragsteller wurde mündlich über die behördliche Anfrage an das BFA informiert. In weiterer Folge ging die Behörde von einer Hemmung der gesetzlichen Entscheidungsfrist aus.

§ 25 Abs. 1 NAG hemmt die gesetzliche Entscheidungsfrist von sechs Monaten im Verlängerungsverfahren, wenn Betroffene von der beabsichtigten Aufenthaltsbeendigung informiert werden und ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, sich dazu zu äußern. Erst danach ist die Fremdenpolizeibehörde zu verständigen. Diese Auffassung vertritt auch das BMI und informierte im Oktober 2011 die Ämter der LReg, um einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen (vgl. PB 2013, S.188).

Mangels schriftlicher Verständigung trat nach Ansicht der VA im Verfahren keine Hemmung ein und war die gesetzliche Entscheidungsfrist im 15 Monate anhängigen Verfahren überschritten.

Die VA konnte durch das Prüfverfahren bewirken, dass der Magistrat Linz seine Vollzugspraxis im Oktober 2017 umstellte.

Einzelfall: VA-BD-I/2762-C/1/2017, Magistrat Linz Zl. 720175735, BMI-LR2240/0090-III/5/2018

EWR-Bürgerinnen und EWR-Bürger sowie deren Angehörige, die sich länger als drei Monate in Österreich aufhalten und deren Lebensunterhalt gesichert ist, steht ein unmittelbar aus dem Gemeinschaftsrecht abgeleitetes Aufenthaltsrecht zu. Bei Vorliegen der Voraussetzungen muss die Niederlassungsbehörde auf Antrag eine Anmeldebescheinigung ausstellen.

Drittstaatsangehörige Ehepartnerinnen und Ehepartner von in Österreich aufenthaltsberechtigten Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern müssen nach § 52 Abs. 2 NAG einen gültigen Personalausweis oder Reisepass, die Anmeldebescheinigung der in Österreich lebenden Person und einen Nachweis über das Bestehen der Ehe vorlegen. Darüber hinausgehende Voraussetzungen bestehen nicht.

Eine drittstaatsangehörige Ehefrau eines in Österreich lebenden ungarischen Staatsbürgers beschwerte sich bei der VA über die Dauer ihres Aufenthaltsverfahrens und die Vorgehensweise der BH Wels-Land.

Die VA stellte fest, dass bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung alle Erteilungsvoraussetzungen nachgewiesen wurden. Dennoch benötigte die BH sieben Monate, um die gewünschte Aufenthaltskarte auszustellen. Hauptgrund für die Verfahrensverzögerung war, dass die BH Wels-Land ohne Rechtsgrundlage zusätzliche Unterlagen verlangte. Die BH räumte ein, dass die Forderung eines Kreditschutzverband-Auszuges und des Mietvertrags überschießend gewesen sei.

Einzelfall: VA-BD-I/0152-C/1/2017, BH Wels-Land BHWLAL-2013-14026/31-HOF

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben nach einem fünfjährigen, rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt im Bundesgebiet ein Recht auf Daueraufenthalt, wenn sie alle Voraussetzungen – insbesondere einen gesicherten Lebensunterhalt) – erfüllen.

In einem Prüfverfahren stellte die VA fest, dass die BH Linz-Land eine Entscheidung über einen Antrag einer EU-Bürgerin auf Bescheinigung ihres Daueraufenthalts verweigerte. Sie begründete dies damit, dass die Antragstellerin zuvor Sozialhilfeleistungen beantragt habe und bereits über eine Anmeldebescheinigung verfüge. Inhaltlich beurteilte die BH den Sachverhalt richtig, weil der betroffenen Frau durch ihren Antrag auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung kein Recht auf Daueraufenthalt zustand. In Fällen, in denen eine Anmeldebescheinigung ausgestellt wurde, aber nachträglich die Voraussetzungen wegfallen und keine Aufenthaltsbeendigung durchgeführt wird, gilt die erteilte Anmeldebescheinigung weiter.

Die VA beanstandete, dass die BH trotz klarer Rechtslage neun Monate zuwartete, statt über den Antrag innerhalb der gesetzlichen Entscheidungsfrist mit Bescheid zu entscheiden. Das BMI als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde stellte im Prüfverfahren eine rasche Entscheidung in Aussicht.

Einzelfall: VA-BD-I/0434-C/1/2018, BH Linz-Land BHLLSich-2017-184883/10-BI, BMI-LR2240/0420-III/4/2018

Ein Aufenthaltstitel von Drittstaatsangehörigen darf nur im Falle der rechtzeitigen Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verlängert werden. Dieses Modul dient dem Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache auf dem Niveau A2. Die Verpflichtung nach dem Integrationsgesetz ist binnen zwei Jahren ab erstmaliger Erteilung des Aufenthaltstitels zu erfüllen. Davon ausgenommen sind Personen, denen aus gesundheitlichen, amtsärztlich nachzuweisenden Gründen die Erfüllung nicht zuzumuten ist.

Der Magistrat der LH Linz sah im Fall einer Drittstaatsangehörigen diesen Ausnahmetatbestand bereits Ende 2013 als gegeben an, da ihr eine amtsärztliche Stellungnahme attestierte, auf Dauer nicht in der Lage zu sein, an einem Deutschkurs teilzunehmen. Die BH Linz-Land erteilte daher den Aufenthaltstitel und bewilligte ein Jahr später die Verlängerung um ein Jahr.

Als die Frau 2015 neuerlich um Verlängerung ansuchte, wies sie die BH Linz-Land auf das Fehlen des Nachweises über die Erfüllung des Moduls 1 hin. Da sie diesen Nachweis nicht vorlegte, leitete die BH ein Verfahren zur Prüfung einer Aufenthaltsbeendigung ein und übermittelte den Akt an das BFA. Im Auftrag des BFA untersuchte der amtsärztliche Dienst der BH die Frau erneut. Dieser konnte keinen Hinweis darauf feststellen, dass sie unfähig gewesen wäre, an einem Deutschkurs teilzunehmen. Da sich ihr Gesundheitszustand seit 2013 nicht verbessert habe, wandte sich die betroffene Frau an die VA. Sie beschwerte sich auch über die lange Dauer des Verfahrens.

Im Zuge des Prüfverfahrens kam hervor, dass das BFA aufgrund inhaltlicher Unzulänglichkeiten beider amtsärztlicher Stellungnahmen eine weitere Untersuchung der Frau durch die Amtsärztin im Juli 2017 veranlasste. Erst diese stellte unmissverständlich fest, dass die Frau die Integrationsvereinbarung aus gesundheitlichen Gründen nicht erfüllen könne.

Gegenüber dem BMI kritisierte die VA die insgesamt 15-monatigen Verzögerungen im fremdenpolizeilichen Verfahren. Das BFA informierte die BH Linz-Land nämlich erst im September 2017, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen die Frau aufgrund ihres Gesundheitszustandes unzulässig seien.

Zudem beanstandete die VA, dass die BH Linz-Land – angesichts der inhaltlichen Mängel der amtsärztlichen Stellungnahme aus dem Jahr 2016 – nicht selbst diesbezügliche Ermittlungen veranlasste. Wären diese erfolgt, hätte sich das BFA mit dieser Thematik nicht befassen müssen. Dies hätte die wesentlich raschere Erteilung des Aufenthaltstitels bewirken können.

Das Amt der OÖ LReg stellte in Aussicht, mit den Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörden die Gestaltung ihrer Gutachtaufträge und die inhaltlichen Anforderungen an amtsärztliche Gutachten neu festzulegen.

Einzelfall: VA-BD-I/0523-C/1/2017, BH Linz-Land BHLL GZ. Sich40-50543, Amt der OÖ. LReg GZ. IKD-2018-55676/4-EI, BMI-LR2240/0115/III/4/2018

2.8.2. Verzögerungen im Staatsbürgerschaftsverfahren – OÖ Landesregierung

Herr N.N. beantragte die österreichische Staatsbürgerschaft aufgrund seiner Ehe mit einer Österreicherin. Nach Zusicherung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft im Jahr 2012 ließ sich Herr N.N. 2013 scheiden.

Die OÖ LReg teilte der VA mit, dass Herr N.N. auch den Nachweis seiner Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 erbringen könnte, um die österreichische Staatsbürgerschaft nach einer anderen gesetzlichen Bestimmung verliehen zu bekommen.

Da Herr N.N. die Deutschkenntnisse nicht nachwies, musste er bis zum Jahr 2016 warten, um einen neuen Antrag zu stellen. Über diesen Antrag entschied die OÖ LReg jedoch erst nach über acht Monaten. Gründe für die Verfahrensdauer nannte sie nicht.

Einzelfall: VA-OÖ-POL/0005-C/1/2017, Amt der OÖ LReg IKD(Stb)-434610/20-2017-Ja

2.8.3. Toleranzgrenzen bei Geschwindigkeitsüberwachungen

Ein Oberösterreicher wandte sich an die VA, da zwei im Bereich der Ortsdurchfahrt von Tumeltsham aufgestellte Radargeräte so eingestellt seien, dass die Lenkerinnen und Lenker erst ab einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 16 km/h geblitzt werden würden. Im Bereich zwischen Ortsanfang und Ortsende seien unzählige Hausausfahrten, Einbindungen von Nebenstraßen und Betriebsausfahrten. Eine höhere Geschwindigkeit als 50 km/h sei nicht verordnet.

Zuvor hatte sich der Oberösterreicher in der Sache bereits an die BH Ried im Innkreis gewandt. Diese habe ihm mitgeteilt, dass die Toleranzgrenze „auf Grund der Anweisung von höherer Stelle“ auf 66 km/h eingestellt werden musste.

Die BH Ried im Innkreis bestätigte das Vorbringen und teilte mit, dass diese Vorgehensweise im ganzen Bundesland gleich sein dürfte. Das BMI verwies darauf, dass bei Festlegung von über die Eichmesstoleranz (= max. 5 km/h bei Radarmessungen bis 100 km/h) hinausgehenden Toleranzgrenzen im gesamten Bundesland das Amt der OÖ LReg zuständig sei. Dieses habe die Vorgangsweise in einem Erlass aus dem Jahr 1992 geregelt.

Das Amt der OÖ LReg verwies darauf, dass „eine nahezu ununterbrochene Aufmerksamkeit des Lenkers auf den Tachometer, um eine geringfügige Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit zu vermeiden, in der Regel mit einer Verminderung der Aufmerksamkeit und damit einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit einhergeht“.

Aus Sicht der VA ist Autofahrerinnen und Autofahrern die Einhaltung von Geschwindigkeitsbeschränkungen bei jeder Geschwindigkeit nicht nur zumutbar, sondern eine bestehende gesetzliche Verpflichtung.

Die VA beanstandete, dass keine bloß geringfügige Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit vorliegt, wenn im Bereich einer Ortsdurchfahrt bis zu 66 km/h statt 50 km/h gefahren werden. Darüber hinaus war das Festhalten an einem Erlass der OÖ LReg aus dem Jahr 1992 angesichts geänderter Verkehrsverhältnisse nicht nachvollziehbar. Dies umso mehr, als dieser Erlass nach Mitteilung des BMI im Laufe der Jahre bereits bei diversen Besprechungen angesprochen und diskutiert worden sei.

Aufgrund des Einschreitens der VA änderte die OÖ LReg die Toleranzgrenze auf eine Überschreitung von 5 km/h und behob den Erlass aus 1992.

Einzelfall: VA-OÖ-POL/0017-C/1/2017; Amt der OÖ LReg VERK-2018-104279/10-RT

2.8.4. Forderung eines LKW-Fahrverbotes wegen Lärmbelastung – BH Wels-Land

Unter Hinweis auf das Bestehen einer rund 800 Personen umfassenden Bürgerinitiative wandte sich ein Oberösterreicher an die VA. Als Einwohner von Weißkirchen an der Traun sei er durch den starken LKW-Verkehr in seiner Lebensqualität beeinträchtigt. Besonders unerträglich sei der Durchzugsverkehr auf der Hauptstraße in Weißkirchen (L 534 Marchtrenker Straße) geworden, seitdem im Jahr 2015 das Postverteilzentrum in Allhaming eröffnet worden sei.

Aus seiner Sicht müsste daher ein generelles Fahrverbot für LKW über 7,5 t, zumindest jedoch ein Nachtfahrverbot für LKW über 3,5 t auf der L 534 verordnet werden. Selbst ein generelles LKW-Fahrverbot für die Transportwirtschaft sei kein wesentlicher Nachteil, da die in Betracht kommenden Ziele, insbesondere das Postverteilzentrum, über die nahe gelegenen Autobahnen A 1 bzw. A 25 erreichbar wären. Manche Transportunternehmer würden die Hauptstraße als Schleichweg benützen.

Die BH Wels-Land habe 2015 eine schalltechnische Untersuchung in Auftrag gegeben. Im Ergebnis sei an Werktagen zur Tageszeit ein Dauerschallpegel von 70 bis 74 dB und am Wochenende von 66 bis 69 dB gemessen worden. Ein Einbau von Lärmschutzfenstern sei keine befriedigende Lösung, da die Gefahrensituation an der Engstelle (Baulos Engstelle Weißkirchen, km 3,250 bis km 3,320) jedenfalls bestehen bleiben würde. Die Gemeinde Weißkirchen an der Traun sei bereits mehrmals vergeblich an die BH Wels-Land herangetreten.

Die BH Wels-Land teilte mit, dass im Zeitraum vom 13. bis 20. Oktober 2015 eine Verkehrszählung und Lärmmessung im Ortsgebiet von Weißkirchen an der Traun entlang der L 534 stattgefunden habe. Dabei habe der Sachverständige der Abteilung Umweltschutz beim Amt der OÖ LReg festgestellt, dass der Lärm sowohl an Werktagen, als auch am Wochenende erheblich sei. Die Werte lägen alle über den Grenzwerten (60 dB untertags und abends sowie 50 dB nachts). Auch an den Wochenenden komme es durch den PKW-Verkehr mit geringem LKW-Anteil zu den Überschreitungen.

Für die BH Wels-Land lagen die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erlassung eines LKW-Fahrverbotes aus Gründen der Verkehrssicherheit und bzw. oder des Lärmschutzes dennoch nicht vor, da es nach einem eingeholten Gutachten keinen zwingenden verkehrssicherheitstechnischen Grund für ein Fahrverbot gebe und die verbleibende Lärmbelastung zwar verringert, aber nicht beseitigt würde.

Über Einschreiten der VA beauftragte der Landesrat für Infrastruktur eine neuerliche Verkehrszählung. Dabei sei eine Zunahme des Schwerverkehrs um 30 % festgestellt worden. Zur Verbesserung der Lärmsituation erwirkte die VA die Einleitung eines Verfahrens für ein Nachtfahrverbot auf der L 534 bei der BH Wels-Land.

Am 6. März 2018 trat das Nachtfahrverbot (22 bis 6 Uhr) für LKW mit mehr als 3,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht auf der L 534 in Weißkirchen an der Traun zwischen km 3,115 (im Bereich des Kreisverkehrs mit der L 563 Traunuferstraße) und km 4,515 (Kreuzung mit der L 1236 Brunnerer Straße) in Kraft.

Einzelfall: VA-OÖ-POL/0013-C/1/2016, OÖ LReg 101677/2018-LR/MH

2.8.5. Verweigerung eines Halte- und Parkverbotes – Stadt Wels

Eine Familie wandte sich an die VA und brachte vor, dass gegenüber ihrer Einfahrt immer wieder Fahrzeuge so parkten, dass die Familienmitglieder entweder gar nicht oder nur schwer zum Grundstück zufahren bzw. vom Grundstück wegfahren könnten. Besonders für Frau N.N. sei die Situation schwierig, da sie als Einsatzleiterin oft auch mitten in der Nacht ihren Dienst antreten müsse.

Die Stadt Wels habe zunächst in Aussicht gestellt, ein Halte- und Parkverbot auf der gegenüberliegenden Straßenseite zu verordnen oder eine Parkordnung zu erlassen. Ohne jedoch ihre Entscheidung zu begründen, hätte sie keine Maßnahmen gesetzt.

Im Prüfverfahren der VA kam hervor, dass die Stadt Wels mit der OÖ LReg einen Ortsaugenschein durchgeführt hatte. Dabei stellte der verkehrstechnische Amtssachverständige tatsächlich fest, dass die Familie nur sehr schwer zu ihrem Grundstück zufahren könnte. Da wenig Verkehr in der Straße herrsche und keine Busse die Straße nutzten, sah die Stadt Wels jedoch von weiteren Maßnahmen ab. Ihrer Meinung nach gebe es kein Problem, wenn die Anrainerschaft die StVO einhielte. Aufgrund der Straßenbreite sei das Halten und Parken nämlich nicht erlaubt.

Die VA sah darin jedoch nicht die Lösung des Problems. Zum einen könnte die Familie bei falsch parkenden Autos nur die Polizei rufen, und zum anderen hätte die Polizei zu beurteilen, ob eine Abschleppung verhältnismäßig wäre. Neben der langen Wartezeit wäre es stets ungewiss, ob die Familie zu- bzw. abfahren kann.

Dass die Stadt Wels keine Maßnahmen setzte, ist aus Sicht der VA nicht mit der StVO in Einklang zu bringen. Die VA stellte daher einen Missstand in der Verwaltung fest. Zwar besteht auf die Erlassung einer Verordnung kein Rechtsanspruch, doch ist die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Die Stadt Wels hätte Vorkehrung zu treffen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch Einsatzfahrzeuge, wie die der Feuerwehr oder Rettung, behindert werden könnten.

Einzelfall: VA-OÖ-POL/0014-C/1/2016, Magistrat Wels DI-Verf-040-2017

2.8.6. Abmeldung eines Hundes – Stadt Linz

Ein Hundehalter beschwerte sich über die Vorgangsweise des Magistrats Linz im Zusammenhang mit seiner Hundeanmeldung. Im April 2015 habe er seinen Hund beim Magistrat der Stadt Linz angemeldet und sei als alleiniger Hundehalter ausgewiesen gewesen. Durch Dritte habe er im Mai 2017 erfahren, dass der Hund nicht mehr auf ihn angemeldet sei, obwohl er ihn weder abgemeldet noch seine Zustimmung erteilt hätte.

In Beantwortung einer E-Mail habe ihm der Magistrat auf seine Anfrage mitgeteilt, dass der Hund tatsächlich seit Mai 2017 auf seine Ex-Frau umgemeldet worden sei und eine Abmeldung oder Unterschrift seinerseits dafür nicht notwendig gewesen sei. Herr N.N. hielt diese Vorgangsweise nicht für rechtens.

Die Stadt Linz bestätigte gegenüber der VA die Ummeldung auf die Ex-Frau von Herrn N.N. und rechtfertigte sich damit, dass die Frau die für die Hundeanmeldung erforderlichen Bestätigungen wie Versicherungsschutz und Sachkundennachweis vorgelegt habe.

Diese Vorgehensweise entsprach aus Sicht der VA jedoch nicht dem Oö. Hundehaltgesetz. Darin wird festgelegt, dass die Hundehalterin bzw. der Hundehalter die Beendigung des Haltes eines Hundes unter Angabe des Endigungsgrundes und unter Bekanntgabe einer neuen Hundehalterin bzw. eines neuen Hundehalters zu melden hat.

Zum Zeitpunkt der Anmeldung des Hundes durch die Ex-Frau war Herr N.N. als Hundehalter im Hunderegister eingetragen. Der Magistrat hätte aus Sicht der VA hinterfragen müssen, warum Herr N.N. seiner gesetzlich vorgegebenen Abmeldepflicht nicht nachgekommen war. Dazu wäre er vor der Ummeldung zu verständigen gewesen.

Die VA kritisierte, dass Herrn N.N. kein Parteiengehör gewährt wurde und wies den Magistrat der Stadt Linz darauf hin, dass er in Erfüllung des Legalitätsprinzips des Art. 18 B-VG zu handeln und die entsprechenden Vorgaben des Oö Hundehaltgesetzes zu vollziehen habe.

Einzelfall: VA-OÖ-ABG/0016-C/1/2017; Magistrat Linz Zl.:720174416 vom 18.10.2017

2.9. Raumordnungs- und Baurecht

2.9.1. Untätigkeit der Baubehörde – Marktgemeinde Reichenau

Im August 2016 erwarb ein oberösterreichischer Familienvater ein Haus in der Marktgemeinde Reichenau im Mühlkreis. Das Nebenhaus war direkt an sein Haus angebaut.

Der Mann beschwerte sich bei der VA, dass seine Nachbarn im Februar 2017 plötzlich mit dem Abriss der Innenwände ihres Hauses begonnen hätten, ohne hierfür eine Bewilligung eingeholt zu haben. Die Baubehörde habe trotz Kenntnis von den Abbrucharbeiten keine baupolizeilichen Schritte gesetzt.

Im April 2017 sei es zu einer Neuvermessung der Grundstücke gekommen. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Reichenau sei bei der Vermessung vor Ort gewesen und habe sowohl die Abbrucharbeiten als auch die Ablagerung des Bauschutts wahrgenommen.

Anfang Juni 2017 habe der Familienvater die Marktgemeinde Reichenau nochmals telefonisch auf die Abbrucharbeiten und den Schmutz bei der Baustelle seines Nachbarn (Öl, Ablagerungen etc.) hingewiesen. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Reichenau habe seinen Nachbarn sogleich aufgetragen, den Schmutz zu beseitigen. Später sei der Bürgermeister zusätzlich persönlich vorbeigekommen und habe die Baustelle besichtigt. Die Anberaumung einer Bauverhandlung sei jedoch weiterhin unterblieben und sein Haus durch die Abbrucharbeiten schwer beschädigt worden.

Am 17. Dezember 2017 habe er schließlich eine Aufsichtsbeschwerde an die OÖ LReg erhoben. Diese habe jedoch kein Fehlverhalten festgestellt.

Diese Angabe bestätigte die Aufsichtsbehörde gegenüber der VA. Die Gemeinde habe gegenüber der LReg zwar angegeben, dass für den gegenständlichen Abbruch keine Abbruchbewilligung vorliege. Sie habe jedoch gleichzeitig darauf hingewiesen, „unverzüglich“ reagiert zu haben. Unmittelbar nachdem der Bürgermeister als Baubehörde erster Instanz über den Abbruch telefonisch informiert worden sei, habe dieser am 13. Dezember 2017 einen Lokalaugenschein durchgeführt und die Baustelle als „Sofortmaßnahme“ unverzüglich absichern lassen. Zudem habe er „sogleich“ am 14. Dezember 2017 einen Bescheid über die Baueinstellung erlassen, in welchem die Abbrucharbeiten untersagt worden seien. Den Bauwerbern sei die Möglichkeit eingeräumt worden, binnen einer Frist von vier Wochen Einreichpläne für die Abbruchbewilligung vorzulegen, damit eine mündliche Bauverhandlung ausgeschrieben und durchgeführt werden könne.

Aufgrund des „umgehenden“ Tätigwerdens nach dem Aufforderungsschreiben habe sich die OÖ LReg als Aufsichtsbehörde nicht veranlasst gesehen, weitere Schritte zu setzen.

Auch im Prüfverfahren der VA wies die Marktgemeinde Reichenau darauf hin, unverzüglich tätig geworden zu sein. Unmittelbar nachdem der Oberöreicher die Marktgemeinde telefonisch verständigt habe, sei am 13. Dezember 2017 noch am Nachmittag ein Lokalaugenschein durchgeführt und die Baustelle als „Sofortmaßnahme“ unverzüglich abgesichert worden. Bereits am 14. Dezember 2017 seien Bescheide über die Baueinstellung erlassen worden.

Am 20. Dezember 2017 hätten die Bauwerber die Einreichunterlagen für die Erteilung einer Abbruchbewilligung bei der Behörde eingebracht, woraufhin für 17. Jänner 2018 eine Abbruchverhandlung ausgeschrieben und abgehalten worden sei.

Die VA verkannte die Bemühungen der Baubehörde der Marktgemeinde Reichenau nach Einleitung des aufsichtsbehördlichen Verfahrens bzw. nach Einleitung des Prüfverfahrens der VA nicht.

Die VA kam jedoch zu dem Ergebnis, dass die Baubehörde der Marktgemeinde Reichenau tatsächlich bereits vor Dezember 2017 Kenntnis vom konsenslosen Abbruch des Hauses haben musste und schenkte den diesbezüglichen Angaben des Familienvaters Glauben.

Dass die Marktgemeinde Reichenau bereits seit spätestens Juni 2017 von dem konsenslosen Abriss und den dadurch bedingten Streitigkeiten zwischen den oberösterreichischen Familien Bescheid wissen musste, geht nachweislich aus dem Gemeinderatsprotokoll vom 12. Jänner 2018 hervor. Darin ist unter dem Punkt „Sonstiges“ im Zusammenhang mit der oben genannten Aufsichtsbeschwerde vermerkt, dass „der Bürgermeister bereits Anfang Juni 2017 zwischen den Parteien vermittelt“ habe. Die baupolizeilichen Schritte im Dezember 2017 konnten daher nicht als „Sofortmaßnahme“ angesehen werden.

Wenn Gebäude oder Gebäudeteile an der Nachbargrundgrenze mit anderen Gebäuden zusammengebaut sind, bedarf deren Abbruch einer Bewilligung der Baubehörde.

Fest steht, dass die Nachbarn Abbrucharbeiten an ihrem Haus vornahmen, ohne die hierfür nach der Oö. Bauordnung erforderliche Bewilligung der Baubehörde einzuholen.

Die Baubehörde der Marktgemeinde Reichenau hätte die Fortsetzung der Bauführung bereits im Juni 2017, unmittelbar nach ihrer Beobachtung, dass die bewilligungspflichtigen Abbrucharbeiten ohne Baubewilligung ausgeführt werden, untersagen müssen. Die mehrere Monate anhaltende Untätigkeit der Baubehörde beanstandete die VA als Missstand in der Verwaltung.

Die VA forderte die Baubehörde auf, das Abbruchverfahren rasch und korrekt abzuschließen.

Bezüglich der durch die Abbrucharbeiten entstandenen Schäden an seinem Haus und der Geltendmachung etwaiger Schadenersatz- und etwaiger Amtshaftungsansprüche wurde dem Familienvater geraten, sich an einen Rechtsanwalt bzw. an das Bezirksgericht zu wenden, sollte es zu keiner außergerichtlichen Einigung hinsichtlich einer Schadenswiedergutmachung kommen.

Einzelfall: VA-OÖ-BT/0001-B/1/2018

2.9.2. Rückgabe von abgetretenen Grundstücksteilen – Gemeinde Pram

Eine Oberösterreicherin beschwerte sich, dass die Gemeinde als Verkehrsfläche gewidmete, jedoch nicht mehr benötigte Grundstücksteile nicht zurückstelle. Im Zuge des Prüfverfahrens hatte die Gemeinde die VA auf einen Beschluss des Gemeinderates vom 4. Februar 2016 hingewiesen, wonach der entbehrliche Straßengrund zurückgestellt werden solle.

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2016 wandte sich die Frau neuerlich an die VA, weil die angekündigte Rückübereignung nicht erfolgt sei. Die VA leitete daher Ende Februar 2017 ein weiteres Prüfverfahren ein.

Nach Urgenz teilte die Gemeinde schließlich am 22. Mai 2018 mit, dass eine Einigung zwischen den betroffenen Parteien trotz intensivster Bemühungen der Gemeinde nicht herbeigeführt werden können. Der Gemeinderatsbeschluss über die Rückgabe der nicht benötigten Grundstücksteile sei daher durch einen neuerlichen Gemeinderatsbeschluss aufgehoben worden.

Die VA stellte einen Missstand in der Verwaltung fest. Der Umstand, dass es zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern zu keiner Einigung über die Aufteilung der Grundfläche gekommen sei, könne die Gemeinde jedenfalls nicht von ihrer Verpflichtung, nicht mehr verwendeten Straßengrund aus dem öffentlichen Gut auszuscheiden und die Grundeigentümer zu entschädigen, entbinden.

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2018 ersuchte die VA die OÖ LReg als Aufsichtsbehörde, die Marktgemeinde Pram bei der Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes zu unterstützen.

Mit Schreiben vom 16. April 2019 legte das Amt der OÖ LReg eine Stellungnahme vor. In dieser wurde auf die eingeholte straßenbautechnische Beurteilung hingewiesen. Bei entsprechender straßenbautechnischer Planung könnte sich herausstellen, dass für eine dem Stand der Technik entsprechende Straße nicht die gesamte Breite bzw. Fläche des öffentlichen Guts erforderlich wäre. Die Aufsichtsbehörde sei zur Auffassung gelangt, dass die Marktgemeinde Pram nunmehr entsprechende Maßnahmen zur Klärung der Frage, ob eine Verordnung gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz (Auflassung als öffentliche Straße) zu erlassen sei, durchzuführen habe.

Die VA forderte die Marktgemeinde Pram auf, der VA über die im Sinne des Schreibens der Aufsichtsbehörde gesetzten Schritte zu berichten. Dieser Bericht ist noch ausständig.

Einzelfall: VA-OÖ-BT/0115-B/1/2016

2.9.3. Verzögerung im baupolizeilichen Verfahren – Stadtgemeinde Marchtrenk

Ein Oberösterreicher zeigte bei der Baubehörde an, dass die Gebäude des Nachbarn an der Grundstücksgrenze nicht den baurechtlichen Vorschriften entsprächen und die Baubehörde untätig bleibe.

Im Prüfverfahren stellte sich heraus, dass die Baubehörde am 25. Juli 2016 eine baupolizeiliche Überprüfung durchgeführt hatte. Im Zuge der Überprüfung wurde festgestellt, dass die beanstandeten Gebäude tatsächlich zu groß dimensioniert gewesen seien.

Im November 2016 wurde den Eigentümern das Ergebnis der Überprüfung zur Wahrung des Parteienghört zur Kenntnis gebracht. Erst am 12. Dezember 2017 – also mehr als 16 Monate, nachdem die Baubehörde festgestellt hatte, dass konsenslose bauliche Anlagen ohne Baubewilligung ausgeführt wurden – erließ die Behörde einen entsprechenden Abbruchbescheid.

Die lange Verfahrensdauer begründete die Behörde mit der karenzbedingten Abwesenheit der zuständigen Mitarbeiterin.

Stellt die Baubehörde fest, dass eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung ausgeführt wurde, hat sie dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid aufzutragen, entweder nachträglich innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist die Baubewilligung zu beantragen oder die bauliche Anlage zu beseitigen und gegebenenfalls den vorigen Zustand wiederherzustellen.

Die VA stellte einen Missstand in der Verwaltung der Baubehörde der Stadtgemeinde Marchtrenk fest, weil diese nicht unmittelbar nach Kenntnis des konsenslosen Bestandes der Bauwerke einen baupolizeilichen Auftrag zur Herstellung des rechtskonformen Zustandes erließ. Der Zeitraum der Untätigkeit von 16 Monaten war unangemessen.

Im Hinblick auf die vorgebrachte Begründung der Behörde wies die VA darauf hin, dass die Behörde rechtzeitig Ersatz für die abwesende Mitarbeiterin hätte organisieren müssen, um eine angemessene Verfahrensdauer gewährleisten zu können.

Einzelfall: VA-OÖ-BT/0101-B/1/2017

2.9.4. Überlange Verfahrensdauer – Gemeinde Gschwandt

Auf dem Grundstück eines Oberösterreichers kam es vermehrt zu einem Zufluss von Dachwässern. Diesen Umstand sowie die konsenslose Errichtung einer 40 m² großen Holzhütte zeigte dieser im September und im November 2016 bei der Gemeinde an.

Bei der Bauüberprüfung am 4. Juli 2017 wurde festgestellt, dass der Nachbar des Oberösterreichers einen 3,84 x 3,44 m großen, konsenslosen Anbau an seine Gartenhütte errichtet hatte. Mit Bescheid vom 29. September 2017 wurde ein Beseitigungsauftrag hinsichtlich des konsenslosen Anbaues erlassen. Diesem wurde durch das Entfernen des Zubaus entsprochen.

Die VA beanstandete, dass zwischen der Anzeige im September bzw. November 2016 und dem von der Behörde durchgeführten Lokalaugenschein am 4. Juli 2017 acht bzw. zehn Monate vergangen waren. Eine derartig lange Verfahrensdauer war als Missstand in der Verwaltung zu qualifizieren.

Einzelfall: VA-OÖ-BT/0093-B/1/2017

2.9.5. Baulandwidmung trotz Hangwasser- und Rutschgefahr – Gemeinde Weyregg am Attersee

Zwei Eigentümer beschwerten sich, dass der Gemeinderat im Jahr 2018 eine Teilfläche des östlich an ihre Liegenschaft angrenzenden Grundstücks von „Grünland – Grünzug“ in „Bauland – Wohngebiet“ umgewidmet habe. Diese Fläche liege nach dem forstrechtlichen Gefahrenzonenplan zur Gänze in einem braunen Hinweisbereich und teilweise in der gelben Gefahrenzone. Eine Baulandwidmung würde sich infolge der Hangwassergefahr und der labilen Hanglage negativ auf das angrenzende Wohngebiet auswirken. In den Jahren 2010, 2012, 2014 und 2016 seien bereits Schäden an benachbarten Wohnhäusern entstanden.

Das Prüfverfahren der VA führte zu folgendem Ergebnis:

Mit der vom Gemeinderat am 12.7.2018 beschlossenen Änderung des örtlichen Entwicklungskonzepts und des Flächenwidmungsplans wurde eine ca. 2.700 m² große Teilfläche des an-

grenzenden Grundstücks für die „Wohnfunktion“ reserviert und von „Grünland – Grünzug“ in „Bauland – Wohngebiet“ umgewidmet. Nur ein kleiner Streifen entlang der nördlichen Grundstücksgrenze verblieb im „Grünland – Grünzug“ mit dem Zusatz „Freihalten von Bebauung, keine höhenmäßigen Geländeänderungen, die den Abfluss behindern würden“.

Laut Stellungnahmen des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung vom 11. April 2017 und 22. November 2018 war ein großer Teil der Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nicht als Auflage in der Baubewilligung vorzuschreiben, sondern noch vor Einleitung des Baubewilligungsverfahrens umzusetzen. Konkret hätten das Konzept zur Ableitung der Hangwässer und zur Entsorgung der Dach- und Oberflächenwässer an die Dimension des vorhandenen Regenwasserkanals und an ein 100-jährliches, 15-minütiges Hochwasserereignis angepasst werden müssen. Ferner wäre der nicht über das Grundstück verlaufende Teil des Gerinnes zu sanieren und die Verrohrung zu ertüchtigen gewesen. Zu diesem Zweck hätte die Gemeinde mit dem Erhalter der Zufahrtsstraße eine Vereinbarung abschließen müssen.

Die Gemeinde konnte nicht nachweisen, dass sie das im Oö. ROG 1994 normierte Ziel, das Risiko von Naturgefahren für bestehende und künftige Siedlungsräume zu vermeiden und zu vermindern, beachtet hat, und die zur Umwidmung von Grünland in Bauland bestimmte Fläche sich aufgrund der vorhandenen natürlichen Gegebenheiten für eine zweckmäßige Bebauung eignet. Außerdem war nicht erwiesen, dass die Baulandwidmung Interessen Dritter, speziell der Eigentümer vorhandener Baulandgrundstücke, nicht verletzt. Die Grundlagenforschung blieb insofern unvollständig, als ein geologisches Gutachten über die Baugrundeignung fehlte.

Der Gemeinderat hätte die Umwidmung von „Grünland – Grünzug“ in „Bauland – Wohngebiet“ nicht beschließen dürfen, solange die Baulandeignung nicht hergestellt ist. Da außerdem nicht feststand, dass die Umwidmung keine Interessen Dritter verletzt, hätte auf Anregung der Grundeigentümerin kein Änderungsverfahren eingeleitet werden dürfen. Das Oö. ROG 1994 kennt keine Festlegung von Bauland als „Aufschließungsgebiet“, das nach Erfüllung bestimmter, im Verordnungstext anzuführender Voraussetzungen wieder aufzuheben ist, sodass vollwertiges Bauland entsteht (vgl. dagegen § 29 Abs. 3 Stmk ROG 2010).

Da das Amt der OÖ LReg der Gemeinde im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren mit Schreiben vom 28. Jänner 2019 Versagungsgründe mitteilte, ersuchte die VA die Gemeinde um entsprechende Nachweise, dass die erforderlichen Baulandvoraussetzungen hergestellt sind.

Einzelfall: VA-OÖ-BT/0082-B/1/2018

2.9.6. Konsenswidrige Betriebsbauten im Grünland – Marktgemeinde Offenhausen

Die Eigentümerin von zwei Grundstücken im land- und forstwirtschaftlichen Grünland mit Vierkanthof beschwerte sich darüber, dass die Baubehörde bislang nicht gegen die auf den angrenzenden Grundstücken konsenslos bzw. konsenswidrig im Grünland errichteten Bauten eines holzverarbeitenden Betriebes eingeschritten sei.

Die Marktgemeinde Offenhausen habe beschlossen, ein Verfahren zur Änderung des örtlichen Entwicklungskonzepts und des Flächenwidmungsplans einzuleiten, um die konsenslosen bzw. konsenswidrigen Betriebsbauten rechtlich zu sanieren.

(1) Zu den baubehördlichen Maßnahmen:

Am 2. August 2010 erteilte der Bürgermeister die Baubewilligung für eine Hackgutheizung, eine Einstell- und Vorbereitungshalle, für Flugdächer, ein Brennholzlager und einen Maschinenunterstand im „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“. Ausführungspläne vom 19. August 2010 zeigten Abweichungen vom ursprünglich eingereichten Projekt. Diese Änderungen wurden baubehördlich aber nie abgehandelt. Am 7. Dezember 2012 erteilte die BH Wels-Land für die baubehördlich bewilligten Bauten die gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung zur Erzeugung von Holzprodukten und eine Zimmerei. Am 25. September 2013 beschloss der Gemeinderat, für drei bebaute Teilflächen die „Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude, B1 = Holzverarbeitender Betrieb“ festzulegen.

Nach der Oö. Bau-Übertragungsverordnung ging die Zuständigkeit für bauliche Anlagen, für die eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist, am 1. August 2013 auf die BH Wels-Land über. Die Zuständigkeit für Bauausführung, Bauaufsicht und baupolizeiliche Maßnahmen hängt nicht davon ab, ob für das bewilligte Vorhaben schon eine Fertigstellungsanzeige eingebracht wurde oder nicht. Baupolizeiliche Verfahren sind von Baubewilligungs- und Bauanzeigeverfahren zu trennen. Da nur im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung anhängige Verfahren nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen sind, der Bürgermeister aber zu diesem Zeitpunkt keine baupolizeilichen Maßnahmen eingeleitet hatte, war ab 1. August 2013 die BH für baupolizeiliche Verfahren zuständig. Der Bürgermeister zeigte der BH nach der Fertigstellungsanzeige und der Vorlage von Ausführungsplänen mit Schreiben vom 9. November 2017 massive Abweichungen von der erloschenen Baubewilligung an. In der Zwischenzeit hatte der Betriebsinhaber eine ganze Reihe von Bauten errichtet, ohne dass die zuständige Behörde einen Baueinstellungs- oder Beseitigungsauftrag erteilt hätte.

Stellt die Behörde bei der Überprüfung einer bewilligten Anlage bewilligungspflichtige Abweichungen oder das Erlöschen der Baubewilligung fest, gelten die Bestimmungen über bewilligungslose bauliche Anlagen sinngemäß. Als die Bauakten der Gemeinde Ende März 2018 in der BH einlangten, erteilte diese mit zwei Bescheiden vom 18. Mai 2018 umgehend die erforderlichen baupolizeilichen Aufträge. Für die gewerblich genutzten Dunkellagerhallen mit Ausstellungsfläche, die Rundholzlagerhalle, den Carport, die versiegelten Flächen und die Einfriedung um die Schaugärten, die allesamt der Grünlandwidmung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke widersprachen, räumte die BH die Möglichkeit, nachträglich um Baubewilligung anzuschreiben oder die Bauanzeige zu erstatten, richtigerweise nicht ein. Ferner untersagte sie die Nutzung der Dunkellagerhallen und der Rundholzlagerhalle. Für den Schuppen an der Westseite des Fertigteillagers und den Hühnerstall mit Satteldach räumte sie die Möglichkeit ein, die Bauanzeige zu erstatten, weil diese Bauten mit der Grünlandwidmung vereinbar waren.

(2) Zur Änderung des ÖEK und des Flächenwidmungsplans:

Nach dem Oö. ROG 1994 dürfen im Grünland nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen. In der Widmung „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ sind also nur solche bauliche Anlagen zulässig, die für eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung nötig sind.

Davon abgesehen dürfen im Grünland bestehende, mehr als fünf Jahre land- und forstwirtschaftlich verwendete Gebäude und Gebäudeteile unter gewissen Voraussetzungen für Wohn-, Verwaltungs-, Schulungs-, Seminar- und Lagerzwecke sowie für Klein- und Mittelbetriebe, die die Umgebung nicht wesentlich stören, verwendet werden. Darüber hinausgehende Verwendungen bestehender land- und forstwirtschaftlicher Gebäude können unter bestimmten Vo-

raussetzungen im Einzelfall durch Sonderausweisungen im Flächenwidmungsplan für zulässig erklärt werden. In der Sonderausweisung ist u.a. die Art der zulässigen Verwendung zu bestimmen. Im konkreten Fall wurde die Verwendung als „holzverarbeitender Betrieb“ für zulässig erklärt.

Da die BH Wels-Land die gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung zur Erzeugung von Holzprodukten und für eine Zimmerei erteilte, diente die Sonderausweisung der bebauten Flächen offenbar dazu, nachträglich die baurechtliche Grundlage dafür zu schaffen, dass die bestehenden, nicht (mehr) land- oder forstwirtschaftlich genutzten Bauten im Grünland für gewerbliche Zwecke verwendet werden dürfen.

Auch das vom Gemeinderat auf Anregung des Betriebsinhabers mit Beschluss vom 25. September 2017 eingeleitete Verfahren zur Änderung des ÖEK und des Flächenwidmungsplans hatte offenbar den Zweck, die im Grünland konsenswidrig errichteten Bauten nachträglich zu legalisieren und Betriebserweiterungen zu ermöglichen. Die OÖ Umwelthanwaltschaft hatte schon im Änderungsverfahren 2013 zu bedenken gegeben, dass ein Zimmerei- oder Sägewerksbetrieb ins „Betriebsbaugebiet“ gehört (Anlage 1 Z 5 Oö. Betriebstypenverordnung – „Zimmerei und Holzkonstruktionsbau“). Die Absicht, ein „Betriebsbaugebiet“ und ein „gemischtes Baugebiet“ festzulegen, wurde damit begründet, dass das holzverarbeitende Unternehmen wachse und sein „Inhaber noch viele Ideen“ habe.

Langen bei der Gemeinde Anregungen auf Änderung eines Flächenwidmungsplanes ein, hat der Gemeinderat binnen sechs Monaten zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für Änderungen gegeben sind. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist nach dem Oö. ROG 1994 das Verfahren zur Änderung des Planes einzuleiten. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass kein Änderungsverfahren einzuleiten ist, wenn die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen. Im konkreten Fall lagen die Änderungsvoraussetzungen offenkundig nicht vor. Der Stellungnahme des Ortsplaners war weder zu entnehmen, dass das Gemeinwohl die Änderung erfordert, noch dass überwiegende öffentliche Interessen für die Änderung sprechen oder diese den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Das ÖEK ist auf einen Planungszeitraum von zehn Jahren, der Flächenwidmungsteil auf einen solchen von fünf Jahren auszulegen. Das ÖEK ist Grundlage des Flächenwidmungsteiles und hat die längerfristigen Ziele und Festlegungen der örtlichen Raumordnung zu enthalten. Die Änderung des ÖEK für eine „betriebliche Funktion mit Siedlungsgrenzen“ müsste daher den längerfristigen Planungszielen der Gemeinde entsprechen. Ob die geplante punktuelle Bauländerweiterung dem künftigen Bedarf entspricht, den die Gemeinde für einen Planungszeitraum von zehn oder auch nur fünf Jahren erwartet, war dem Aktenmaterial nicht zu entnehmen.

Außerdem schienen die Baulandwidmungen „Betriebsbaugebiet“ und „gemischtes Baugebiet“ sowie die Verkehrsflächenwidmungen angesichts der isolierten Lage inmitten eines landwirtschaftlich genutzten Areals den Raumordnungszielen der sparsamen Grundinanspruchnahme und bestmöglichen Abstimmung der jeweiligen Widmungen, der Vermeidung der Zersiedelung sowie der Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu widersprechen. Auch der Raumordnungsgrundsatz, wonach Auswirkungen auf andere Sachbereiche zu berücksichtigen sind, um spätere Nutzungskonflikte zu vermeiden, schien verletzt, weil sich in der näheren Umgebung landwirtschaftliche Wohngebäude und „Sternchenbauten“ befinden.

Die zeitliche Abfolge der Genehmigung der Betriebsanlage im Jahr 2012, die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Jahr 2013, die konsenslose Bauführung und die Einleitung des Änderungsverfahrens im Jahr 2017 ließen vermuten, dass die punktuellen Baulandwidmungen in isolierter Lage der Sanierung konsenswidriger Bauführungen dienen, durch die ein einzelner Unternehmer gegenüber anderen Liegenschaftseigentümern in gleichheitswidriger Weise begünstigt werden soll (vgl. VfSlg 14.378/1995, 15.104/1998, 19.101/2010 u.a.).

In Hinblick auf den von der VA festgestellten Missstand beschloss der Gemeinderat am 24. September 2018 einstimmig, das Verfahren zur Änderung des ÖEK und des Flächenwidmungsplanes einzustellen. Seine Mitglieder hätten zum Zeitpunkt des Einleitungsbeschlusses nicht gewusst, dass der Betriebsinhaber konsenslos die bestehende Widmungsgrenze überbaut habe. Für die Ausweisung eines Betriebsbaugebietes würden die raumordnungsfachlichen Voraussetzungen fehlen. Da es im Zentrum kaum Möglichkeiten gebe, ein Betriebsbaugebiet zu widmen, werde sich der Gemeinderat bemühen, nach möglichen Alternativen zu suchen.

Einzelfall: VA-OÖ-BT/0016-B/1/2018

2.9.7. Langjährige Berufungsverfahren und baupolizeiliche Aufträge – Gemeinde Ahorn

Ein Ehepaar beschwerte sich darüber, dass der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn über die Berufungen ihres Rechtsvorgängers im Eigentum einer Liegenschaft erst am 12. Dezember 2016 entschieden habe. Die Berufungen hätten sich gegen baupolizeiliche Aufträge vom 30. September 1986 und 8. November 2005 gerichtet. Aufgetragen worden sei, die Arbeiten für eine „Garage mit Ölwanne“ bzw. einen „Zubau Abstellraum“ einzustellen und für die konsensabweichend errichteten Bauten nachträglich um Baubewilligung anzusuchen. Binnen zwei Monaten sollte um Baubewilligung für die konsenswidrigen Bauten angesucht bzw. sollten diese binnen einer weiteren Frist von drei Monaten beseitigt werden.

Das Prüfverfahren der VA führte zu folgendem Ergebnis: Aus den vorgelegten Unterlagen war ersichtlich, dass kein einziger Bau entsprechend den bewilligten Plänen ausgeführt war. Dem früheren Eigentümer gelang es als Mitglied des Gemeinderates immer wieder, eine für ihn negative Entscheidung zu verhindern. So suchte er mehrmals erfolgreich um Verlängerung der Erfüllungsfrist an, ohne um Bewilligung anzusuchen oder die Bauten zu entfernen. Da er seine Berufung entgegen einer anders lautenden Zusage nicht zurückzog, hätte der Gemeinderat darüber spätestens nach sechs Monaten mit Bescheid entscheiden müssen. Die Baueinstellungsaufträge hätten, da der Bürgermeister die aufschiebende Wirkung aberkannte, unverzüglich durch Verhängung von Zwangsstrafen vollstreckt werden müssen.

Da die Liegenschaft seit dem 3. März 2014 dem beschwerdeführenden Ehepaar gehörte, trat dieses als Rechtsnachfolger in die Berufungsverfahren ein. Die Entscheidung in baupolizeilichen Auftragsverfahren hängt nicht von persönlichen Eigenschaften der Parteien, sondern von der Eigenschaft der Sache bzw. des jeweiligen Baues ab (Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht⁵ Rz 92; VwGH 15.9.1992, 92/05/0057; 20.4.1995, 92/06/0036 VwSlg 14.239/A). Nach dem OÖ Baurecht kommt allen Bescheiden insofern dingliche Wirkung zu, als daraus erwachsende Pflichten auch vom Rechtsnachfolger des Eigentümers des Baugrundes oder Bauwerkes zu erfüllen sind. Der Rechtsvorgänger ist verpflichtet, dem Rechtsnachfolger alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen auszuhändigen. Adressat von Bescheiden mit dinglicher Wirkung ist der jeweilige Eigentümer des Grundstücks oder Bauwerkes.

Tritt im Berufungsverfahren ein Eigentümerwechsel ein, ist der Berufungsbescheid dem neuen Eigentümer zuzustellen.

Hätte der Gemeinderat fristgerecht über die Berufungen des früheren Eigentümers entschieden, hätten die Bauten – ungeachtet der von den nunmehrigen Eigentümern gegen die Berufungsbescheide eingebrachten Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht – schon zu einem viel früheren Zeitpunkt nachträglich bewilligt oder beseitigt werden müssen. Zu beanstanden war, dass die über 30- bzw. 10-jährige Dauer der Berufungsverfahren die Rechtssicherheit gefährdete.

Die Aufträge des Gemeinderates wurden erst durch die Baubewilligung für das Einfamilienhaus mit Lagerräumen, Werkstatt, Garage, Schutzdach und Gerätehalle vom 23. August 2017 gegenstandslos. Da sich die Bewilligung auch auf die von den Aufträgen erfassten Bauten erstreckte, hatte die Behörde keine weiteren Veranlassungen zu treffen.

Einzelfall: VA-OÖ-BT/0002-B/1/2017

2.9.8. Verfahrensverzögerung bei Kanalanschluss – Marktgemeinde Weitersfelden

Herr N.N. wandte sich an die VA und teilte mit, dass er im Juli 2013 gegen einen Bescheid der Marktgemeinde Weitersfelden nach dem Oö. Abwasserversorgungsgesetz bei der OÖ LReg das Rechtsmittel der Vorstellung erhoben habe. Diesem Rechtsmittel habe die OÖ LReg Folge gegeben. Der Gemeinderat der Marktgemeinde habe nach mehr als drei Jahren noch keine Entscheidung getroffen.

Die Marktgemeinde begründete gegenüber der VA die lange Untätigkeit damit, dass Herr N.N. mit Schreiben vom Jänner 2016 einen neuerlichen Antrag gestellt habe.

Die VA kritisierte die Säumigkeit der Marktgemeinde, die aufgrund des Einschreitens der VA einen Bescheid erließ. Weil Behörden dazu verpflichtet sind, über sämtliche Anbringen der Parteien ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden, war – unabhängig von einem neuen Antrag – die Entscheidungspflicht nach wie vor gegeben.

Einzelfall: VA-OÖ-ABG/0007-C/1/2016; Marktgemeinde Weitersfelden Bau-2019-2016

2.10. Schulwesen

2.10.1. Anrechnung von Vordienstzeiten – OÖ Landesschulrat

Bei Eintritt in den öffentlichen Dienst können Lehrkräfte Vordienstzeiten anrechnen lassen, um ihre besoldungsrechtliche Einstufung zu verbessern. Voraussetzung dafür war bis zur Besoldungsreform 2015, dass die Vordienstzeiten für die Tätigkeit im öffentlichen Dienst von besonderer Bedeutung waren und die Anrechnung somit im öffentlichen Interesse lag (vgl. OÖ Bericht 2011/2012, S. 84 ff.).

Der Begriff des Vorrückungstages prägte bis 2015 das Besoldungsrecht und galt als „dienstrechtlicher Geburtstag“: Ab diesem Tag begannen die durch Zeitablauf bewirkten Vorrückungen in höhere Gehaltsstufen. Seit der Besoldungsreform 2015 berechnet sich die Einstufung anhand des Besoldungsdienstalters. Je höher dieses ist, umso bessere Einstufungen bzw. Entlohnungsstufen ergeben sich.

Mit Inkrafttreten des Besoldungssystems ging auch eine Einschränkung des bis dahin relativ weiten Ermessensspielraums der Dienstbehörden bei Beurteilung besonders bedeutender Berufspraxiszeiten einher.

Vor diesem Hintergrund befasste sich die VA mit einer Beschwerde eines Religionslehrers, der im Jahr 2011 seine Tätigkeit als Vertragsbediensteter an einer Volksschule in Wels begonnen hatte. Der Landesschulrat rechnete ihm damals über 26 Jahre an Vordienstzeiten an. Dazu zählten auch seine Unterrichtstätigkeit im europäischen Ausland in den Jahren 1983 bis 1990 und seine darauffolgende, rund 18 Jahre dauernde Tätigkeit als kirchlich bestellter Religionslehrer ohne absolvierte Lehramtsprüfung.

Der Religionslehrer löste im September 2014 sein Dienstverhältnis einvernehmlich auf, trat jedoch knapp ein Jahr später wieder in den Landesdienst als Pflichtschullehrer ein. Bei Berechnung seines Besoldungsdienstalters berücksichtigte der Landesschulrat jedoch nur die letzten fünf Jahre seiner beruflichen Praxis.

Die VA nahm zur Kenntnis, dass der Lehrer am Tag des Inkrafttretens der Besoldungsreform in keinem Dienstverhältnis zum Land OÖ stand, weshalb eine Überleitung nicht möglich war. Zudem stellte sie fest, dass die im September 2015 erlassene „Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen über die Berücksichtigung von Berufszeiten für Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst“ die Anrechnung „einschlägiger“ Berufspraxiszeiten untersagt, welche zum Zeitpunkt des Beginns des Dienstverhältnisses mehr als 20 Jahre zurückliegen.

Allerdings bestätigte sich im Prüfverfahren die Kritik der VA an der zu restriktiven Interpretation der Anrechnungsverordnung durch den Landesschulrat. Dieser vertrat nämlich zunächst die Auffassung, dass unter den Zeiten einer Unterrichtstätigkeit einer „ausgebildeten“ Lehrperson als kirchlich bestellte Lehrperson nur jene zu verstehen seien, die nach Ablegung der Lehramtsprüfung – im Fall des Religionslehrers ab September 2010 – absolviert wurden.

Diese Auffassung widersprach aus Sicht der VA den Vorgaben der Anrechnungsverordnung. Berufstätigkeiten als Vordienstzeiten sind nämlich dann einschlägig und anrechenbar, wenn die erworbene Berufserfahrung eine fachliche Einarbeitung auf dem neuen Arbeitsplatz erübrigt oder einen erheblich höheren Arbeitserfolg erwarten lässt. Die VA hielt zudem fest, dass die

Unterrichtstätigkeit des Religionslehrers zwischen 1992 und 2010 (vor seiner Lehramtsprüfung) nicht nur einschlägig für, sondern ident mit seiner Unterrichtstätigkeit ab 2015 war.

Auf die Kritik der VA teilte der Landesschulrat mit, wegen eines Erlasses des BMB vom November 2016 das Besoldungsdienstalter des Lehrers bereits neu berechnet zu haben. Dieser Erlass stellte klar, dass auch schon Unterrichtstätigkeiten vor Ablegung der Lehramtsprüfung kirchlich bestellter Religionslehrkräfte unter bestimmten Bedingungen anrechenbar sein können. Eine dieser Bedingungen ist, dass die Person bereits über fünf Jahre in einer Schule in Verwendung stand und somit laut BMB ab dem sechsten Anstellungsjahr als „ausgebildet“ gilt.

Die VA konnte bewirken, dass der Landesschulrat dem Lehrer nachträglich weitere 16 Jahre Berufspraxis als Vordienstzeiten anrechnete und sich seine Besoldung somit erheblich verbesserte.

Einzelfall: VA-OÖ-SCHU/0012-C/1/2016, LSR OÖ Zl. 6134.200662/67-2017

2.10.2. Mängel bei der Schülerbeförderung – Gemeinde Aschach an der Steyr

Wenn kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel für den Transport von Schulkindern zur Verfügung steht, können Gemeinden und Schulerhalter die Einrichtung eines Gelegenheitsverkehrs beantragen. Manche Gemeinden ermöglichen so den im Gemeindegebiet ansässigen Kindern die Beförderung zur bzw. von der gemeindeeigenen Volksschule durch beauftragte Unternehmen.

Die Festlegung der Fahrtrouten, der Ein- bzw. Ausstiegstellen und der Fahrtzeiten kann in Hinblick auf die Wegstrecken im ländlichen Raum organisatorisch herausfordernd sein. Gemeinden, die eine Schülerbeförderung anbieten, sollten dennoch die reibungslose Durchführung und Sicherheit der beförderten Personen gewährleisten.

Die VA befasste sich mit einem Beschwerdefall in der Gemeinde Aschach an der Steyr. Die Eltern beschwerten sich darüber, dass die von der Schule und dem Transportunternehmen mitgeteilten Fahrtzeiten nicht übereinstimmten. Die Kinder seien zumeist nur knapp vor Unterrichtsbeginn in der Schule eingetroffen. Die jüngere Tochter habe zudem als einziges Kind bis zu vier Mal pro Woche nach Unterrichtsende unbeaufsichtigt 40 Minuten lang oder länger auf den Heimtransport warten müssen. Die Ein- und Ausstiegstellen befänden sich entlang der Route direkt neben der Fahrbahnseite der Landstraße. Auch seien im Transportbus mehr Kinder als erlaubt und somit teilweise ohne eigenen Sicherheitsgurt transportiert worden.

Einige dieser Vorwürfe konnte die Gemeinde gegenüber der VA klären. Die Gemeinde betonte auch mehrfach, im Sinne einer serviceorientierten Gemeindeverwaltung den bestmöglichen Transport der Schul- bzw. Kindergartenkinder anzustreben.

Allerdings traten zu Beginn des Schuljahres 2016/17 zusätzliche Probleme auf, mit denen eine Familie konfrontiert war. Dazu zählte etwa die Änderung der morgendlichen Fahrtroute. Der Fußweg der Töchter zur nächsten Sammelstelle verlängerte sich um 1,5 Kilometer. Diese Maßnahme konnte die Gemeinde weder gegenüber der Familie noch der VA nachvollziehbar begründen.

Im Laufe des Prüfverfahrens wandten sich weitere Personen an die VA und kritisierten die Reaktionen der Gemeinde bzw. des Transportunternehmens auf neu aufgetretene Probleme. Diese betrafen etwa die Unkenntnis von Buslenkern, welche Kinder bei der Schule abzuholen sind und den Transport in einem Bus ohne Schneeketten trotz Schneebelags auf der Fahrbahn.

Die VA beanstandete, dass die Gemeinde letztlich weder eine Lösung aller Probleme zusagen noch die Mängel sachlich schlüssig begründen konnte. Vor allem kritisierte die VA die Mitteilung des Bürgermeisters an die betroffene Familie, Anfragen zum Schülertransport künftig nicht mehr beantworten zu wollen.

Einzelfälle: VA-OÖ-SCHU/0020-C/1/2015, VA-OÖ-SCHU/0001-C/1/2017, VA-OÖ-SCHU/0002-C/1/2017, Gemeinde Aschach a.d. Steyr GZ: 232-0/2017/Ste

2.11. Soziales

2.11.1. Kinder- und Jugendhilfe

2.11.1.1. Probleme in der Fremdunterbringung

Die VA wertete für ihren Sonderbericht 2017 „Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen“ einen österreichweiten Fragebogen und das daraus gewonnene Zahlenmaterial, verbunden mit den Zahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik, aus. Anhand dieser Zahlen wurde ein österreichweiter Vergleich zu verschiedenen Problemfeldern in der Fremdunterbringung durchgeführt.

Im Jahr 2017 waren in OÖ 1.857 Kinder und Jugendliche fremduntergebracht. Wenn man diese Zahl in Verhältnis zur Anzahl der im Bundesland lebenden Kinder setzt, kommt man zu dem Ergebnis, dass 0,7 % der in OÖ lebenden Kinder in voller Erziehung des Landes sind. OÖ gehört mit Tirol zu den Bundesländern mit dem geringsten Anteil an Fremdunterbringungen. Für 4.607 Kinder und Jugendliche wurde eine Unterstützung der Erziehung gewährt. Das bedeutet einen Zuwachs gegenüber dem Vorjahr, der aber im österreichweiten Vergleich nicht sehr hoch ist.

In ganz Österreich fehlen flächendeckende sozialtherapeutische und sozialpsychiatrische Angebote, was zwangsläufig Fehlplatzierungen nach sich zieht. Schwierig ist die Betreuungssituation von Minderjährigen aus hochproblematischen Verhältnissen, deren Entwicklungsmöglichkeiten nur in Kleingruppen mit multiprofessioneller Betreuung gewahrt werden können. Eine gesonderte Bewilligung für sozialtherapeutische Einrichtungen ist im Oö. KJHG nicht vorgesehen, weshalb von der Landesregierung auch nur sozialpädagogische Einrichtungen bewilligt werden. Es gibt daher keine Betreuungsplätze mit dem Terminus Sozialtherapie.

Allerdings bestehen neben den üblichen sozialpädagogischen Wohngruppen der Vollversorgung einige Wohngruppen im Bereich der besonderen Betreuungsformen. Diese Wohngruppen (Intensivgruppen) haben in der Regel eine höhere Personalausstattung, mitunter auch psychologisches bzw. therapeutisches Personal, besondere pädagogische Schwerpunkte und eine geringere Gruppengröße. Verpflichtend vorgeschrieben ist das aber nicht. Nach Aussagen des Personals in solchen Einrichtungen mit besonderen Betreuungsplätzen habe sich seit der Einführung des sozialtherapeutischen Schwerpunkts nicht viel geändert.

Auch aus den Feststellungen der Kommission 2 bei den unangekündigten Besuchen im Rahmen der präventiven Menschenrechtskontrolle lassen sich keine gravierenden Unterschiede zu anderen sozialpädagogischen Einrichtungen erkennen. Weder unterschied sich die Ausbildung des Personals, noch gab es einen höheren Personalschlüssel. Therapeutinnen und Therapeuten oder klinische Psychologinnen und Psychologen waren in den WGs nicht beschäftigt. Auch die Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen war genau gleich wie in anderen Wohngruppen. Für die insgesamt 1.130 stationär betreuten Kinder und Jugendliche standen in OÖ im Beobachtungszeitraum 42 dieser besonderen Betreuungsplätze in sechs Intensivgruppen zur Verfügung, von denen 15 erst in den letzten Jahren geschaffen wurden. Ebenso neu hinzugekommen sind 32 Plätze in drei Wohnungsverbänden für Jugendliche.

Die VA regt an, im Oö. KJHG auch eine Bewilligung für sozialtherapeutische Einrichtungen vorzusehen und die besonderen Voraussetzungen dafür per Verordnung festzulegen. Vor allem hinsichtlich der Gruppengröße, des Personalschlüssels, der Qualifikation des Personals und des

pädagogischen Konzepts muss es genaue Regelungen geben, die dann auch verpflichtend vorgeschrieben werden können bzw. deren Einhaltung überprüft und erforderlichenfalls eingefordert werden kann.

Im Oö. KJHG ist vorgesehen, dass Erziehungshilfen nach Eintritt der Volljährigkeit bis zur Vollen- dung des 21. Lebensjahres verlängert werden können, wenn dies zur Erreichung der im Hilfe- plan definierten Ziele dringend notwendig ist. Einen Rechtsanspruch, wie ihn die VA, private Kinder- und Jugendhilfeträger sowie die Kinder- und Jugendanwaltschaften seit Jahren for- dern, gibt es nicht. Care Leaver – das sind junge Menschen, die einen Teil ihres Lebens in voller Erziehung verbrachten – verfügen kaum über stabile private Netzwerke und ausreichende ma- terielle Ressourcen. Dennoch wird von ihnen mit 18 Jahren erwartet, dass sie ihr Leben selbst- ständig führen können.

Eine 2018 fertiggestellte Studie der Alpen Adria Universität Klagenfurt ergab, dass Care Leaver eine Bildungsbenachteiligung gegenüber anderen Kindern und Jugendlichen haben. Der Anteil an Pflichtschul- und Lehrabschlüssen ist deutlich höher. Je öfter die Einrichtungen gewechselt werden, desto niedriger ist das erreichte Bildungsniveau. Das zeigt, wie wichtig es wäre, dass die stationären Erziehungshilfen aktiv dazu beitragen, jungen Menschen auch höhere Bil- dungswege zu ermöglichen. Die Studie bestätigte die bereits von der VA festgestellten Proble- me, wenn die Betreuung mit dem 18. Geburtstag endet. Wer die Einrichtung mit der Volljährig- keit verlässt und später Schwierigkeiten hat, die begonnene Ausbildung ohne Unterstützung fortzusetzen, hat keine Möglichkeit, nochmals in die Betreuung der WG aufgenommen zu wer- den.

Auch in OÖ wird nur ein geringer Teil der fremduntergebrachten Kinder und Jugendlichen nach dem 18. Geburtstag weiter betreut. Während 2017 in OÖ 1.857 minderjährige Kinder- und Ju- gendliche in voller Erziehung waren, gab es nur 255 junge Erwachsene in stationärer Betreu- ung. Das ist rund ein Siebtel, das über die Volljährigkeit hinaus weiter betreut wird. In Tirol und Sbg ist der Anteil der jungen Erwachsenen höher. Da in OÖ außerdem die Hilfen für junge Er- wachsene im stationären ebenso wie im ambulanten Bereich im Vergleich zum Vorjahr zurück- gegangen sind, sieht die VA einen Handlungsbedarf in diesem Bereich.

Positiv ist zu bewerten, dass der Anteil der in anderen Bundesländern untergebrachten Kinder in OÖ sehr niedrig ist und nur 15 % der Gesamtzahl der Minderjährigen in den Einrichtungen aus anderen Bundesländern stammen dürfen. Durch diese Regelung ist in OÖ die Zahl der Minderjährigen aus anderen Bundesländern stark zurückgegangen.

Die VA begrüßt ausdrücklich, dass die begleitende Elternarbeit in allen sozialpädagogischen Einrichtungen verpflichtend ist. Einige OÖ Betreiber haben sogar einen Schwerpunkt auf aktivie- rende bzw. verändernde Elternarbeit gelegt. Diese Konzepte beinhalten eine intensivere und aufsuchende Elternarbeit mit zusätzlichen Personalressourcen sowie Rückführungsgruppen, die begleitend zur stationären Betreuung auch familienbefähigende Elternarbeit leisten.

Einzelfall: VA-BD-JF/0106-A/1/2017; VA-OÖ-SOZ/0052-A/1/2019; KJH-2014-44304/107-Be

2.11.1.2. Mangelhafte Betreuung in einer WG für Jugendliche

Die Eltern eines Jugendlichen, der in einer OÖ WG untergebracht war, beschwerten sich bei der VA über die Betreuung in dieser Einrichtung. Die Hauptkritik der Eltern war, dass es für Jugen- dliche wie ihren Sohn, die weder eine Schule besuchten noch eine Lehre machten, keine Tages-

struktur gab und gegen den massiven Drogenkonsum der Jugendlichen nicht pädagogisch interveniert wurde.

Die Einsicht in die Tagesdokumentation, die der VA nach einem unangemeldeten Besuch der Kommission 2 zur Verfügung stand, bestätigte im Wesentlichen die Vorwürfe der Eltern. Tatsächlich fanden sich darin Eintragungen, dass die Jugendlichen gegen Mittag, meistens sogar erst am späten Nachmittag aufstanden, manchmal vor dem Mittagessen erschienen und nach dem Essen wieder schlafen gingen. Nach einiger Zeit hatte sich sogar eine Tag-Nacht-Umkehr eingestellt. Die Burschen gingen in den Morgenstunden schlafen und schliefen bis zum Nachmittag, ohne dass versucht wurde, diesem Verhalten pädagogisch entgegenzuwirken.

Obwohl der Sohn der Beschwerdeführer bereits am zweiten Tag die vom AMS ermöglichte Produktionsschule nicht mehr besuchte, gab es keine pädagogischen Konsequenzen. Er wurde nicht zu Gemeinschaftsdiensten in der WG eingeteilt, um ihm eine Beschäftigung zu geben, obwohl er das Haus nicht verließ. Auch nachdem er vom AMS für jegliche Kursmaßnahmen für acht Wochen gesperrt worden war, zog das keine Veränderung der pädagogischen Haltung der WG nach sich.

Auch der Umgang mit dem Cannabiskonsum war pädagogisch nicht vertretbar und nicht mit dem Konzept der Neuen Autorität zu rechtfertigen. Die pädagogischen Interventionen waren keinesfalls adäquat. Außer, dass ihnen gesagt wurde, die Betreuerinnen und Betreuer würden die Einnahme von Drogen nicht gutheißen, erfolgten keine Maßnahmen. Als laut den Eintragungen schon fast täglich Cannabis konsumiert wurde, erhielten die Jugendlichen von den Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen immer noch Extrazuwendungen. Nicht verwunderlich ist, dass sich in der Folge die Vorfälle häuften und die Jugendlichen immer früher am Tag mit dem Drogenkonsum begannen.

Obwohl die Jugendlichen schon Anzeichen von Entzug zeigten, wenn sie zwei Tage nichts konsumiert hatten, wurde darauf nicht durch Vorstellung bei einer Drogenberatungsstelle reagiert. Dass die Einrichtung mit dem Sohn der Beschwerdeführer nicht an einer Verhaltensänderung arbeitete, sondern das unerwünschte Verhalten vielmehr tolerierten und durch Extraleistungen sogar noch pädagogisch verstärkten, stellte einen Missstand in der Verwaltung dar. Der Einrichtung wurde nahegelegt, ein Coaching bei einem Anbieter für Neue Autorität zu machen und im Zuge dessen eine Analyse des Falls vorzunehmen.

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe reagierte auf die Missstandsfeststellung der VA und bestätigte nach Durchsicht der Tagesdokumentation den problematischen Entwicklungsverlauf des Jugendlichen und die offensichtlich negative Dynamik in der Gruppe. Die Sorgen und die Beschwerden der Eltern waren für die Abteilung nachvollziehbar. Die Anregung der VA wurde von der WG aufgegriffen und zusätzliche Weiterbildungen zum Fachkonzept der Neuen Autorität absolviert.

Einzelfall: OÖ-SOZ/0005-A/1/2017; BHWLAL-2013-14026/33-HOF

2.11.1.3. Rechtliche Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Asylverfahren

Der Ausgang von Asylverfahren ist für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF), wie für alle Asylwerbenden, von entscheidender Bedeutung für ihren weiteren Verbleib in Österreich. Es ist daher wichtig, dass die Minderjährigen eine qualifizierte rechtliche Vertretung erhalten, die

auch auf ihre besonderen sozialen und pädagogischen Bedürfnisse eingeht. Nach Zuweisung an eine Betreuungsstelle eines Bundeslandes sind die Länder als Kinder- und Jugendhilfeträger für die rechtliche Vertretung vor dem BFA und dem BVwG zuständig.

Die VA war in den vergangenen Jahren zunehmend mit Beschwerden über Mängel in der rechtlichen Vertretung der UMF in den Asylverfahren konfrontiert. Neben der Bearbeitung der Einzelfälle eröffnete die VA ein Prüfverfahren von Amts wegen, um die geäußerte Kritik zu verifizieren und mehr Informationen über die Praxis der rechtlichen Vertretung im Asylverfahren der Bundesländer zu erhalten. Die Vertretung der jungen Asylwerberinnen und Asylwerber erfolgt in den einzelnen Ländern uneinheitlich.

In Oberösterreich vertritt im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfeträger der jeweilige Träger der Einrichtung unbegleitete mündig minderjährige Flüchtlinge im Asylverfahren. Bei den Unmündigen übernimmt zusätzlich die Volkshilfe Flüchtlings- und MigrantInnen-Betreuung GmbH Fälle. Die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde beantragt die Obsorge bei Gericht, nachdem die oder der Minderjährige dem Bundesland zugewiesen wurde.

In anderen Bundesländern wird die Vertretung in Asylsachen entweder durch die Behörden der Länder oder durch beauftragte NGOs durchgeführt. Fallweise übernehmen auch Träger der Grundversorgungseinrichtungen oder Rechtsanwaltskanzleien die Vertretung, wobei teilweise auch „Mischsysteme“ bestehen.

Voraussetzung für jede Vertretung im Sinne des Kindeswohls muss jedenfalls eine möglichst weitgehende Unabhängigkeit sein. Es gilt darauf zu achten, dass Interessenskollisionen vorbeugend ausgeschlossen werden. Die Gefahr einer Unvereinbarkeit könnte bestehen, wenn Vertreterinnen oder Vertreter der Minderjährigen im Asylverfahren auch für die Organisation der Unterbringung oder für die Betreuung verantwortlich sind. Das trifft sowohl auf Behörden als auch auf NGOs und Träger der Einrichtungen zu. Es bedürfte daher Vorkehrungen, um dieser Gefahr zu begegnen. Ratsam wäre aus Sicht der VA daher ein Kontrollmechanismus, um die notwendige Unabhängigkeit bzw. Unvoreingenommenheit sicherzustellen.

Die VA stellte auch Unterschiede in der Intensität der Vertretungstätigkeit während anhängiger Asylverfahren fest. In Hinblick auf die besondere Schutzwürdigkeit von UMF muss gewährleistet sein, dass zwischen den rechtlichen Vertreterinnen bzw. Vertretern und Minderjährigen eine Vertrauensbasis aufgebaut werden kann und genügend Zeit für Vorbereitungen und Beratungen zur Verfügung steht. Ausreichend viele bzw. lange Vorbereitungsgespräche, insbesondere auch für die Verhandlungen vor dem BFA und dem BVwG sollten deshalb eine Selbstverständlichkeit sein. Dazu sollten auch die Vertrauenspersonen standardmäßig beigezogen werden.

Das Wohl des Kindes muss der leitende Maßstab sein, den Rechtsvertretungen in Asylsachen bei allen Handlungen und Entscheidungen zu beachten haben. Von der Vertretung müssen daher die besonderen Umstände, die mit der Flucht von unbegleiteten minderjährigen Kindern verbunden sind, beachtet werden. Neben rechtlichen Kenntnissen bedarf es daher auch eines erhöhten Maßes an Sensibilität, um auf die Minderjährigen, die nicht selten traumatische Erlebnisse zu verarbeiten haben, auch während der Asylverfahren eingehen und mit diesen die weiteren Schritte abklären zu können.

Ein wichtiger Punkt ist die Weitergabe der (vollständigen) im Asylverfahren erlassenen Bescheide an die UMF. In Oberösterreich werden Bescheide grundsätzlich den UMF ausgehändigt.

Betreuungseinrichtungen und Pflegeeltern erhalten Kopien. Ausnahmen kann es geben, wenn dies im Sinne des Kindeswohls geboten erscheint. In allen Fällen werden Inhalt, Ergebnis, Konsequenzen und die weiteren Möglichkeiten mit den UMF persönlich besprochen. In manchen Fällen wird auch schon im Vorfeld der psychologische Dienst in der jeweiligen Einrichtung verständigt.

Im Gegensatz zu dieser Vorgehensweise wird in manchen anderen Ländern vorab nur die erste und letzte Seite übermittelt. Erst auf ausdrücklichen Wunsch des Minderjährigen wird in diesen Fällen der gesamte Bescheid übergeben.

Sowohl nationales als auch internationales Recht sehen vor, dass Minderjährige in eigenen Angelegenheiten angemessen zu beteiligen sind. Dieser im UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BVG über die Rechte von Kindern und im ABGB verankerte Anspruch Minderjähriger auf Mitbestimmung muss ausreichend berücksichtigt werden.

In Ausnahmefällen kann es, vor allem bei sehr jungen UMF, Gründe geben, den schriftlichen Bescheid vorerst nicht an die Betroffenen auszuhändigen. Besonders wichtig ist dann aber das nachfolgend dokumentierte persönliche Gespräch mit den Minderjährigen, in denen sie über den Inhalt und die Folgen der Asylbescheide genau aufgeklärt werden.

Nach der Zustellung bedarf es der Abklärung, ob ein Rechtsmittel erhoben werden soll. In Oberösterreich trifft der Obsorgeträger, also der Kinder- und Jugendhilfeträger, die Entscheidung, ob ein Rechtsmittel erhoben wird. In den meisten Bundesländern wird gegen negative Asylentscheidungen routinemäßig ein Rechtsmittel erhoben, weil dies im Interesse der Minderjährigen geboten scheint. In manchen Bundesländern wird hingegen geprüft, inwieweit die Erhebung eines Rechtsmittels Aussicht auf Erfolg hat. Manche Länder unterscheiden bei der Vorgangsweise zwischen negativen Asylentscheidungen und Entscheidungen über subsidiären Schutz, wobei bei letzteren eine Erfolgsprüfung durchgeführt wird.

Wichtig ist jedenfalls, dass die Entscheidungsgründe hierfür ausführlich dokumentiert werden. Es muss nachvollziehbar sein, warum durch das Unterlassen von Rechtsmitteln dem Wohl der UMF besser gedient sein soll.

Einzelfall: VA-BD-JF/0150-A/1/2017; KJH-2014-46227/661-Be

2.11.2. Pflege

2.11.2.1. Mangel an Pflegeplätzen für intensivpflegebedürftige Kinder

Eine Oberösterreicherin benötigte einen geeigneten Pflegeheimplatz für ihren zweijährigen Sohn. Das Kind weist von Geburt an schwere Behinderungen auf und befindet sich infolge eines Herzstillstandes seit Mai 2018 im Wachkoma.

Da es in Oberösterreich kaum Pflege(wohn)plätze für sehr schwer beeinträchtigte Kinder gibt, wurde das Kind zunächst zu Hause betreut und gepflegt. Die Familie erhielt eine Förderung des Landes OÖ für die Inanspruchnahme einer 24-Stunden-Betreuung. Die Betreuungskräfte waren mit der Situation jedoch oftmals überfordert, weil das Kind einen hohen Pflegebedarf aufweist. Die Kosten für eine zusätzliche mobile Betreuung durch diplomiertes Pflegepersonal wurden seitens des Landes OÖ nicht übernommen.

Im Zuge des Prüfverfahrens der VA teilte die BH Linz Land mit, dass in der Rehaklinik Enns im ersten Halbjahr 2019 Plätze für sehr junge Wachkomapatientinnen bzw. -patienten geschaffen werden sollen. Bis dahin konnte der Sohn der Oberösterreicherin stationär im Kepler Universitätsklinikum Med Campus IV betreut werden, wo seine optimale Versorgung gewährleistet war.

Einzelfall: VA-OÖ-SOZ/0124-A/1/2018, BHLL-2013-81069/605-GAL

2.11.2.2. Kostentragung bei Aufnahme in ein Pflegeheim eines anderen Bundeslandes

Eine Oberösterreicherin, die bislang in einem Pflegeheim in Linz gelebt hatte, stellte im Sommer 2014 sowohl beim Magistrat der Stadt Linz als auch beim Fonds Soziales Wien (FSW) einen Antrag auf Verlegung ihres Pflegeplatzes nach Wien, um näher bei ihrer Tochter leben zu können.

Gemäß Art. 3 Abs. 1 der (damals geltenden) Vereinbarung zwischen den Ländern gemäß Art. 15a B VG über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe war jener Träger zum Kostenersatz verpflichtet, in dessen Bereich sich die hilfeschuchende Person während der letzten sechs Monate vor Gewährung der Hilfe mindestens fünf Monate aufgehalten hat und der nach den für ihn geltenden landesrechtlichen Vorschriften die Kosten für die jeweiligen Leistungen (z.B. Kosten für die Pflege und Betreuung in einem Heim) zu tragen hat.

Dieser Rechtslage zufolge stellte der FSW dem Magistrat der Stadt Linz die Pflege- und Betreuungskosten für das Wiener Heim in Rechnung. Dieser lehnte die Kostenübernahme in der geforderten Höhe zunächst jedoch ab. Nach Ansicht des Magistrats der Stadt Linz sei eine Übernahme der Kosten nur begrenzt möglich: Die Kosten der Betreuung in dem Wiener Pflegeheim dürften nicht höher sein als jene der teuersten Einrichtung in Linz.

Der FSW beantragte daraufhin bei der OÖ LReg die Durchführung eines Verfahrens zur Prüfung der Übernahme der Pflegekosten durch die Stadt Linz und die Erlassung eines Bescheides.

Nach Einschreiten der VA entschied die OÖ LReg schließlich mit Bescheid vom 12. Dezember 2017, dass die Stadt Linz verpflichtet sei, dem FSW die Kosten für die Unterbringung in dem Wiener Pflegeheim zu ersetzen.

Mit Kündigung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe per 31. Dezember 2017 ist die Rechtsgrundlage weggefallen, Trägern eines anderen Bundeslandes die stationären Unterbringungen entstandenen Sozialhilfeaufwendungen zu ersetzen. In dieser Vereinbarung war unter anderem auch eine Regelung des gegenseitigen Kostenersatzes für Fälle eines bundesländerübergreifenden Pflegeheimwechsels enthalten.

Da es bei einem Treffen der Landesrätinnen bzw. Landesräte für Soziales im Frühjahr 2018 leider zu keiner Einigung über eine vergleichbare Vereinbarung gekommen ist, bestehen derzeit in den einzelnen Bundesländern im Hinblick auf die Frage des Kostenersatzes sehr unterschiedliche Regelungen.

Der VA ist seit dem Wegfall der Vereinbarung mit zahlreichen gleich gelagerten Beschwerden aus ganz Österreich konfrontiert. Trotz zahlreicher Betroffener konnte bislang keine Einigung über den Kostenersatz erzielt werden. Im Sinne aller Betroffenen ist daher rasch eine bundesweit einheitliche Lösung zu erzielen.

Einzelfall: VA-OÖ-SOZ/0019-A/1/2016, SO-2015-116653/115-PF

2.11.2.3. Förderung der Kurzzeitpflege dringend geboten

Im Berichtszeitraum erreichten die VA Beschwerden im Zusammenhang mit der Problematik einer fehlenden Fördermöglichkeit der sogenannten Kurzzeitpflege in OÖ.

So muss eine Oberösterreicherin aufgrund einer rheumatischen Grunderkrankung immer wieder stationär behandelt werden. Da sie alleine lebt, ist sie im Anschluss an die Krankenhausaufenthalte auf professionelle Anstaltspflege angewiesen. Im Juli 2017 befand sie sich nach einer Operation vier Wochen lang auf Kurzzeitpflege in einem Pflegeheim in Linz. Für diesen Aufenthalt entstanden ihr Kosten in Höhe von 2.852,27 Euro, die sie mangels Fördermöglichkeit zur Gänze selbst tragen musste.

Kurzzeitpflege bedeutet eine zeitlich begrenzte Aufnahme in ein Pflege(wohn)heim nach einem Spitalsaufenthalt. Menschen, die nach einem Unfall oder einer Krankheit nicht zu Hause zurückkommen, aber voraussichtlich keiner dauerhaften Aufnahme in ein Heim bedürfen, können bis zu drei Monate in der Remobilisation betreut werden.

Das Modell der Kurzzeitpflege trägt dazu bei, dass Betroffene nach einer gewissen Zeit der Anstaltspflege wieder nach Hause zurückkehren können. Es ist daher sinnvoll, Betroffene im Rahmen der Kurzzeitpflege zu unterstützen, um eine dauerhafte Pflegebedürftigkeit hintanzuhalten. In anderen Bundesländern (z.B. W, NÖ, Bgld) wird dieses Modell bereits entsprechend gefördert.

Auch in OÖ ist eine Förderung grundsätzlich angedacht: § 6c OÖ Sozialhilfeverordnung sieht bereits seit 1. Jänner 2013 eine Verpflichtung der OÖ LReg vor, Richtlinien betreffend die Förderung der Kurzzeitpflege zu erlassen. Dies ist bislang leider nicht erfolgt.

Die OÖ LReg wies darauf hin, dass bereits im Jahr 2012 Vorarbeiten zur systematischen Regelung einer Förderung der Kurzzeitpflege getätigt worden seien. Allerdings habe bislang keine Einigung mit den regionalen Trägern sozialer Hilfe (Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut) hergestellt werden können. Eine Einigung sei aber unerlässlich, weil auf Grundlage des Sozialhilfegesetzes die finanziellen Folgen zur Gänze von den regionalen Trägern sozialer Hilfe zu übernehmen seien.

Die OÖ LReg hat das Einschreiten der VA zum Anlass genommen, mit Vertretern der regionalen Träger sozialer Hilfe neuerlich in einen Diskussionsprozess zu treten. Darüber hinaus sei die Kurzzeitpflege auch Teil des Projektes „Sozialressort 2021+“ zur Evaluierung des Leistungsangebotes im Sozialbereich mit dem Ziel einer am Bedarf orientierten Entwicklung des Angebotes bis zum Jahr 2021.

Einzelfälle: VA-OÖ-SOZ/0117-A/1/2017, SO-2015-116653/106-Td; VA-OÖ-SOZ/0059-A/1/2018, SO-2015-116653/166-Td

2.11.2.4. Vollzugschaos im Zuge der Abschaffung des Pflegeregresses

Im Juni 2017 beschloss der Bundesverfassungsgesetzgeber die Abschaffung des Pflegeregresses: Gemäß der 2018 in Kraft getretenen Verfassungsbestimmung des § 330a ASVG ist ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen,

deren Angehörigen, Erbinnen und Erben sowie Geschenknnehmerinnen und -nehmern im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig. Nach § 707a Abs. 2 zweiter Satz ASVG dürfen Ersatzansprüche ab 1. Jänner 2018 nicht mehr geltend gemacht werden und sind laufende Verfahren einzustellen.

Bereits unmittelbar nach dem Inkrafttreten zeigte sich, dass die Anordnung des Verfassungsgesetzgebers, wonach „laufende Verfahren ... einzustellen [sind]“, nicht eindeutig ist. Die Folge war eine Vielzahl an Auslegungsvarianten, die von den mit der Vollziehung der neuen Rechtslage betrauten Behörden und im einschlägigen rechtswissenschaftlichen Schrifttum vertreten wurden. Nach der denkbar restriktivsten Auslegung wären nur solche Verfahren als anhängig anzusehen, in denen am 1. Jänner 2018 über die Kostenersatzpflicht noch nicht rechtskräftig entschieden wurde. Nach der denkbar extensivsten Auslegung wären aber alle Verfahren unter die neue Regelung zu subsumieren, die in irgendeiner Weise eine Kostenersatzpflicht zum Gegenstand haben.

Da der Bundesgesetzgeber von der im Rahmen der in Rede stehenden Verfassungsnovelle geschaffenen Möglichkeit, Übergangsbestimmungen zu erlassen, nicht Gebrauch machte, ist infolge der unklaren Verfassungsrechtslage eine beispiellose Rechtsunsicherheit entstanden. Die Betroffenen, deren Vertreter und die mit dem Vollzug betrauten Behörden wussten nicht, wie sie sich ab 1. Jänner 2018 rechtskonform zu verhalten hätten. Die VA stellte in mehreren Prüfungsverfahren fest, dass die Übergangsbestimmung österreichweit sehr unterschiedlich ausgelegt wurde.

Für zigtausende Betroffene blieben höchst bedeutsame Fragen offen. So war zum Beispiel unklar, ob vor dem 1. Jänner 2018 abgeschlossene Vergleiche oder Ratenvereinbarungen weiterhin zu erfüllen waren. Darüber hinaus war ungewiss, ob Exekutionsverfahren betreffend die Einbringung von vor dem 1. Jänner 2018 rechtskräftig vorgeschriebenen Kostenersatzbeiträgen weitergeführt werden können bzw. müssen. Und schließlich stellte sich die Frage, was mit jenen Grundbuchseintragungen zu geschehen hat, die nach der bis Ende 2017 geltenden Rechtslage rechtmäßig vorgenommen worden waren.

Diese Rechtsunsicherheiten hatten weitreichende Folgen: Wohnungen konnten nicht veräußert werden, weil das Schicksal der grundbücherlichen Belastung ungeklärt war. Und für viele Menschen war es verständlicherweise sehr belastend, nicht zu wissen, ob Forderungen – teilweise bis weit über 200.000 Euro – noch zu begleichen sind.

Eine Klärung dieser Rechtsfragen erfolgte erst durch einen Beschluss des VfGH im Oktober 2018, wonach ein Zugriff auf das Vermögen selbst bei Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung, die vor dem 1. Jänner 2018 ergangen ist, jedenfalls unzulässig ist. Daran anknüpfend entschied der OGH in einer im Dezember 2018 veröffentlichten Grundsatzentscheidung, dass es die vom VfGH vorgenommene Auslegung der Verfassungsbestimmung des § 330a ASVG konsequent erscheinen lässt, in der Anordnung des § 707a ASVG einen selbstständigen Exekutionseinstellungsgrund zu sehen.

Durch die beiden höchstgerichtlichen Entscheidungen ist nunmehr klargestellt, dass ab dem 1. Jänner 2018 im Rahmen des Pflegeregresses keinerlei Zahlungen mehr geleistet werden müssen. Höchstgerichtlich noch nicht geklärt ist, ob eine Rückforderung all jener ab 1. Jänner 2018 getätigten Zahlungen, die aufgrund der bis in den Herbst 2018 ungeklärten Rechtslage von vielen Menschen geleistet wurden, möglich ist.

Zahlreiche verunsicherte Menschen wandten sich vor allem im Jahr 2018 an die VA und beklagten sich über die mit der Regelung verbundenen Unklarheiten und Ungerechtigkeiten. Insbesondere vor Veröffentlichung der beiden vorstehend zitierten höchstgerichtlichen Entscheidungen war es für viele Menschen gänzlich unklar, wie sie sich in ihrer jeweiligen konkreten Situation am besten verhalten sollten. Die VA versuchte, diese Menschen unter den gegebenen schwierigen rechtlichen Rahmenbedingungen, die durch eine bessere Legistik vermeidbar gewesen wären, bestmöglich zu unterstützen.

Einzelfälle: VA-OÖ-SOZ/0127-A/1/2018, VA-OÖ-SOZ/0129-A/1/2018 u.v.a.

2.11.3. Mindestsicherung

2.11.3.1. Rechtswidrige Versagung der Mindestsicherung

Der Magistrat der Stadt Steyr hatte nach Ansicht einer Antragstellerin den Antrag auf Zuerkennung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu Unrecht abgewiesen.

Nach Einschreiten der VA räumte die Behörde nach nochmaliger Prüfung des Sachverhaltes gegenüber der VA ausdrücklich ein, dass die Antragstellerin entgegen der im Verwaltungsverfahren getroffenen Entscheidung Anspruch auf Ausstellung einer Anmeldebescheinigung „Angehöriger als Verwandte in gerader absteigender Linie“ hatte und dieser Umstand von der zuständigen Sachbearbeiterin versehentlich nicht erkannt wurde. Die Behörde korrigierte die Entscheidung und erkannte der Frau die gebührenden Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung rückwirkend zu.

Einzelfall: VA-OÖ-SOZ/0013-A/1/2019; SH-93/2018

2.11.4. Wohnbeihilfe

2.11.4.1. Missstand und Diskriminierung bei Oö Wohnbeihilfe

In Vertretung mehrerer betroffener Personen wandte sich der Verein „migrare – Zentrum für MigrantInnen OÖ“ an die VA. Vorgebracht wurde, dass durch den Vollzug der neuen Bestimmungen bei der Oö Wohnbeihilfe viele ältere und kranke Menschen die dringend benötigte Wohnbeihilfe verlieren würden.

Mit der Oö. Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2017 wurden die Zugangskriterien für Personen aus Nicht-EU/EWR-Staaten zu Wohnbauförderungen und mit Wohnbaufördermitteln errichteten Wohnungen verschärft. Drittstaatsangehörige müssen nun erstmals Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 formell nachweisen. Der Nachweis von Erwerbszeiten wurde von 36 auf 54 Monate innerhalb der letzten fünf Jahre erhöht. Es gibt zwar eine gesetzliche Nachsichtsbestimmung, die Personen mit dauerhaft schlechtem Gesundheitszustand von diesen Nachweispflichten befreit, sofern dies durch ein amtsärztliches Gutachten bestätigt wird (§ 6 Abs. 12 Oö. WFG 1993). Diese Härteklausel werde jedoch, so die Beschwerde, nicht ausreichend angewendet.

Der Verein brachte vor, dass die betroffenen Personen allesamt seit Jahrzehnten rechtmäßig in Österreich leben, hier gearbeitet und Familien gegründet haben. Sie würden an massiven gesundheitlichen Problemen leiden. Da sie den geforderten formellen Nachweis ausreichender

Deutschkenntnisse nicht erbringen bzw. die geforderten Erwerbszeiten nicht nachweisen konnten, erhalten sie keine Wohnbeihilfe mehr. Ihre Anträge auf Anwendung der Härteklausele wurden abgelehnt.

Der Verein spricht von insgesamt mehr als 150 Fällen aus seiner Beratungspraxis und erklärt, dass die Betroffenen zwar in den meisten Fällen über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, aber der formale Nachweis aufgrund von Alter oder Gesundheitszustand schwierig ist. Er schildert den Fall eines 77-jährigen Mannes, der an Krebs, Parkinson und beidseitigem Tinnitus leidet. Er lebt seit 40 Jahren rechtmäßig in Österreich und war hier jahrzehntlang als Arbeiter in der Industrie beschäftigt. Seit 2007 befindet sich der Mann in Alterspension. Aufgrund der neuen Gesetzeslage in OÖ muss er nun einen formellen Nachweis für seine Sprachkenntnisse erbringen, um die dringend benötigte Wohnbeihilfe zu erhalten. Der 77-Jährige ist jedoch zu krank, um eine Prüfung abzulegen.

Unabhängig von der Beschwerde dieses Vereines wandte sich eine betroffene Frau auch direkt an die VA. Sie hat mehrere Krebserkrankungen und konnte die geforderten Erwerbszeiten nicht nachweisen, womit sie die Wohnbeihilfe verlor.

Die VA holte mehrere Stellungnahmen des Landes OÖ ein. Am 19. Juni 2019 stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung und eine Verletzung von Menschenrechten fest.

Ein Kritikpunkt betrifft die Wartezeit auf amtsärztliche Begutachtungen, die eine Voraussetzung für die Anwendung der Härteklausele für Personen mit dauerhaft schlechtem Gesundheitszustand darstellen. Wie das Land OÖ gegenüber der VA einräumte, betrug diese tatsächlich mehrere Monate, dieses Problem sei aber mittlerweile behoben.

Die von der VA geprüften Fälle zeigten, dass die gesetzliche Ausnahmebestimmung aufgrund der restriktiven Vollzugspraxis Härtefälle nicht verhindern kann und Diskriminierungen aufgrund von Alter, Krankheit und Behinderung bewirkt.

So wurde bei mehreren betroffenen Frauen die Wohnbeihilfe deshalb abgelehnt, weil sie zu lange Notstandshilfe bezogen hatten und damit den Erwerbszeitennachweis nicht erfüllen konnten. Die Argumentation des Landes OÖ, wonach der Bezug von Notstandshilfe einen dauerhaft schlechten Gesundheitszustand, der die Anwendung der Härteklausele rechtfertigen würde, automatisch ausschließt, ist aus Sicht der VA nicht schlüssig. Nicht berücksichtigt wird dabei, dass die Betroffenen massive gesundheitliche Beeinträchtigungen haben, die ihre Chancen am Arbeitsmarkt erheblich beeinträchtigen und damit die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen massiv erschweren. Der VA sind aus ihrer langjährigen Prüftätigkeit viele Fallkonstellationen bekannt, in denen Personen trotz wesentlicher Minderung der Erwerbsfähigkeit keine Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension erhalten. Diese Personen werden noch als arbeitsfähig erachtet; ihre Chancen, am ersten Arbeitsmarkt wieder eine Anstellung zu finden, sind aber de facto deutlich gemindert. Diesen Personen die Wohnbeihilfe aufgrund Nichterfüllung des Erwerbszeitennachweises zu versagen, kann aus Sicht der VA eine Diskriminierung aufgrund der Erkrankung oder Behinderung bewirken.

Die VA hält die genannten Einschränkungen im Zugang zur Oö Wohnbeihilfe auch europarechtlich höchst bedenklich. Der restriktive Vollzug der Härteklausele, mit dem gerade besonders schutzwürdige Gruppen – ältere, kranke und behinderte Menschen – nachteilig getroffen werden, trägt das Übrige dazu bei, dass diese unionsrechtlichen Bedenken nicht zerstreut werden, weil einzelfallbezogene Würdigungen unterbleiben. So hatte der EuGH die Verweigerung von

Wohngeld für langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige in Italien für unzulässig erkannt. Auch kommen mehrere Rechtsgutachten zum Ergebnis, dass die genannten Einschränkungen für langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige und für Asylberechtigte unionsrechtswidrig sind.

Die VA stellte daher fest, dass die infolge restriktiver Auslegung der Härteklausele angenommene Verpflichtung zur Ablegung einer Deutschprüfung auch für gesundheitlich eingeschränkte Personen im Pensionsalter, die seit Jahrzehnten in Österreich leben und arbeiteten, um Wohnbeihilfe (wieder) zu erhalten, eine Diskriminierung aufgrund von Alter, Krankheit und Behinderung darstellt. Auch der Verlust der Wohnbeihilfe aufgrund fehlender Erwerbszeiten bei Personen, die seit langem rechtmäßig in Österreich leben und nachweislich erheblich krank oder behindert sind, kann eine Diskriminierung aufgrund von Krankheit und Behinderung bewirken.

Laut Medienberichten sind bereits mehrere Gerichtsverfahren anhängig. Nach den Erfahrungen der VA nehmen generell aber nur wenige Betroffene die Mühen eines Gerichtsverfahrens auf sich. Die VA empfahl daher dem Land OÖ, nicht nur alle dazu gerichtsanhängigen Fälle streitschlichtend beizulegen, sondern alle von dieser diskriminierenden Regelung Betroffenen schadlos zu stellen.

Weiters forderte die VA das Land OÖ auf, die festgestellten Diskriminierungen für den Bezug der Oö Wohnbeihilfe durch eine unionsrechtlich unbedenkliche gesetzliche Neuregelung bzw. eine grundsätzliche Änderung der Vollzugspraxis der Nachsichtsbestimmung zu beseitigen.

Bereits rechtskräftig festgestellt wurde, dass die Nichtberücksichtigung von Kinderbetreuungszeiten beim geforderten Erwerbszeittennachweis nach alter Rechtslage eine mittelbare Diskriminierung von Frauen darstellt. Das Land OÖ wurde dazu bereits in mehreren Fällen gerichtlich verurteilt, die vorenthaltene Wohnbeihilfe sowie immateriellen Schadenersatz zu leisten. Dies wurde zwar durch die Oö. Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2017 geändert und die Anrechnung von Kinderbetreuungszeiten ermöglicht, gleichzeitig jedoch der Erwerbszeittennachweis weiter verschärft.

Das Land OÖ kündigte an, eine gesetzliche Ausnahmebestimmung aufgrund des Alters anzudenken. Wie Medienberichten zu entnehmen war, soll für Personen, die eine Alters- oder Invaliditätspension beziehen, die Verpflichtung zum Nachweis des Einkommens und der Deutschprüfung entfallen. Überdies möchte das Land die Umsetzungsmöglichkeiten der Empfehlung der VA, alle durch die rechtswidrige Nichtanrechnung von Kinderbetreuungszeiten Betroffenen klaglos zu stellen, prüfen.

Einzelfälle: VA-OÖ-Soz/0134-A/1/2017; VA-OÖ-BT/0062-B/1/2018; WO-2012-55024/20-GM

2.11.5. Heimopferrente

Das Heimopferrentengesetz (HOG)

Personen, die als Kinder oder Jugendliche im Zeitraum 10. Mai 1945 bis 31. Dezember 1999 in einem Heim, bei einer Pflegefamilie oder in einer Krankenanstalt Opfer eines Gewaltdeliktens wurden, können seit 1. Juli 2017 eine Zusatzrente in der Höhe von 314,60 Euro (Wert 2019) erhalten. Antragstellerinnen und Antragsteller, die vom Einrichtungs- oder Jugendwohlfahrtsträger bereits eine pauschalierte Entschädigung erhalten haben, bekommen die Rente ohne neuerli-

che Prüfung der Gewalterlebnisse. In allen übrigen Fällen beurteilt die Rentenkommission der VA den Sachverhalt und gibt eine Empfehlung ab.

Pensionistinnen und Pensionisten stellen den Antrag beim Pensionsversicherungsträger, alle übrigen beim Sozialministeriumservice. Diese Entscheidungsträger erlassen den Bescheid.

Das Verfahren bei der Rentenkommission der VA

Im Zeitraum Juli 2017 bis Dezember 2018 bearbeitete die Rentenkommission über 1.000 Anträge auf Gewährung einer Heimopferrente. Im Halbjahr 2017 langten bei der Rentenkommission 517 Anträge ein, 2018 waren es 522. 41 % der Anträge wurden von Frauen gestellt und 59 % von Männern.

Die Rentenkommission trat 15-mal zusammen und befasste sich mit insgesamt 394 Anträgen. In 371 Fällen beschloss das Kollegium der VA nach sorgfältiger Prüfung durch die Rentenkommission eine positive und in 23 Fällen eine negative Empfehlung.

Die Rentenkommission lädt die Antragstellerinnen und Antragsteller zu Clearings ein und recherchiert die angegebenen Unterbringungen.

Im Berichtszeitraum verschickte die Rentenkommission rund 500 Einladungen zu Clearinggesprächen, 420 Clearingberichte stellten die Clearingexpertinnen und -experten in diesem Zeitraum fertig.

An die 340 Personen leitete die Rentenkommission zur Durchführung eines Clearings an eine Opferschutzstelle weiter. 235 Personen erhielten daraufhin eine pauschalierte Entschädigung. In diesen Fällen war keine Befassung der Rentenkommission mehr erforderlich, da durch die Zahlung der Entschädigung bereits ein Rentenanspruch entstand.

Rund 880 Anfragen stellte die VA an Behörden und Heimträger in ganz Österreich zur Bestätigung von Unterbringungen. Sowohl der Magistrat Linz als auch die KIJA OÖ, die im Auftrag der LReg die Aktenrecherche durchführt, sind äußerst bemüht, die Anfragen rasch zu bearbeiten. Doch immer wieder sind in manchen Fällen keine Akten mehr auffindbar. Dann versucht die VA, über Meldeanfragen an die jeweilige Gemeinde einen Nachweis über eine Unterbringung im Heim oder bei einer Pflegefamilie zu erhalten.

Opferschutzkommission bei der OÖ Landesregierung

Personen, die in Einrichtungen des Landes OÖ bzw. in Pflegefamilien in OÖ Opfer von physischer, psychischer und/oder sexueller Gewalt geworden sind, können sich an die unabhängige Opferschutzstelle der OÖ LReg wenden. Diese Anlaufstelle ist bei der KIJA OÖ eingerichtet. Betroffene von Gewalt in Heimen der Stadt Linz finden Hilfe und Unterstützung beim Magistrat Linz in der Abteilung Soziales, Jugend und Familie. Über den Zuspruch von finanziellen Entschädigungen entscheidet die Opferschutzkommission bei der OÖ LReg. Zudem besteht das Angebot zur Kostenübernahme einer Psychotherapie.

Von jenen Personen, die von der Rentenkommission an eine OÖ Anlaufstelle weiterverwiesen wurden, hat das Land OÖ im Berichtszeitraum rund 30 Personen entschädigt, die Stadt Linz vier. Durch die Zahlung einer Pauschalentschädigung wegen der in einem Heim oder bei einer Pflegefamilie erlittenen Gewalt entsteht nach den Bestimmungen des HOG ein Rentenanspruch.

Die VA kritisiert, dass das Land OÖ nicht allen Betroffenen, die als Kinder oder Jugendliche durch die OÖ Kinder- und Jugendhilfe fremduntergebracht wurden, eine Pauschalentschädigung zuerkennt. Lediglich bei Unterbringungen in Landesheimen (bzw. von Heimen der Stadt Linz) oder in Pflegefamilien besteht ein Anspruch auf eine finanzielle Leistung. Betroffene kirchlicher Heime können sich zwar alternativ an Anlaufstellen bei der Katholischen bzw. Evangelischen Kirche wenden, allerdings gibt es keine Anlaufstellen für private Heime bzw. Gemeindeheime oder Heime von Sozialhilfeverbänden.

Alle Personen, die über Anordnung der OÖ Kinder- und Jugendhilfe fremduntergebracht wurden, sollten einen Anspruch auf eine Pauschalentschädigung haben. Auch diese Kinder und Jugendliche unterlagen dem Verantwortungsbereich OÖ Behörden. Die Behörde verfügt, ob die Unterbringung in einem Landesheim, einem privaten oder kirchlichen Heim zu erfolgen hat. Nachweislich – und durch wissenschaftliche Studien belegt – gab es in allen Bereichen strukturelle Gewalt. Einen Teil der Betroffenen von einer Entschädigung auszuschließen, stellt eine Ungleichbehandlung dar.

Reform des HOG

Die Rentenkommission und die VA verwiesen bereits von Anbeginn auf Lücken im Gesetz. Anfang 2018 nahm die VA schließlich anhand der bereits mehr als 500 eingelangten Fälle eine Evaluierung des HOG vor. In einer Pressekonferenz präsentierte die VA der Öffentlichkeit die Erkenntnisse aus dem ersten Halbjahr der Tätigkeit der Rentenkommission.

Die VA kritisierte, dass Personen, die in Krankenanstalten oder privaten Heimen misshandelt wurden und Menschen mit Behinderungen, die das Pensionsalter noch nicht erreicht hatten, keinen Rentenanspruch hatten. Als unnötige Antragshürde stellte sich die Verpflichtung zur Vorweisung eines „besonderen Grundes“ dar, der den Antrag auf eine pauschalierte Entschädigung bislang nicht zugelassen hatte. Weiter bemängelte die VA, dass nicht alle Betroffenen die Möglichkeit hatten, ihre Ansprüche unabhängig vom Pensionsalter prüfen zu lassen.

Die Parlamentarier nahmen die Anregungen auf und brachten im April im Nationalrat einen Abänderungsantrag ein. Der Abänderungsantrag wurde zur Debatte dem Sozialschuss zugewiesen, der dazu die Meinungen zahlreicher Expertinnen und Experten, darunter auch jene der Rentenkommission, einholte. Des Weiteren kam ein Betroffener von Gewalt in einer Krankenanstalt zu Wort und berichtete über seine schrecklichen Erlebnisse in einem Wiener Krankenhaus. Im Juni 2018 verabschiedete der Nationalrat schließlich die Gesetzesänderung.

Mit der Reform des HOG wurden die Forderungen der VA im Wesentlichen erfüllt. Die VA zeigt sich besonders erfreut darüber, dass die notwendige Reform, wie schon die Beschlussfassung des HOG, von allen Parteien unterstützt wurde.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
Bgld	Burgenland
BH	Bezirkshauptmannschaft
BM...	Bundesministerium ...
BMB	... für Bildung
BMBWF	... für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMI	... für Inneres
BMJ	... für Justiz
BVA	Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CPT	Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
d.h.	das heißt
dzt.	derzeit
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
(f)ff.	folgend(e) (Seite, Seiten)
gem.	gemäß
GZ	Geschäftszahl
HOG	Heimopferrentengesetz
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IOI	International Ombudsman Institute
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
Ktn	Kärnten
leg. cit.	legis citatae, des zitierten Gesetzes
LH	Landeshauptmann
lit.	litera (Buchstabe)
LReg	Landesregierung
LVwG	Landesverwaltungsgericht

MA	Magistratsabteilung
Mio.	Million(en)
MRB	Menschenrechtsbeirat
N.N.	Beschwerdeführerin, Beschwerdeführer
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NGO	Nichtregierungsorganisation (non-governmental organisation)
NÖ	Niederösterreich
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
Nr.	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
OÖ	Oberösterreich, oberösterreichisch
Oö. KJHG	Oberösterreichisches Kinder- und Jugendhilfegesetz
Oö. ROG	Oberösterreichisches Raumordnungsgesetz
Oö. WFG	Oberösterreichisches Wohnbauförderungsgesetz
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundes-
rat	
Pkt.	Punkt
rd.	Rund
RL	Richtlinie
Rz	Randziffer
S.	Seite
Sbg	Salzburg
SPT	UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter
Stmk	Steiermark
StVO	Straßenverkehrsordnung
u.a.	unter anderem
UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
VA	Volksanwaltschaft
Vbg	Vorarlberg
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl
z.T.	zum Teil